

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 70 (1986)

Artikel: Von Schulen in den Dörferen : die Entwicklung der bernischen Landschulen von den Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts
Autor: Hurni, Frieda
Kapitel: 1856-1900
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. DAS PRIMARSCHULWESEN DES DEUTSCHEN KANTONSTEILS IM JAHR 1856

Bis 1854 hatten die politischen Streitigkeiten die regierenden Staatsmänner gehindert, dem bernischen Schulwesen zur gesunden Weiterentwicklung zu verhelfen. Wohl hatten sich die Regierungsräte Schneider und Imobersteg um Revisionen für eine bessere Schulgesetzgebung bemüht. Doch ihren grosszügigen Entwürfen war kein Erfolg beschieden. Als die neue Regierung nach beendetem Parteikampf ihre Arbeit übernahm, war die dringende Notwendigkeit einer gründlichen Reform des Schul- und Armenwesens unbestritten. Regierungsrat Dr. Lehmann, Arzt von Langnau, übernahm die schwierige Aufgabe des Erziehungsdirektors, die er in geschickter und kluger Weise zu lösen begann. Vorerst liess er im Sommer 1856 zu seiner Orientierung im ganzen Kanton durch Fachleute eine Schulstatistik ausarbeiten. Die vielen Mängel des bernischen Primarschulwesens traten schonungslos zutage.

Dr. Lehmann legte zuerst ein «Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern» vor, das die Primar-, Sekundar- und Kantonsschulen betraf. Es trat am 26. Juli 1856 in Kraft. Im Bewusstsein, dass es der bernischen Schule an einer fachmännischen, einheitlichen Aufsicht fehlte, hatte er im Grossen Rat trotz heftigen Widerstandes die Einsetzung von vier bis sechs Schulinspektoren und damit die Abschaffung der Schulkommissariate erkämpft.

Von den neu gewählten Inspektoren liegt ein gemeinsamer Bericht vor über «das Primarschulwesen des deutschen Kantonsteils vom Jahr 1856», unterzeichnet am 10. Februar 1857. Die Schulinspektoren schilderten die Situation, die sie bei der Amtsübernahme und den ersten Besuchen in ihren Wirkungskreisen vorfanden. Wir entnehmen dem Bericht folgende Ausführungen:

«Der deutsche reformierte Kantonstheil umfasst 23 Amtsbezirke mit circa 380 000 Seelen in 160 Kirchgemeinden, 374 Einwohnergemeinden und 611 Schulkreisen. Er enthält 1018 Primarschulen mit circa 75 000 Schülern, die von 873 Lehrern und 145 Lehrerinnen unterrichtet werden; dann gegen 500 Arbeitsschulen, wo circa 25 000 Mädchen Unterricht in weiblichen Arbeiten erhalten; überdies sind noch eine Menge Privatschulen, mehrere Kleinkinderschulen und Fabrikschulen. Unter den 1018 Schulen befinden sich 355 ungetheilte oder gemischte u. 663 getheilte Schulen, worunter 364 zweitheilige, 174 dreitheilige, 85 viertheilige u. 40 mehrtheilige; 973 Schulen enthalten Knaben und Mädchen, 21 nur Knaben und 24 nur Mädchen.

Von den 769 Schulkreisen des *ganzen* Kantons besitzen nur 726 Kreise eigene Schulhäuser; in dem deutschen Kantonstheil mag es noch gegen 40 Kreise ohne Schulhäuser geben; 403 Schulkreise haben Schulhäuser ohne Scheuerwerk, wovon gegen 300 auf den deutschen Kantonstheil fallen. Obschon in den letzten 20 Jahren sehr viele neue Schulhäuser gebaut worden sind, die namentlich im Mittelland, Oberraargau und Seeland zum grössern Theil ihrem Zwecke entsprechen und oft ein recht freundliches Aussehen haben, so ist in dieser Beziehung namentlich im Emmenthal und im Oberland sehr Vieles zu wünschen übrig. ...» Wegen Raummangels muss abtheilungsweise Unterricht erteilt werden. «Die überfülltesten Schulen hat das Emmenthal und das Mittelland, wo auf eine Schule durchschnittlich gegen 90 Kinder kommen.» Noch immer zählen 127 Schulen 100–125, 22 Schulen 125–150 und 1 Schule über 150 Kinder. Die Schulinspektoren schreiben, dass das unzulängliche Gesetz von 1835, das in verschiedener Beziehung zu weit ging, mancherorts überhaupt nicht mehr beachtet wird. Weit verbreitet sind die sattsam bekannten Übelstände: Raummangel; neu erbaute Schulhäuser, die von Anfang an zu klein oder sogar «verpfuscht» sind; dürftige Ausstattung derselben; in alten Schulstuben gespaltene Öfen aus Sandstein oder eiserne mit langem, rinnendem Rohr; zu hohe, «gegen das Licht unpassend gestellte Schultische»; die dem Lehrer den Durchgang verunmöglichen. Meist sind zuwenig Wandtafeln vorhanden; dazu «Kreide, die kratzt wie Kieselstein». Spärlich

ist der Besitz an Lehrmitteln, die ohnehin im ganzen Kanton durch ihre Vielfalt den Eindruck eines «Labyrinths» erwecken.

Was die tägliche und jährliche Schulzeit betrifft, so herrscht auch hier keine einheitliche Regelung. Sorgenkind ist immer noch die Sommerschule. Im Oberaargau und im Seeland gibt es Schulen, in denen morgens von 5 bis 7 Uhr unterrichtet wird, und das nicht bei schlechtestem Schulbesuch. In andern Gemeinden dauert der Unterricht von 8 bis 11 Uhr.

«Unfleissiger» Schulbesuch «ist an vielen Orten tief ins Volksleben eingedrungen». Eine Verbesserung herbeizuführen wird viel Mühe kosten. Ganz verschieden sind die Entschuldigungen für Absenzen. Ein besonderes Augenmerk ist in Zukunft auf die Festsetzung der Stunden für das Mädchenhandarbeiten und die Unterweisung zu richten, damit sie sich nicht störend auf den Schulunterricht auswirken.

«Der gute Fortgang einer Schule hängt überall sehr viel von der Tüchtigkeit oder noch mehr von dem guten Willen der Schulkommission ab. ... An vielen Orten stehen pflichttreue und eifrige Schulkommissionen an der Spitze der Schulen.» Andere kümmern sich zuwenig um ihre Aufgabe oder hängen starr am Alten. Die Unterschiede in der Art des Unterrichtens sind gross. Während in fortschrittlicheren Gegenden wie im Oberaargau in Geographie und Schweizergeschichte schon schöne Resultate erzielt werden, gilt andernorts ein Lehrer, der dasselbe Ziel verfolgt, als «gefährlicher Neuerer» (Kummer) und wird auf die alte Methode der Zeit vor 1831 verwiesen. So gibt es im Kanton Bern gleichzeitig beides: Primarschulen, in denen man bei mechanischem Memorieren Verstand und Gemüt nicht fördert, und solche, die in lebendiger Frische sogar mit der Sekundarschule wetteifern.

Das Gedeihen einer Schule steht und fällt letztlich mit der Persönlichkeit des Lehrers. Die Inspektoren befassen sich in ihrem Bericht eingehend mit dem Lehrer und seinen ökonomischen Verhältnissen. Sie stellen dem Lehrer dieser Zeit, auch in sittlicher Beziehung, ein gutes Zeugnis aus. «Im Allgemeinen zeigt sich unter den Lehrern ein guter Wille, oft erhebende Begeisterung für die heilige Sache des Jugendunterrichts; dagegen an vielen Orthen gänzliche

Mutlosigkeit, Niedergeschlagenheit, Gehenlassen, Leistungslosigkeit und Gleichgültigkeit.» Es gibt Lehrer, die ganz der Schule und ihrer weiteren Fortbildung leben. Andere müssen aus finanziellen Gründen eine Nebenbeschäftigung suchen.

Eine grosse Verschiedenartigkeit herrscht in der Ausrichtung der Gemeindebesoldungen. Die durchschnittliche jährliche Besoldung beträgt 289 Fr. neue Währung (Naturalien inbegriffen). Dazu kommt die Staatszulage von 218 Fr. «19 Lehrer beziehen unter 100 Fr., gegen 300 Lehrer unter 200 Fr.» von der Gemeinde. «In einem Oberländerdorf bezieht der Lehrer nur 110.– Fr., mit der Staatszulage 328.– Fr., dagegen hat er wöchentlich 6.– Fr. für die Kost zu bezahlen, was 312.– Fr. im Jahr beträgt; nun bleiben ihm 16.– Fr. für Kleider, Bücher und die *alten Tage* jährlich übrig!!» So ist es durchgehend im Oberland, ähnlich im Emmental und im Seeland. Die ärmeren Schulen im Emmental und Oberland können oft gar nicht oder nur provisorisch mit Unpatentierten besetzt werden.

Die Erhöhung der Lehrerbesoldungen ist den Inspektoren ein besonderes Anliegen. Eine Besserstellung des Lehrers müsste sich unbedingt auch auf den Unterricht und die Schule auswirken.

Vor der Abfassung dieses Berichtes hatten die Schulinspektoren bereits 600 Schulen besucht und mit den Behörden und Lehrern gesprochen. Sie glauben bei manchem Einsichtigen, bei den Geistlichen und den ehemaligen Schulkommissären Verständnis gefunden zu haben, obwohl man sie vor der Wahl als «Schulvögte» betitelt hatte. Auch die Lehrer hofften auf ihre Unterstützung.

2. NEUE GESETZE – EIN WEG ZU BESSEREN SCHULEN 1856–1860

Mit der Errichtung des Inspektorates war ein entscheidender Schritt zur Verbesserung des bernischen Primarschulwesens getan. Die dargestellten verschiedenartigen Verhältnisse riefen nach einer klaren Gesetzgebung, wie sie Dr. Lehmann mit dem Organisationsgesetz

bereits begonnen hatte. Um die Fortschritte in den Schulen zu verfolgen, ist hier eine kurze Darstellung wesentlicher Vorschriften durch die Gesetzgebung notwendig:

*a) Das Gesetz über die Organisation des bernischen Schulwesens
vom 24. Juli 1856*

Weil die Ausarbeitung weiterer Verordnungen mehr Zeit beanspruchte, verankerte der Erziehungsdirektor schon in diesem Gesetz zu dem noch geltenden von 1835 neue, wichtige Bestimmungen. Der Schuleintritt war nach dem zurückgelegten 6. Altersjahr vorgesehen, konnte aber nicht mehr im Frühling oder Herbst wie früher, sondern nur noch im Frühling erfolgen. Der Schulaustritt wurde für Protestanten auf das Jahr der Admission, also der Konfirmation, festgesetzt, für die Katholiken auf das vollendete 15. Altersjahr. Eine besondere Neuerung brachten die Paragraphen 5 und 6:

«§ 5. Die Schulen gliedern sich nach Alter und Bildung der Schüler in 3 Unterrichtsstufen.

In der Regel umfasst die erste Stufe das erste bis dritte, die zweite das vierte bis sechste und die dritte das siebente bis letzte (meist 10.) Schuljahr.

§ 6. Eine Schule darf in der Regel nur dann einem einzigen Lehrer überlassen werden, wenn sie

alle drei Schulstufen in sich vereinigend nicht über 80;

wenn zwei Stufen in sich fassend nicht über 90;

wenn nur eine Stufe enthaltend nicht über 100 Schüler zählt.

Wo in einer Schule die vorgeschriebene Zahl überschritten ist, soll längstens innert der Frist von vier Jahren eine neue Klasse errichtet werden. Nur unter besonders schwierigen Verhältnissen kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen gestatten. In solchen Fällen ist vor Allem zu untersuchen, ob den Nachtheilen der Überfüllung einer Schule durch abteilungsweisen Schulbesuch begegnet werden könne.»

Damit war ein erster, bescheidener Anlauf zur Festsetzung eines Maximums der Schülerzahlen der einzelnen Stufen gegeben. Dr. Lehmann befürwortete «die Zusammenziehung der fähigsten Schü-

ler der Oberklassen verschiedener Schulkreise in eine gemeinsame Oberschule», was als Möglichkeit im § 7 festgehalten ist.

Unter Mitwirkung der Schulsynode wurden die Aufstellung eines obligatorischen Unterrichtsplans und die Einführung geeigneter Lehrmittel in Angriff genommen. Für die Schaffung neuer Religionsbücher waren Gutachten der kirchlichen Behörden einzuholen. Das Gesetz versprach die Unterstützung weiterer «Bestrebungen zur Beförderung der allgemeinen Volksbildung, wie Fortbildungsschulen, Kleinkinderschulen, Volksschulbibliotheken, Gesang- und Turnvereine und Waffenübungen der Jugend», das heisst der Kadetten. Auch der Lehrerswitwen und -waisen wurde gedacht, indem das Gehalt des verstorbenen Lehrers nicht mehr mit dem Todestag ausblieb, sondern ein vierteljährlicher Besoldungsnachgenuss die Notlage mildern half.

b) Das Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen vom 13. Juni 1859

Die Lösung der Besoldungsfrage war immer dringender geworden. Wohl hatten Gemeinden auf Drängen der Schulinspektoren Erhöhungen vorgenommen. Verschiedene Missjahre, die eine erhebliche Steigerung der Lebensmittelpreise zur Folge hatten, brachten die Lehrerschaft in eine wahre Notlage. Eine Abwanderung aus dem Lehrerstand begann. Viele Lehrerstellen konnten nur noch provisorisch besetzt werden, meist mit Leuten, die im Seminar keine Aufnahme gefunden hatten. Mit der Auswahl der Anwärter für die Seminarbildung stand es schlimm. Die Schulsynode verfasste 1857 eine Eingabe an den Grossen Rat. Sie stellte fest: «So rekrutieren sich z. B. die Lehrerseminarien meist aus ganz mittelmässigen Köpfen der untersten Volksschichten.» Mit der Ausarbeitung des neuen Besoldungsgesetzes wollte der Erziehungsdirektor den Lehrerstand heben und die Lehrerbildung auch für Söhne aus dem Mittelstand und «hablicheren» Kreisen erstrebenswert machen.

Jetzt schreibt das vorliegende Gesetz für den Lehrer bei definitiver Anstellung eine jährliche Minimalbesoldung von 500 Fr. vor. Provisorisch angestellte, das heisst unpatentierte Lehrer haben An-

spruch auf 380 Fr. Die Gemeindebesoldung soll wenigstens 280 Fr. betragen. Der Staat leistet an die Besoldungen eines öffentlichen Primarlehrers:

- jährlich 220 Fr., wenn er definitiv angestellt ist,
- jährlich 100 Fr., wenn er provisorisch angestellt ist.

Der Letztere ist nur wählbar, wenn keine Patentierten angemeldet sind. Jährliche Alterszulagen richtet der Staat an Lehrer aus, welche sich darüber ausweisen können, dass sie mit Pflichttreue ihren Dienst versehen haben:

«Nach 10 Jahren Dienst ohne Unterbrechung an der gleichen Schule	Fr. 30.–
Nach 20 Jahren Dienst an öffentlichen Primarschulen überhaupt	Fr. 50.–»

Ausserdem setzt der Staat eine Summe von 40 000 Fr. aus, um ärmeren Gemeinden die Erreichung des gesetzlichen Minimums zu ermöglichen. Zur Barbesoldung haben die Gemeinden «eine anständige freie Wohnung, wo möglich mit Garten und Bescheurung; und eine halbe Jucharte gutes Pflanzland» zur Verfügung zu stellen. Ferner sind «drei Klafter Tannenholz oder ein diesem Quantum entsprechendes Maass eines andern Brennmaterials» zu liefern. Anstelle dieser Naturalien kann auch eine Vergütung in Geld geleistet werden.

Das Gesetz befasst sich ausserdem mit den nötigen Schulbedürfnissen und stellt fest, wer für diese zu sorgen hat. Die Gemeinde ist verantwortlich für die Ausstattung der Schulräume, für allgemeine Lehrmittel wie Karten, Tabellen und für das Heizmaterial der Schulstuben. Die Eltern haben die Schulbücher und Schreibmaterialien anzuschaffen. Für Notarme und Kinder unterstützter Familien übernimmt die Gemeinde die Kosten. (Notarme: mittellose Vollwaisen, für welche die Gemeinde zu sorgen hat.) Die Ausscheidung und Erhaltung von Schulgütern wird gewünscht, das Gesetz gibt sogar Hinweise zur Vermehrung. Beträge aus erblosen Verlassenschaften von Ortseinwohnern und Bürgerrechts-Einkaufsummen, Gaben und Vermächtnisse können dem Schulgut zugewiesen werden. Die

Gemeinden erhalten die Erlaubnis, von jedem Kind ein Schuleintrittsgeld von 1 Fr. zu verlangen.

In den Schlussbestimmungen werden die Primarlehrerinnen besonders erwähnt. Man hatte ursprünglich geplant, ihre Besoldung geringer anzusetzen als diejenige der Lehrer. Auf Fürsprache der Schulsynode wurde davon abgesehen. § 30 hält fest, dass die Vorschriften des Gesetzes auch für die Lehrerinnen gelten, doch sind sie verpflichtet, neben ihrem Unterricht jährlich 200 Stunden Arbeitsschule ohne Entschädigung zu halten.

Mit diesem Gesetz waren schon wesentliche Verbesserungen zu erreichen. Lehrer und Inspektoren hatten die Möglichkeit, auf die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel zu dringen, die auch in manchen Häusern Anklang fanden. Doch um der Auszahlung der vorgeschriebenen Besoldungen nachzukommen, waren viele Gemeinden gezwungen, ihre Steuern zu erhöhen. Das führte im Volk zu Missstimmung gegen die Regierung, weil es immer wieder am nötigen Verständnis für den Wert der Schule fehlte. Regierungsrat Lehmann aber führte sein begonnenes Werk weiter.

*c) Das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern
vom 1. Dezember 1860*

Ein neues Gesetz sollte endgültig die noch bestehenden Verordnungen von 1835 ersetzen. Nach gründlicher Vorbereitung mit der Inspektorenkonferenz und nach der Stellungnahme der Schulsynode gelangte es vor den Grossen Rat. Otto Graf schrieb dazu in seinem Buch über «Die Schulgesetzgebung im Kanton Bern»: «Dieses Gesetz sollte nach der Ansicht des Erziehungsdirektors Lehmann den Abschluss der Reihe gesetzgeberischer Arbeiten bilden, die durch die Verfassung von 1846 vorgesehen waren. Es enthielt die Bestimmungen über die Schulkreise, die Schulzeit, Schulversäumnisse, Disziplin in der Schule, Rechte und Pflichten der Lehrer.»

Eine neue Regelung der Schulzeit und des Absenzenwesens ist das besondere Verdienst dieses Gesetzes. Die Winterschule dauerte vom 1. Montag im November bis Ende März. Für Schüler der

Oberstufe war der Schulbeginn wegen der Drescharbeiten im November zwei Wochen später erlaubt. Die jährliche Schulzeit betrug:

im Sommer: 15 Wochen zu 18 Stunden	= 270 Stunden
im Winter (1. & 2. Stufe):	
21 Wochen zu 30 Stunden für Knaben	= 630 »
(für Mädchen 27 Stund. ohne Arbeitsschule)	
zusammen 36 Wochen	= 900 Stunden
Die 3. Stufe hatte mindestens 34 Wochen	
Schule	= 840 »

Dem alten Schlendrian mit den unentschuldigten Schulversäumnissen wurde in § 14 und 15 zu Leibe gerückt:

§ 14: «Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert 4 Wochen im Sommer einen Sechstel der Unterrichtsstunden überschreiten, so sollen die Fehlbaren das erste Mal von der Schulkommission schriftlich gemahnt werden.

Bei jeder fernern monatlich einen Sechstel der Stunden überschreitenden Schulversäumnis während des gleichen Schuljahrs dagegen, desgleichen wenn die unentschuldigten Abwesenheiten während eines Monats im Winter und innert 4 Wochen im Sommer einen Dritttheil der Stunden überschreiten, so soll ohne vorausgegangene Mahnung Anzeige an den Regierungstatthalter erfolgen.»

In § 15 wurden die Schulkommissionen beauftragt, im Sommer je nach Ablauf von 4 Schulwochen, im Winter nach Ablauf eines Monats in den Schulrödeln der Lehrer die Abwesenheiten zu prüfen und die nötigen Mahnungen oder Anzeigen an den Regierungstatthalter weiterzuleiten. Zwar hatten die Fehlbaren auf die erste Anzeige nur eine Busse von 1–2 Fr., auf die zweite von 3–6 Fr. usw. zu gewärtigen, deshalb kam es vor, dass man sich über die Busse hinwegsetzte. Aber im ganzen zeitigten die Massnahmen im Absenzenwesen doch einen ersten Erfolg. Auch die hartnäckige Abwehr gegen die Sommerschule war nach einigen Jahren überwunden und machte offenbar einer gewissen Einsicht Platz.

Neben politischer Feindschaft, unter anderem wegen umstrittener Seminarfragen, bekam Regierungsrat Lehmann den Unwillen

vom Land über die unbequemen Neuerungen zu spüren. Er wurde 1862 nicht wiedergewählt. Weil zwei der gewählten Regierungsräte die Wahl ausschlugen, schritt man doch zu seiner Wiederwahl. Er lehnte ab und zog sich ins Privatleben zurück. Die Schulsynode und viele Lehrer bezeugten ihm in Dankesschreiben ihre Anerkennung. Graf bemerkte dazu: «Er hat die Ehrungen wohl verdient: in unermüdlicher, achtjähriger Arbeit hatte er *die Hauptgesetze, auf denen das bernische Schulwesen beruht, revidiert* und damit die Grundlage zur weitem Entwicklung geschaffen.»

Sein Nachfolger wurde Johann Jakob Kummer, Pfarrer in Huttwil.

3. IN DER GEMEINDE KÖNIZ NACH 1856 NEUE KLASSEN – NEUE SCHULHÄUSER

Die folgenden Jahrzehnte brachten mit der Gesetzgebung und dem Schulinspektorat allmählich eine durchgreifende Erneuerung. Spärlich vorhandene Nachrichten aus der Gemeinde Köniz lassen erkennen, dass sich ihr Schulwesen ganz im Rahmen der vom Staat erlassenen Gesetze und Verordnungen weiterentwickelte. Forderungen der Erziehungsdirektion und Anweisungen des Schulinspektors spiegeln sich in den Protokollen des Gemeinderates und führten zu Beratungen und Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlung. Köniz gehörte mit den Amtsbezirken Bern, Schwarzenburg, Seftigen und Thun zum Inspektoratskreis Mittelland. Die vorliegenden jährlichen Berichte des Inspektors befassen sich mehr mit dem allgemeinen Stand der Dinge, seltener mit einzelnen Schulen. Trotzdem erhalten wir hier das Bild, das auch auf die Gemeinde Köniz zutrifft.

Die im Organisationsgesetz festgelegten maximalen Schülerzahlen erforderten vielerorts die Eröffnung neuer Schulklassen und damit die Erweiterung bestehender Schulhäuser oder sogar die Errichtung von Neubauten. Auch die Gemeinde Köniz hatte dringende Änderungen und Bauvorhaben in Angriff zu nehmen.

1857 und 1858 erhielten die Schulen *Köniz* und *Oberwangen* je eine 3. Schulklasse, *Mittelschule* genannt. In Köniz konnte der nötige

Raum durch Teilung des Unterschulzimmers gewonnen werden. In Oberwangen war die Gemeinde gezwungen, vorläufig bei Niklaus Schädeli zwei Zimmer zu mieten und eine Zwischenwand ausbrechen zu lassen. Schulinspektor Antenen machte den Gemeinderat darauf aufmerksam, dass die Gesamtschulen von *Oberscherli*, *Mittelhäusern* und *Mengestorf* ebenfalls «übervölkert» seien. Er drängte auf eine baldige Trennung in je zwei Klassen. Am 11. Dezember 1858 gab die Versammlung der Einwohnergemeinde ihre Zustimmung.

Schon 1855 hatten einige Einwohner von *Oberscherli* ein Gesuch an den Gemeinderat gerichtet mit der Bitte, ein neues Schulhaus erbauen zu lassen. Das alte befinde sich in einem mangelhaften Zustand und entspreche dem Bedürfnis nicht mehr. Eine Kommission des Gemeinderates befasste sich eingehend mit der Angelegenheit und stellte fest, dass eine Renovation nicht in Frage komme. Geplant wurde an einem neuen Standort ein Gebäude «in der Grösse von Mittelhäusern, in der Form wie Köniz», doch das Vorhaben scheiterte. Man fand den Preis für das vorgesehene Bauland zu hoch und entschloss sich, auf dem alten Platz einen Neubau zu errichten, «ähnlich dem Schulhaus Mittelhäusern, wonach also auch für zwei getrennte Schulen nebst Lehrerwohnungen gesorgt würde». Die Kommission erhielt den Auftrag, das abbruchreife alte Haus bestmöglich zu verwerten. 1857 wurde offenbar mit den ersten Bauarbeiten begonnen. Erst 1859 meldete der Gemeinderat der Erziehungsdirektion die Fertigstellung mit dem Gesuch um Ausrichtung des Staatsbeitrages. Schulinspektor Antenen leitete das Schreiben mit einer Empfehlung weiter, obwohl der Gemeinderat die Einsendung von Plan und Kostenvoranschlag unterlassen hatte. Die Gemeinde stützte sich auf die Tatsache, dass das Haus nach den seinerzeit vom Staat kontrollierten Plänen von Mittelhäusern erbaut wurde. Der Schulinspektor bemerkte: «Das Haus ist indessen nach den gegenwärtigen Regeln der Schulhausbaukunst ausgeführt und solid gebaut. Zudem hat die Gemeinde, wenn auch mit etwas hartnäckigem Sträuben, denn doch in letzter Zeit viel für ihr Schulwesen gethan.» Nach der Begutachtung des neuen Hauses musste die Anlage der Abtritte verbessert und für die Geschlechtertrennung eine Wand eingesetzt werden. Die Gemeinde erhielt 10 Prozent

Staatsbeitrag der ehemals für Mittelhäusern veranschlagten Unkosten; es waren Fr. 880.04, obwohl das Schulhaus Oberscherli Fr. 9306.75 kostete. An der Tilgung der Bauschuld beteiligten sich die Einwohnergemeinde zu einem Drittel durch Einziehen von Tellen und das Kirchengut zu zwei Dritteln. Nun konnte die Schule Oberscherli zweiteilig geführt werden. Heute ist dieses Schulhaus in Privatbesitz und enthält vier Wohnungen.

In *Mittelhäusern* bereitete die Unterbringung der Unterstufe keine Schwierigkeiten, da für ihre Errichtung schon beim Schulhausbau vorgesorgt wurde.

In *Mengestorf* war die Erweiterung des bestehenden Schulhauses notwendig. 1859 wurde der Umbau ausgeführt, er kostete Fr. 3367.70. Die Gemeinde gelangte 1861 an die Erziehungsdirektion mit dem Gesuch um den Staatsbeitrag. Eine Meldung sei vor dem Baubeginn nicht möglich gewesen. Gleichwohl empfahl der Schulinspektor das Gesuch. Die nötigen Unterlagen wie Plan, Kostenvoranschlag und Rechnungen waren jedoch nicht erhältlich, deshalb bedauerte der Erziehungsdirektor, dem Gesuch nicht entsprechen zu können. Das jetzt geltende Gesetz verlange ausdrücklich, dass «vor der Ausführung der Bauten Plan und Devis von den zuständigen Behörden geprüft und genehmigt werden sollen» und zugleich «das Begehren um Verabfolgung des Staatsbeitrags zu stellen ist». Nach dem neuen Gesetz sei es nicht mehr möglich, das Begehren nachträglich in Erwägung zu ziehen.

Die Eröffnung der neu errichteten Unterschulen fand in Oberscherli im Juni, in Mittelhäusern und Mengestorf auf Anfang November 1859 statt. Die im Oktober gewählten Lehrer waren für Mittelhäusern Johannes Krieg von Münchenbuchsee, geb. 1839, patentiert 1859, und für Mengestorf Bendicht Mathys von Schangnau, geb. 1816, patentiert 1847, bisher in Kirchlindach. In Oberscherli unterrichtete an der Gesamtschule seit 1820 immer noch Niklaus Wyss von Höchstetten, geb. 1801, patentiert 1820. Er liess sich jetzt an die neue Unterstufe versetzen. Die Oberschule übernahm Christian Feller von Mittelhäusern, geb. 1838, patentiert 1858.

Am 3. November 1859 richtete eine grosse Anzahl Einwohner von *Oberwangen* ein Schreiben an den Gemeinderat mit dem Ersu-

chen, auf dem Platz des alten Schulhauses möchte ein geräumiges neues gebaut werden. Es müsste für drei Klassen und drei Lehrerwohnungen Raum bieten. Der Bau sollte «mit möglichster Beförderung an die Hand genommen werden». Schon am 10. Dezember gab die Einwohnergemeindeversammlung ihre Zustimmung und ermächtigte den Gemeinderat, das alte Schulhaus mit oder ohne Grund und Boden zu veräussern und sich im ersten Fall nach einem andern Platz umzusehen. Die eingesetzte Kommission kam zu folgendem Entscheid: 1. Das neue Schulhaus wird auf den bisherigen alten Platz gebaut. 2. Das alte Schulhaus ist auf Abbruch öffentlich zu versteigern und zusätzlich ein Stück Land zur Erweiterung des Bauplatzes für das neue, grössere Schulhaus zu erwerben. Dieser Entscheid wurde befolgt. Eine öffentliche Versteigerung des alten Hauses ergab die Einnahme von 2000 Fr. Von Niklaus Schädeli war das nötige Stück Land von 4066 Quadratschuh (365,94 m²) zu erwerben; es muss ein Teil der angrenzenden Hofstatt gewesen sein. Da die Schulhäuser immer noch dem Kirchengut gehörten, schloss der Verwalter desselben, Gemeinderat Johann Streit von Liebewil, am 4. August 1860 mit Niklaus Schädeli den Kaufvertrag ab um den Preis von Fr. 406.66. Ausserdem war eine Entschädigung von 90 Fr. für sechs Obstbäume zu entrichten, also total Fr. 496.66.

Zur Finanzierung des Neubaus beschloss die Einwohnergemeinde «den Bezug einer vorläufigen Extratelle von 1.– Fr. per 1000.– Fr. der Liegenschaftsschätzung und des beweglichen Vermögens der in der Gemeinde wohnenden Bürger». Dafür war bei der Regierung um eine Bewilligung nachzusuchen. Die von Zimmermeister Rolli aufgestellte Kostenberechnung lautete auf den Betrag von Fr. 19 843.50. Rechtzeitig sandte diesmal die Gemeinde den Plan mit dem Kostenvoranschlag und das Gesuch für den Staatsbeitrag dem Schulinspektor zur Weiterleitung an die Erziehungsdirektion.

Nach der Durchsicht des Planes äusserte sich der Kantonsbaumeister befriedigt über die geräumigen Schulzimmer und Lehrerwohnungen. Hingegen waren es wieder die sanitären Anlagen, die er beanstanden musste. Er rügte in erster Linie, dass zum Schulzimmer im «Plainpied» kein Abtritt vorgesehen war. Auch in den zwei obe-

ren Stockwerken sei der grossen Kinderzahl (in 3 Klassen 250 Schüler) «zu wenig Rechnung getragen ..., es wäre auch erwünscht, für den Lehrer einen abgesonderten Abtritt einzurichten». Der Kantonsbaumeister verlangte eine Verbesserung, wenn die Gemeinde auf den Staatsbeitrag zähle. Eine Diskussion betraf vor allem die fehlende Einrichtung im Erdgeschoss und erregte die Gemüter. Der Gemeinderat meldete, dass sich in der Nähe des Schulhauses ein «Scheuerlein» mit Ställen befinde. Der dortige Abtritt, bis jetzt schon immer von den Schülern benützt, könne weiterhin der Klasse des untersten Schulzimmers dienen. Der Schulinspektor und der Kantonsbaumeister fanden die Entfernung vom Schulhaus zum «Scheuerlein» besonders bei schlechtem Wetter ungeeignet. Durch eine etwas erweiterte Abgrabung sei es möglich, den Abtritt im Schulhaus einzubauen. Gemeinderat und Baukommission verfochten zäh ihre Auffassung, bis sie schliesslich dem Machtwort von Dr. Lehmann nachgeben mussten, um den Staatsbeitrag zu erhalten. Diese kleine Episode zeigt, dass die Landbevölkerung solche vermehrte Einrichtungen ganz unnötig fand und vor allem bestrebt war, die Schulhausbauten dadurch nicht zu verteuern. So bedauerte man in Köniz, dass der Bau nun auf Fr. 23 705.35 zu stehen kam.

Das 1860 erbaute Schulhaus in Oberwangen war im November noch nicht ganz bezugsbereit, erhielt aber vor Erstellung der grossen Sandsteinöfen für die später begonnene Winterschule provisorisch eiserne Öfen. Im Oktober 1862 besichtigte Jakob Weibel, Oberwegmeister des Amtsbezirks Bern, das Schulhaus im Auftrag des Kantonsbaumeisters. Er kam in Begleitung von Amtsrichter und Grossrat Streit von Liebewil, Präsident der Schul- und Baukommission, und Müllermeister Winzenried zu Oberwangen, ebenfalls Mitglied der Schul- und Baukommission. In seinem ausführlichen Bericht ist Weibel des Lobes voll über das neue, zweckmässige dreistöckige Schulgebäude. Er rühmt die grossen Schulstuben, die «breiten, hellen Treppen oben vom Estrich bis hinunter in die Keller». Überdies findet er, «dass der Umschwung und das Schulgebäude nirgends so anständig auf drey Seiten mit sauber gehauenen Sandsteinblatten und auf einer Seite mit abgerichteten Pflaster

Kieselsteinen ausgeebnet und verflacht ist wie da». Da nun auch der «vorgeschriebene Abtritt im Plainpied gleich geräumig wie die 2 obern Abtritte» ist, kann er die Ausrichtung des Staatsbeitrags von 10% bestens empfehlen.

4. DER SCHULINSPEKTOR DES MITTELLANDES BERICHTET 1857–1870

In dieser Zeit ist uns aus dem persönlichen Leben der Lehrer und Lehrerinnen in der Gemeinde Köniz wenig bekannt. Dass sie oft Stelle wechselten, geht aus den Ausschreibungen und Wahlen hervor. Unterlehrer versuchten wegen der Besoldung sobald als möglich an eine Oberklasse gewählt zu werden. Die Lehrerinnen kamen an den Elementarklassen vermehrt zum Zug. Christian Lerch erwähnt als «Kuriosum», dass «der Schulmeister, dessen Freuden und Leiden Gotthelf so ergreifend schildert, unserer Gegend kein Fremder ist». Peter Käser soll nach der Überlieferung unter dem Namen Joseph Aeschbacher von Lützelflüh 1856–1868 in Niederscherli als Unterlehrer gewirkt haben. Seine «Irrungen und Wandlungen» hatte er vorher im Emmental durchgestanden. Es ist möglich, dass er, vermutlich mit andern Schulmeistern, in das Werk des Dichterpfarrers und Schulkommissärs Bitzius eingegangen ist.

Die erwähnten jährlichen *Inspektoratsberichte* sind es, die uns einen lebendigen Eindruck von den damaligen Schulen und dem Wirken ihrer Lehrkräfte geben. In Gedanken sehen wir den Inspektor, wie er auf beschwerlicher Reise und vielen Fusswanderungen seine Schulen erreicht. Er kommt zu einfachen, beratenden Besuchen oder zur Inspektion. Schulinspektor Antenen, früher Vorsteher der städtischen Einwohnern Mädchenschule in Bern, schreibt über sein neues Amt: «Im Winter, wo die Inspektionen während 4–5 Monaten ununterbrochen fortdauern und die übrigen Geschäfte auch nicht stille stehn, gehört eine eiserne Gesundheit dazu, wenn man allen Anforderungen entsprechen will. ... Posten und Ei-

senbahnen können fast nirgends benutzt werden. ... Im Winter ist der Inspektor oft wochenlang nie zu Hause und muss mit schmaler Kost (wohl aus notwendigen Sparsamkeitsgründen!) und kaltem Logis vorlieb nehmen.» Trotz der Schwierigkeiten ist er überzeugt von seiner wichtigen Aufgabe und betrachtet seine Tätigkeit als Dienst für die Volksschule. Bruchstückhaft geben wir hier einige Aufzeichnungen aus den Jahresberichten des Mittellandes von 1857–1870 wieder. Nach dem 1867 erfolgten Rücktritt von Johann Jakob Antenen sind sie von seinem Nachfolger Johann König, gewesener Seminarlehrer, verfasst.

Vorerst hat sich der Inspektor mit dem *Äusseren der Schule*, den Schulhäusern und ihrer Ausstattung zu beschäftigen. Er setzt sich für die nötigen Neubauten und Erweiterungen ein. Erfreut erwähnt er 1860 die Schulhäuser Oberscherli, Oberwangen, Mengestorf, Mittelhäusern und «ein prachtvolles Schulhaus in Uettiligen. Die Kunst, Häuser zu bauen hat Fortschritte gemacht. ... Der Amtsbezirk Bern hat zum grösseren Teil neuere hölzerne, mit Rieg eingebaut, solid aussehende und häufig die Ortschaften zierende Schulhäuser erhalten». Doch die *Schulstuben* älterer Gebäude lassen noch sehr zu wünschen übrig. Die Lehrerfamilien, die auf engem Raum wohnen, haben sich mit der Zeit das Recht herausgenommen, die Schulstube ebenfalls für eigene Zwecke zu benützen. Es kommt immer noch vor, dass sich hier Webstühle, Betten, Werkzeuge, Vorrichtungen zum Trocknen von Windeln, aber auch Gemeindefrchive befinden. Einem Lehrer, der sich geweigert hat, den Webstuhl wegen Platzmangels aus der Schulstube zu entfernen, räumt der Inspektor 24 Stunden Zeit ein zur Befolgung des Befehls. «Das gab in der Umgegend viel zu reden.»

Inspektor Antenen hat auch gegen die schlechte, dampfende Luft zu kämpfen, die ihm an den meisten Orten beim Eintritt in die Schulstube entgegenschlägt! Die Bevölkerung sieht es ungern, wenn der Lehrer fleissig lüftet. Man behauptet, «es sei schade um die schöne Wärme. Werden dann während der Inspektion die Fenster aufgerissen, so ist das für die Ortsbewohner ein Signal, dass Aussergewöhnliches in der Schule vorgehe.» Oft sind die Fenster zugemagelt, und kein «Läuferli» zum Lüften angebracht. «Dass un-

ter solchen Einrichtungen manche Lehrer ihre Gesundheit einbüßen, ist nicht zu verwundern.»

Auch die Bestuhlung und die Heizung müssen eine Änderung erfahren. Immer noch sind die grossen, viel Platz einnehmenden Steinöfen als «Fusswärmer» beliebt (was eigentlich für Kinder mit weiten verschneiten Schulwegen und nassen Füßen verständlich ist!). Der Inspektor ist froh, dass diese Öfen wegen zunehmender Teuerung des Holzes zu verschwinden beginnen. «Bis indessen alle Steinhäufen, sowie alle schlechten Öfen mit den langen rinnenden Rohren entfernt sind, wird es noch lange gehen.» Immerhin kann er schon zwei Jahre später melden, dass die Bestuhlung und die Heizung von Jahr zu Jahr besser werden. Nach und nach hält der Zylinderofen Einzug in die Schulzimmer. Er braucht viel weniger Platz und Heizmaterial.

Bei älteren Schulhäusern sind die Abtritte vielerorts ungeschickt angebracht und deshalb ein ständiger «Klagepunkt» der Lehrer.

Die Lehrerwohnungen sind endlich freundlicher und wohnlicher geworden. Früher schien für den Lehrer jeder Winkel gut genug. Jetzt werden schlechte Wohnungen oft vom Lehrer abgelehnt und an arme Leute vermietet, die zuweilen Ungeziefer ins Schulhaus bringen.

Vornehmste Aufgabe für den Schulinspektor ist, sich um den *inneren Ausbau der Schule* zu bemühen. Er hat die Schulzeit und den Schulbesuch der Schüler nachzuprüfen, den Unterricht und dessen pädagogische und methodische Belange zu fördern sowie den Behörden und Lehrkräften beratend zur Seite zu stehen.

Im Bericht von 1857 lesen wir: «Die wöchentliche *Schulzeit* im Winter variiert zwischen 22 und 33 Stunden. Es ist traurig, dass es Gemeinden gibt, wie z. B. *Köniz*, die man förmlich anhalten muss, das gesetzliche Minimum von 24 Stunden wöchentlich festzuhalten. Die Schule geht in solchen Gemeinden um 9 Uhr an, insofern der Lehrer exakt ist und präzise um 11 Uhr aus. Des Nachmittags dauert sie von 1–3 Uhr. Samstags Nachmittag ist frei.» 1859 teilt er mit, dass die Stundenzahl auf sein Ansuchen hin in vielen Schulen von 24 auf 33 erhöht wurde. «So in 16 Schulen (gemeint sind Klassen) der Gemeinde *Köniz*. Im selben Jahr ist festzustellen, dass der

Schulfleiß im Mittelland im Winter beträchtlich zugenommen hat. Dabei ist erfreulich, dass $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung ein Interesse an der Schule hat und die Jugend nicht aus Zwang in den Unterricht schickt. Hingegen ist der Sommerschulbesuch schlecht. Nach der Annahme des Gesetzes von 1860 ist er besser geworden.»

Vollständige Willkür herrscht in bezug auf den *Unterweisungsunterricht*. Die Geistlichen walten hier ganz nach ihrem Gutdünken. Es herrscht eine grosse Verschiedenartigkeit von Kirchgemeinde zu Kirchgemeinde. Ein Pfarrer hält wöchentlich 16 und mehr Unterrichtsstunden, ein anderer bloss zwei. Am einen Ort dauert die Unterweisung ein Jahr, am andern zwei. Der Geistliche bestimmt rücksichtslos die Morgen-, Mittags- und Abendstunden und ändert sie, wie er will. Selten wird der Lehrer gefragt. Bei den weiten Wegen gehen der Schule viele Stunden verloren, was den Lehrer verstimmt. Antenen verlangt eine Beschränkung der Unterweisungszeit. Im Jahr 1863 schafft eine von der reformierten Kirchensynode erlassene und von der Regierung genehmigte «Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichtes» geregelte Verhältnisse.

In verschiedenen Berichten deckt der Inspektor die Mängel der *Mädchenarbeitsschule* auf, die sich ebenfalls störend auf den Schulunterricht auswirkt. Er setzt sich ausserdem für ein Obligatorium ein, das 1864 durch ein Gesetz zur Einführung kommt. Wir werden in einem besonderen Abschnitt auf dieses Fach zurückkommen.

Zu Anfang der sechziger Jahre muss der Schulinspektor immer wieder feststellen, dass es der *Lehrerschaft* an der nötigen Bildung fehlt. Die zwei Seminarjahre sind ungenügend. Nach dem Austritt aus dem Seminar fehlen die nötigen Bücher zur Weiterbildung. Die Sorge für den täglichen Unterhalt steht im Vordergrund. «Halbbildung ruft bei jedermann Sonderbarkeiten aller Art hervor. Diese sind denn auch bei der Lehrerschaft vorhanden und geben zu vielen Bemerkungen Veranlassung. ... Wer indessen Gelegenheit hat, den Stand durch und durch zu kennen, findet neben viel empfindlichem, reizbarem, eckigem Wesen auch viel Ehrlichkeit, Gutmüthigkeit, Treue und Ausübung der Berufspflichten, Strebsamkeit und Ausdauer.» Schulinspektor Antenen ist der Lehrerschaft wohlgesinnt und bezeichnet die Tätigkeit des Lehrers an manchen Orten

als gesegnet. Besonders die Leitung von Gesangsvereinen hebt er als «sehr wohltätig» hervor. (Der 1848 gegründete Männerchor Köniz stand bis 1968 lückenlos unter der Leitung von Lehrern.) Der Inspektor ermuntert die Lehrerschaft zu ständiger Weiterbildung durch Teilnahme an Fortbildungskursen am Seminar, an Konferenzen, Kreissynoden und Schulbesuchen.

Im Bericht über das Jahr 1864 kann er schreiben: «Das Lehrpersonal des Mittellandes hat sich seit Jahren bedeutend verändert und eine wesentlich andere Physiognomie erhalten; eine Physiognomie nämlich, die bedeutend jugendlicher aussieht als die frühere. Es ist mehr Kraft, mehr Leben und Regsamkeit da als vor Jahren, und auch in den Arbeiten mehr Plan, mehr Consequenz, mehr Energie.» Die Pflichttreue und das sittliche Verhalten sind zu loben. Doch verschweigt er nicht, dass da und dort ungeschickte Taktlosigkeiten des Lehrers das Verhältnis zur Gemeinde stören.

1865 lesen wir: «Von Jahr zu Jahr gewinnt das Lehrpersonal an Intelligenz, teils indem neue Kräfte aus dem Seminar angestellt werden, teils auch weil die bereits angestellten sich bestreben, den Forderungen der Zeit zu folgen und sich nach Kräften fortzubilden. Gleichwohl gibt es immer noch viele, die dem Schlendrian huldigen, die energielos, matt und geistlos unterrichten.»

Leider ist der Lehrer immer noch auf Nebenbeschäftigungen angewiesen, wie zum Beispiel Landarbeiten, hie und da Obstbaumzucht, Kleinhandel, Privatunterricht, Buchbinderarbeiten, Schreibereien, Gemeindeschreiber- und Posthalterdienste. Bei Lohnaufbesserungen macht sich ein Rückgang bemerkbar.

«Die Schuljugend des Mittellandes ist etwas langsam, derb aber gutmüthig. Sie ist etwas schwerer vorwärts zu bringen als diejenige vom Seeland' und vom Jura. Die Erscheinung erklärt sich durch geographische und sociale Verhältnisse...» Die Schüler besitzen aber Ausdauer und Zähigkeit. Es zeigt sich, dass eine gute Schule einen grossen Einfluss auf den Schüler hat. «Mit der Disziplin wird man immer zu kämpfen haben. Es darf der Jugend angeborne Lebendigkeit und Regsamkeit nicht als übles Verhalten taxiert werden, wie dies so häufig zu geschehen pflegt.» Bei Festen ist zu bemerken, dass der Umgang untereinander gesitteter und weniger roh ist als früher.

Bei der Inspektion wird das *Ergebnis des Unterrichts* in den einzelnen Fächern im Verhältnis zum Unterrichtsplan geprüft. Aus verschiedenen Berichten geht Folgendes hervor:

Religion: Der Religionsunterricht wird mit Vorliebe, von den meisten Lehrkräften «mit anerkanntem Geschick und befriedigendem Erfolg» erteilt.

Sprache: Dieses Fach stellt Anforderungen, denen die Lehrerschaft während langer Zeit nicht gewachsen war. Im Bericht von 1870 schreibt Inspektor König eingehend darüber. Es gibt Lehrkräfte, die schöne Erfolge erzielen. Andere bleiben noch weit zurück. Manche Lehrer und Lehrerinnen «wissen den Elementarunterricht nicht richtig anzufassen und methodisch zu behandeln, dass die einzelnen Zweige desselben – Lesen, Schreiben, Anschauung (Sprachübungen) – in den richtigen organischen Zusammenhang gebracht werden». Neue Methoden haben in den Schulstuben Einzug gehalten. Das Buchstabieren ist vom Schreibleseunterricht abgelöst worden, was für die Lehrkräfte eine Umstellung erfordert. Das Lesen ist besser geworden. Fertigkeit, Aussprache und Betonung lassen noch zu wünschen übrig. Auf der Oberstufe befriedigen die schriftlichen Übungen (Aufsatz) in vorgerückten Schulen. Oft entsprechen sie nicht den gesetzlichen Forderungen. Der grammatikalische Unterricht wird vielfach unterschätzt und vernachlässigt.

Rechnen: Hier fühlen sich die Lehrer freier und sicherer. Sie kommen dem aufgestellten Plan näher als in andern Fächern.

Realien: Am besten gelingt der Geographieunterricht. Durch Einführung guter Lehrmittel sind in Geographie und Geschichte «erheblich Fortschritte» erzielt worden. In der Naturkunde fehlen gute Veranschaulichungsmittel, zum Beispiel Schulwandbilder und Apparate.

Gesang: Es wird reiner und besser gesungen als früher. Das Notenlesen und Singen vom Blatt bietet noch Schwierigkeiten. Schon

früh heisst es, dass die 15 obligatorischen Lieder in manchen Schulen alle auswendig gesungen werden.

Schreiben: Im ganzen gelingt es ordentlich. Die Leistungen fallen noch unterschiedlich aus.

Zeichnen: Das Zeichnen wird nach Vorlagen geübt.

Lehrmittel: Dazu kann der Inspektor lobend berichten, dass es verwunderlich ist, wie sich das sonst eher zurückhaltende Mittelland zum Anschaffen der Lehrmittel bereitwillig zeigt. Die obligatorischen Lehrmittel sind beliebt und werden vom Staat zu wohlfeilen Preisen abgegeben. Die Erziehungsdirektion hat auf Gesuch hin mit namhaften Geschenken nachgeholfen. Mit Karten sind die Schulen ebenfalls gut ausgestattet. Ein gutes Bilderwerk für den Anschauungsunterricht fehlt noch.

Turnen: Nachdem sich der Grosse Rat 1864 für das Turnen ausgesprochen hat, befasst sich der Inspektor mit der Einführung dieses Faches und versucht, den bestehenden Widerstand zu brechen. Eine gedruckte «Anleitung zur Betreibung des Turnunterrichtes in den bernischen Primarschulen» wird 1865 verteilt und zur Beteiligung an Turnkursen aufgefordert. 1869 sind es bloss 10 Schulen, hauptsächlich städtische, die das Schulturnen in ganz einfacher Weise betreiben. Das kommende neue Schulgesetz wird diesem Fach zum Start verhelfen.

In allen Berichten gibt der Inspektor Auskunft über Behörden und Geistliche. Er sieht mit Genugtuung, dass sich das Verhältnis zwischen Pfarrer und Lehrer durch seine Vermittlung gebessert hat, und lobt die Geistlichen, die sich «in der ihnen angewiesenen Stellung lebhaft der Schule annehmen». Vielerorts beteiligen sie sich in der Schulkommission.

Rückblickend lässt sich erkennen, wie wertvoll das Einsetzen von Inspektoren für die Hebung der Volksschulbildung geworden ist.

5. DIE BESOLDUNG DER KÖNIZER LEHRERSCHAFT
1857–1870
GRÜNDUNG EINES SCHULFONDS

a) Besoldungen

Aus den gleichen Jahren besitzen wir durch Gemeinderatsprotokolle und Kreisschreiben der Regierung einige Angaben über die Besoldungen der Könizer Lehrerschaft. Schon vor Fertigstellung des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse verlangten der Erziehungsdirektor und Schulinspektor Antenen von der Gemeinde Köniz unbedingt eine Erhöhung der Lehrerbesoldungen. Nachdem der Gemeindeschreiber 1857 ein «Tableau» über die Löhne der Lehrkräfte aufgestellt hatte, gab der Gemeinderat bei der Durchsicht zu, dass sie «im Verhältnis zu den Leistungen und den übrigen Zeitumständen etwas zu niedrig» seien; «und zudem betragen diejenigen der Oberlehrer ungleich viel». Einer Regulierung und Erhöhung wurde zugestimmt und der Einwohnergemeinde beantragt, «es möchten sämtliche Lehrerbesoldungen erhöht werden und zwar im folgenden Verhältniss:

1. Diejenige der Oberlehrer soll für jeden derselben in Allem, also mit Inbegriff des Legatzinses, der Vergütung für die kirchlichen Funktionen, der Wohnung, Land usw. betragen Fr. 380.–
2. Diejenige der oder des Mittellehrers im Ganzen mit Wohnung » 280.–
3. Diejenige der Unterlehrer für jeden in Allem, also mit Wohnung » 250.–
Die Fixirung der Wohnungen und des Landes bleibt dem Gemeinderath vorbehalten.
4. Ferner wird auch die Besoldung der Mädchenarbeitslehrerinnen von Fr. 29.– erhöht auf » 30.–
Sämmtliche diese Aufbesserungen machen eine Vermehrung der Baarbesoldung aus von beiläufig Fr. 328.– im Ganzen».

Die Versammlung der Einwohnergemeinde stimmte am 12. Christmonat 1857 dem Vorschlag zu. Der Gemeinderat setzte die Erhöhung auf 1. Januar 1858 an und bestimmte den Anschlagspreis für Wohnung und Land:

	Anschlagspreis	
	Wohnung Fr.	Land Fr.
1. Oberlehrer von Köniz	85.-	15.-
2. » » Wabern	85.-	35.-
3. » » Oberscherli	85.-	25.-
4. » » Niederscherli	85.-	35.-
5. » » Mittelhäusern	85.-	35.-
6. » » Mengestorf	85.-	35.-
7. » » Oberwangen	85.-	15.-
8. Mittellehrer von Köniz	70.-	
9. Unterlehrer » Köniz	60.-	
10. » » Wabern	60.-	
11. » » Niederscherli	60.-	
12. » » Oberwangen	60.-	

«Den Oberlehrern wird vorbehalten, den jetzigen Unterlehrern und auch denjenigen, welche auf neu zu gründende Unterschulen angestellt werden, etwas Garten, Antheil Keller und ... Bschütti verabfolgen zu lassen, dieser Vorbehalt ist in dem Schreiben an die Erziehungsdirektion anzuführen und zugleich auch das Recht vorzubehalten, zu verlangen, dass die Zahl der Schulstunden in jeder Schule erhöht werde indem man findet, dass die gegenwärtige Stundenzahl, 24 per Woche, zu gering ist.

Die Schulkommission wird mit der Vollziehung obiger Beschlüsse beauftragt.»

Doch schon bei der Ausschreibung vom 1. Januar 1859 musste die Gemeinde erfahren, dass sich für die Oberlehrerstelle von Wabern kein Anwärter zeigte. Die Neuausschreibung erschien mit einer Erhöhung von 20 Fr. Der bereits bekannte Lehrer Pärli von Rüti bei Büren, der seinerzeit an der Unterschule Wabern unterrichtet hatte, liess sich wählen. (Laut persönlicher Mitteilung aus der Familie zog es ihn wahrscheinlich wegen der Schulung seiner Kinder in die Stadtnähe zurück.)

Als die Lehrerstelle für die Mittelschule Oberwangen im Frühling 1859 neu zu besetzen war, meldete sich nach der Ausschreibung mit der bisherigen Gemeindebesoldung von 210 Fr. kein Be-

werber. Deshalb entschlossen sich die Behörden, die Stellen bereits mit dem Minimum des kommenden Gesetzes auszuschreiben, nämlich mit 280 Fr., weil sonst keine Anwärter zu erwarten waren.

Wir können heute kaum ermessen, wieviel eine solche Erhöhung für die Lehrerschaft des ganzen Kantons bedeutete. Doch war sie schon überholt, als das Gesetz in Kraft trat, weil die Lebensmittelkosten weiter stiegen. Deshalb richtete die Lehrerschaft von Köniz 1861 an die Behörden ein «ehrerbietiges Gesuch, es möchten sämtliche Primarlehrerbesoldungen hiesiger Gemeinde auf beliebige Weise über das gesetzliche Minimum erhöht werden». Trotz der wohlwollenden Haltung des Gemeinderates stiess es offenbar an der Einwohnergemeindeversammlung auf Ablehnung.

Im November 1863 meldete die Schulkommission, dass bei Ausschreibungen mit dem gesetzlichen Minimum der Gemeindebesoldungen keine tüchtigen Lehrer mehr zu bekommen seien. Die Gemeinden des Kantons Bern hätten eine nach der andern die Lehrerlöhne über das Minimum hinaus erhöht. Die Schulkommission stellte den Antrag, «es möchten Fr. 400.– vom jährlichen Zins der Fr. 11 000.–, welche vom Staate dem hiesigen Schulfonds geschenkt wurden, zur Verbesserung des Gehalts der Lehrer verwendet werden und zwar so, dass jeder der 7 Oberlehrer eine Gehaltszulage von Fr. 50.– und jeder der beiden Mittellehrer von Fr. 25.– erhalte». Eine Minderheit des Gemeinderates wollte die Erhöhung auf sämtliche Ober- und Mittellehrer gleichmässig verteilen. Beide Anträge wurden an die Einwohnergemeinde weitergeleitet. Dass der erste Vorschlag zur Verwirklichung kam, ist im Kreisschreiben von 1867 ersichtlich. Bei Erhöhungen war immer zuerst von den Oberlehrern die Rede. Es scheint, dass man an diesen Stellen in erster Linie gute Lehrer haben wollte und ihre Tätigkeit höher einschätzte als diejenige an den unteren Stufen.

Das 1867 von der Erziehungsdirektion versandte Kreisschreiben ist ein Fragebogen. Die bernischen Primarlehrer und Primarlehrerinnen hatten über die Besoldung, Wohnung, Holz und Land Auskunft zu geben *ohne* die Entschädigungen für kirchlichen Dienst (Vorlesen, Orgelspiel usw.). Nachstehend folgt ein Auszug über die Barbesoldungen. Weshalb einige Unterschiede in der Entlohnung

von Lehrkräften der gleichen Schulstufe vorhanden sind oder eine Gratifikation ausgesetzt ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Hier ist noch zu bemerken, dass 1867 die Elementarklasse in Oberwangen, die 130 Kinder zählte, geteilt werden musste.

Der Lehrerstand war in den sechziger Jahren in einer ähnlichen Notlage wie vor 1859. Sehnsüchtig wartete man auf eine Verbesserung durch das neue Schulgesetz von 1870, das auf 1. April 1871 in Kraft trat.

Auszug

Die Lehrkräfte der Gemeinde Köniz und ihre Barbesoldung nach Kreisschreiben vom 26. Dezember 1867

Köniz-Dorf:

Kl. I	Jakob Rentsch	Gem. Besoldung 330.- Staatszulage 220.- Altersz. 30.-	= Fr. 580.-
Kl. II	Bendicht Mathys	Gemeinde, Staat	= » 525.-
Kl. III	Elisabeth Ingold	Gemeinde, Staat + Arbeitsschule	= » 540.-

Mengestorf:

Kl. I	Bendicht Michel	Gemeinde, Staat	= » 600.-
Kl. II	Catharina Hofer	Gemeinde, Staat, Arbeitsschule	= » 540.-

Mittelhäusern:

Kl. I	Johannes Spycher (60j.)	Gemeinde, Staat	= » 550.-
Kl. II	Anna Marti	Gemeinde, Staat	= » 500.-

Niederscherli:

Kl. I	Adam Moser	Gemeinde, Staat, Alterszulage	= » 600.-
Kl. II	Joseph Aeschbacher	Gemeinde, Staat, Alterszulage	= » 550.-

Oberscherli:

Kl. I	Rudolf Berger	Gemeinde, Staat, seit 2 Jahren + 100.-	= » 550.- (650)
Kl. II	Friedrich Stucki	Gemeinde, Staat	= » 500.-

Oberwangen:

Kl. I	Joh. Jak. Minder	Gemeinde, Staat Gratifikation	= » 550.- = » 200.-
Kl. II	Bend. Gilomen	Gemeinde, Staat	= » 525.-
Kl. III	Elise Minder-Krebs	Gemeinde, Staat	= » 500.-
Kl. IV	Maria Gylam	Gemeinde, Staat	= » 500.-

Wabern:

Kl. I	Bendicht Pärli	Gemeinde, Staat	= » 550.-
Kl. II	Elise Beer	Gemeinde, Staat, Arbeitsschule	= » 540.-

b) Schulfonds

Der Gesetzgebung folgend, hatte die Gemeinde Köniz noch eine wichtige Forderung zu erfüllen: die Gründung eines Schulfonds. Im Jahre 1862 nahm der Gemeinderat die Sache an die Hand. Die Gemeinde Köniz verwaltete das Vermögen von neun längst verschollenen Personen, fünf Männern und vier Frauen. Es mag sich in jener Zeit um Auswanderer nach Amerika oder andere Bürger unbekanntem Aufenthalts gehandelt haben. Der Gemeinderat richtete ein Gesuch an den Regierungsstatthalter, es möchte der Tod dieser Landesabwesenden als wahrscheinlich erklärt und ihr Vermögen der Einwohnergemeinde überlassen werden. Der Betrag könnte zur Deckung des Defizits des Armengutes und zur Gründung eines Schulfonds Verwendung finden. Oder das ganze Vermögen würde der Einwohnergemeinde zur Gründung des Schulfonds dienen.

Der Regierungsstatthalter antwortete: Das Gesuch ist abzuweisen für Judith Scherler. Auf die Publikation hin war eine Einsprache von angeblichen Verwandten erfolgt. Der Tod der übrigen Personen wird als wahrscheinlich und ihre Erbschaft als verfallen erklärt. Der Staat verzichtet auf das ihm zustehende Vermögen zugunsten des Schulguts der Gemeinde Köniz. Die Gemeinde Köniz bleibt haftbar für allfällige spätere Reklamationen, Ansprüche und Prozesse. Nachdem die Verschollenheitserklärungen ausgestellt und im Besitze der Gemeinde Köniz waren, hatte der Waisenvogt das Vermögen im Betrag von Fr. 10 077.32 samt Zins dem Kirchengutsverwalter zu übergeben. 1863 erfolgte die Ausscheidung von Kirchen- und Schulgut mit Trennung der Verwaltung.

Nach dringender Mahnung durch die Regierung bildete 1865 die Liegenschaftszuteilung den notwendigen Abschluss dieses Verfahrens. Kirchen- und Schulgut waren nun gänzlich gesondert und der Schulfonds geschaffen. Das im Gesetz erlaubte einmalige Eintrittsgeld von 1 Fr. pro Schüler diente ebenfalls zu seiner Mehrung.

6. VON PRIVATUNTERRICHT, PRIVATSCHULEN UND GEMEINSAMEN OBERSCHULEN

Nicht alle Bevölkerungskreise der Gemeinde Köniz begnügten sich mit der Bildung, die ihnen die überfüllten Dorfschulen vermitteln konnten. Einige Angaben lassen erkennen, dass Begüterte ihre Kinder durch Privatunterricht schulen liessen. Wir lesen von Lehrern, die als Nebenerwerb Privatstunden erteilten. Durch Überlieferung ist uns bekannt, dass Familien wie zum Beispiel die Balsiger in Kleinwabern eine Hauslehrerin angestellt hatten. In der Stadt Bern und an einzelnen Orten auf dem Land gab es eine Reihe von Instituten und Privatschulen. Sie waren der Erziehungsdirektion unterstellt. Nach Aussagen des Inspektors stand der Unterricht dieser Institutionen mindestens auf dem Niveau guter Sekundarschulen. Der Besuch der Sekundarschulen in Bern war für Auswärtige kaum möglich, weil es an genügenden öffentlichen Verkehrsmitteln fehlte.

In Wabern bestanden verschiedene Möglichkeiten für private Schulung. Im Laufe der Zeit besuchten einige Knaben als externe Schüler das Institut von Dr. Wilhelm Bouterwek und seines Nachfolgers Georg Gladbach, das sich 1834–1859 im nachmaligen Sprengergut befand. Im Jahr 1867 eröffnete Andreas Looser sein berühmtes Institut Grünau. Zu den Zöglingen aus aller Welt wurden auch externe Schüler aufgenommen. Einzelne Bauernsöhne aus der Umgebung kamen zum Unterricht in die Rettungsanstalt Bächtelen. Die Familien Looser in der Grünau und Schneider im Weyergut sandten ihre Töchter in die Schule der Waisenanstalt Viktoria. Sie genossen dort ebenfalls einen ausgezeichneten Unterricht.

Aus dem Dorf Köniz und der oberen Gemeinde ist uns über Privatunterricht wenig bekannt. Von der Privatschule des Lehrers Falb und ihrer Auflösung im Frühling 1846 haben wir im Abschnitt «Eine Art Sekundarschule» berichtet. Der gescheiterte Versuch hatte deutlich gezeigt, dass die Bevölkerung von Köniz noch nicht für einen Unterricht bereit war, der mehr Zeit beanspruchte und die Mitarbeit der Kinder in der Landwirtschaft verringerte.

Von einer späteren kleinen Privatschule in Köniz erfahren wir durch ein Inserat in der Zeitschrift «Blätter für die christliche Schule» im Jahrgang 15 von 1880:

Für Lehrerinnen

Man wünscht auf Mitte April nächsthin für ein Privatschulchen von etwa 6–10 Kindern paten-
tirte, christliche *Lehrerin*.

Anmeldung bei Frau *Salvisberg-Maurer* in Köniz
bei Bern.

Es war die Frau des Müllermeisters Salvisberg, der die religiöse Erziehung der Kinder besonders am Herzen lag. Selber Lehrerin und Mutter von acht Kindern, hatte sie die kleine Privatschule in ihrem Haus, dem heutigen «Zingghaus», ins Leben gerufen. Sie eröffnete 1886 auch die erste Sonntagsschule in Köniz. Der Kirchgemeinderat stellte ihr zu diesem Zweck das Unterweisungszimmer zur Verfügung, verweigerte jedoch die Benützung der Kirche.

Zu den von Privaten geführten Institutionen zählt hier ebenfalls die Kleinkinderschule in Wabern.

In den sechziger Jahren kam es im Schulwesen der Gemeinde Köniz zu einem wesentlichen Fortschritt, zur *Gründung gemeinsamer Oberschulen*. Allgemein erkannte jetzt eine breitere Bevölkerungsschicht den Wert und die Notwendigkeit einer guten Schulbildung. Vermehrt entstanden an verschiedenen Orten des Kantons neue Sekundarschulen. In Köniz war davon nicht die Rede. Wahrscheinlich teilte man mit andern Landgemeinden die Ansicht, Sekundarschüler würden nach dem Schulaustritt dem Bauernstand den Rücken kehren und in andere Berufe abwandern. Einen Ausweg bot die Gründung gemeinsamer Oberschulen. Hier konnten begabte Schüler verschiedener Schulkreise in einer besonderen Oberklasse zusammengefasst werden. Die Erziehungsdirektion förderte ihre Errichtung, indem das Gesetz für den Lehrer einen erhöhten Staatsbeitrag von 200 Fr. zusicherte.

An eine solche Oberschule dachte Anstaltsvorsteher Ledermann im Landorf, als er 1863 «im Auftrag und Namens einiger Hausväter» ein Gesuch an den Gemeinderat richtete. Sie wünschten «eine allgemeine Oberklasse für die ganze Gemeinde, die ungefähr dasselbe leisten kann, was eine gediegene Sekundarschule zu leisten vermag». Sie sollte von der Regierung als Gemeindeschule anerkannt und der erhöhte Staatsbeitrag ausgerichtet werden. Durch die Erhebung von Schulgeldern wäre der Fehlbetrag für die Besoldung zu decken. Die Gemeinde hätte für das Schullokal, die Heizung und die Lehrerwohnung, sowie für die allgemeinen Lehrmittel und Materialien zu sorgen. Der Gemeinderat fasste den einstimmigen Beschluss, das Gesuch mit Empfehlung an die Einwohnergemeinde weiterzuleiten und eine ungefähre Kostenberechnung für die Gemeinde vorzulegen. Die Versammlung stimmte «prinzipiell» zu und beauftragte eine Kommission mit der näheren Abklärung und Berichterstattung. Doch die Ausführung des Vorhabens liess auf sich warten. Neben den Befürwortern scheinen sich auch eifrige Gegner geregt zu haben.

Den Befürwortern kam schliesslich der Umstand zu Hilfe, dass die verschiedenen Schulen durch das ständige Wachstum der Bevölkerung schon wieder unter Überfüllung litten. Wie in Oberwangen war auch in den Schulstuben von Köniz und Niederscherli dieselbe Notlage entstanden. Vorerst bewarben sich Hausväter von Schliern um die Bildung eines eigenen Schulkreises mit Gasel und Schwanden und um den Bau eines neuen Schulhauses. Dieser Vorschlag wurde erwogen und wieder fallengelassen. Die Schulkommission nahm aus finanziellen Gründen eine ablehnende Haltung ein. Sie befürchtete ähnliche Begehren aus andern Teilen der Gemeinde. Statt dessen schlug sie dem Gemeinderat vor, in *Köniz* und *Niederscherli* je eine *gemeinsame Oberschule* zu errichten. Sie könnten die fähigsten Schüler aus der eigenen Schule und den umliegenden Bezirken aufnehmen und dadurch die gewöhnlichen Primarschulen entlasten. Im Unterricht würden zusätzliche Fächer, zum Beispiel auch Französisch, erteilt. Der Gemeinderat stimmte diesem Vorschlag am 4. März 1864 zu und leitete ihn an die Gemeindeversammlung weiter. Doch blieb der Erfolg immer noch aus.

Erst im Frühling 1868, nachdem das Schulzimmer der Mittelklasse Köniz die stark angewachsene Schülerzahl tatsächlich nicht mehr zu fassen vermochte und Niederscherli wegen Platzmangels Schüler nach Mittelhäusern und Oberscherli versetzen musste, kam die Sache ins Rollen. An der Spitze der Kommission, die sich mit der schwierigen Frage befasste, stand Gemeindepräsident Herren von Niederscherli. Er setzte sich für die Gründung der zwei Oberschulen ein und betonte, dass schon lange «das Bedürfnis einer Schulverbesserung» vorhanden sei. Im Erdgeschoss seines Wohnstockes bot er eine Stube als Schulzimmer an. Für Köniz schlug er vor, das Unterweisungszimmer im Schulhaus zu benützen und im Schloss einen geeigneten Raum für die Unterweisung zu mieten. Der Vorschlag fand am 2. April 1868 die Zustimmung der Versammlung. Nun galt es, sofort die nötigen Schritte zu unternehmen. Die Gemeinde erhielt die Genehmigung durch die Erziehungsdirektion. Die Miete im Herrenstock war auf 100 Fr. im Jahr festgesetzt, ebenfalls auf 100 Fr. für die Lehrerwohnung im Gebäude der Mühle. Mit dem Staat war ein jährlicher Mietzins von 80 Fr. für das Unterweisungszimmer im Schloss vereinbart. Im Oktober erfolgten aus zwölf Bewerbern die Lehrerwahlen: für Köniz Christian Schwarz, Oberlehrer in Bümpliz, und für Niederscherli Rudolf Berger, Oberlehrer in Oberscherli. Den Gewählten wurde neben den gesetzlichen Pflichten auferlegt, «die Kinder in der französischen Sprache zu unterrichten und auf Verlangen der zuständigen Behörden kirchliche Funktionen dem Kehr nach mit den übrigen Lehrern der Gemeinde zu versehen und Kinderlehren zu halten».

Auf Beginn der Winterschule 1868 standen die beiden Schulzimmer mit ihren Einrichtungen zum Bezug bereit. Die gemeinsame Oberschule im Dorf Köniz war verpflichtet, Kinder aus den Schulbezirken Köniz (unter anderem Wabern, Schliern) und Wangen aufzunehmen. Die gemeinsame Oberschule in Niederscherli stand den Schülern der Schulbezirke Nieder- und Oberscherli, Mengestorf und Mittelhäusern offen. Leider besitzen wir keine Angaben über die getroffene Schülerauswahl aus den einzelnen Bezirken. Am 27. Dezember 1868 wurde beschlossen, für sämtliche

Oberklassen und die oberen Klassen der Mittelschulen versuchsweise Schulzeugnisse einzuführen. Es kann sein, dass dies wegen der zukünftigen Auslese geschah.

Im Inspektoratsbericht von 1869 ist zu lesen: «Die beiden, im Jahr 1868 in der Gemeinde Köniz gegründeten gemeinsamen Oberschulen haben die anfängliche Krisis, welche ihre Existenz zu bedrohen schien, glücklich überstanden und sich konsolidiert.» 1873 schrieb Inspektor König, dass sie «anfangs mit vielen Hindernissen und Vorurtheilen zu kämpfen» hatten. «Jetzt kann ihre Existenz als gesichert gelten.»

7. WEITERE ÄNDERUNGEN DURCH DIE GESETZGEBUNG DAS KNABENTURNEN WIRD OBLIGATORISCH

Ursprünglich herrschte die Auffassung, mit dem Schulgesetz von 1860 sei während längerer Zeit für die Primarschule ein Abschluss der gesetzgeberischen Arbeit erreicht. Doch schon im nächsten Jahrzehnt stand der Grosse Rat vor der Notwendigkeit, Neuerungen vorzuschlagen. Erziehungsdirektor Kummer entschloss sich, anstelle von Teilrevisionen ein neues Schulgesetz vorzulegen: das *Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870*.

Wir beschränken uns auf die Wiedergabe der folgenden Bestimmungen:

Zu den obligatorischen Fächern gehören nun die körperlichen Übungen für Knaben und die Verfassungskunde. Die Letztere ist in Verbindung mit dem Geographie- und Geschichtsunterricht zu erteilen. Die Dauer der Schulpflicht wird von 10 auf 9 Jahre herabgesetzt. Kinder, die das Primarschulpensum erreicht haben, können nach einer Prüfung vorzeitig aus der Schule entlassen werden. Dieser Artikel war die Folge der damaligen Unsitte, begabte Kinder ganze Schuljahre überspringen zu lassen.

Die Sommerschule dauert 12–20 Wochen, die Winterschule wenigstens 20 Wochen. Wird mehr als 12 Wochen Sommerschule ge-

halten, dürfen die Überstunden von den wöchentlichen Schulstunden im Winter abgezogen werden. Die täglichen Schulstunden betragen im Sommer auf der Unterstufe 3-4, im Winter 4-5, auf der zweiten und dritten Stufe im Sommer wenigstens 3, im Winter 5-6 Stunden. Für Kinder, die den Unterweisungsunterricht besuchen, sind im Winter nötigenfalls wöchentlich zwei halbe Tage frei zu geben.

Die Schulklassen dürfen, wenn ungeteilt, nicht über 70, wenn geteilt, nicht über 80 Kinder zählen.

Die Erziehungsdirektion kann unter bestimmten Bedingungen für das letzte oder die zwei letzten Schuljahre *abteilungsweisen Unterricht* gestatten.

Die durch die Gemeinden auszurichtende Barbesoldung für das Lehrpersonal soll jetzt mindestens 450 Fr. betragen. Für das vorgeschriebene Pflanzland ist eine Änderung vorgesehen. Es muss nur noch wenigstens für *eine* Lehrstelle des Schulkreises $\frac{1}{2}$ Jucharte zur Verfügung stehen; oder es kann dafür eine Entschädigung von 50 Fr. entrichtet werden. Meist kommt diese Vergünstigung dem Oberlehrer zu. Der Staat verabreicht der Lehrerschaft folgende Zulagen:

Dienstjahr	Lehrer	Lehrerinnen
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 150	Fr. 100
» 6. » » » 10.	» 250	» 100
» 11. » » » 15.	» 350	» 150
» 16. Dienstjahr an unpatentierten	» 450 » 100	» 200 » 50

Die Mädchenarbeitsschule ist nicht inbegriffen.

Lehrer an gemeinsamen Oberschulen erhalten eine weitere Staatszulage von 200 Fr. unter der Bedingung, dass die Gemeindebesoldung das Minimum um 300 Fr. übersteigt.

«Die Betreibung eines der Schule nachtheiligen Nebenberufs ist dem Lehrer untersagt.» Die Entscheidung trifft die Erziehungsdirektion. Nicht vereinbar mit dem Beruf des Lehrers ist das Amt des Gemeindepräsidenten, die Tätigkeit des Redaktors eines politischen Blattes oder die Ausübung des Wirteberufs. Hier sei beigefügt, dass

1878 ein Lehrer von Oberscherli den Gemeinderat vergeblich um Empfehlung und Zeugnis für die Erwerbung eines Hausierpatentes ersuchte. Die Antwort lautete begreiflicherweise, «das Colportieren sei mit der Stelle eines Lehrers nicht wohl verträglich».

Wenn die geistigen oder körperlichen Kräfte eines Lehrers abnehmen, kann ihn der Regierungsrat mit einem Leibgeding von 240–360 Fr. in den Ruhestand versetzen. Bei den Lehrerinnen ist dies schon nach 25 Jahren möglich.

Die Gemeinden erhalten grössere Autonomie bei der Auswahl der Lehrerschaft. Die lebenslängliche Anstellung wird abgeschafft und die *periodische Wiederwahl* eingeführt. Die Lehrerschaft ist von der Versammlung der Einwohnergemeinde auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen.

Trotz einigen Widerstandes wird das System des Schulinspektors beibehalten und die Zahl der Inspektoren auf zwölf erhöht.

Schulhausbauten, die nach genehmigtem Plan ausgeführt und gegen Brand versichert sind, erhalten vom Staat 5 %, nicht wie bisher 10 % der veranschlagten Summe.

Das mit gutem Stimmenmehr vom Volk angenommene Gesetz wurde von der Primarlehrerschaft im ganzen «mit Freuden» begrüsst.

Es ist die Zeit des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71. Die Lebensmittelpreise waren schon bei Beginn der Gesetzesberatungen abermals in die Höhe geklettert und entwerteten die gewonnenen Aufbesserungen. Erneut wandten sich junge Leute vom Lehrerberuf ab. Sie sahen die seit 1860 eingeführte dreijährige Ausbildungszeit (für Lehrerinnen zwei Jahre) vor sich, die ihnen keinen besseren Verdienst einbrachte. Zum Glück wählten immer mehr junge Mädchen mit Vorliebe den Lehrerinnenberuf und füllten manche entstandene Lücke aus.

Der neue Erziehungsdirektor Johannes Ritschard liess durch das kantonale statistische Amt eine Untersuchung über den Stand der Lehrergehälter erarbeiten, wodurch die verschiedensten Mängel zutage traten. Sie zeigen, dass der Lehrer in mancher Hinsicht, besonders im Blick auf die Berechnung der Naturalien, der Benachteiligte, zuweilen sogar der Geprellte war. Die bernischen Lehrerbe-

soldungen lagen tiefer als die Löhne der mittleren und unteren Postangestellten und sogar unter dem Sold der Landjäger. Einigermassen Abhilfe schaffen wollte das *Lehrerbesoldungsgesetz vom 31. Oktober 1875*:

Die bare Gemeindebesoldung wird um 100 Fr. erhöht, beträgt also 550 Fr.

Die Staatszulage der Lehrer wird um 100 Fr., diejenige der Lehrerinnen um 50 Fr. erhöht. Sie beträgt:

Dienstjahre	Lehrer	Lehrerinnen
1-5	250	150
6-10	350	150
11-15	450	200
über 15 Dienstjahre	550	250

Vorstösse zur Besserstellung der Lehrerinnen drangen nicht durch. Der ausserordentliche Staatsbeitrag zugunsten schwerbelasteter Gemeinden wird von 20 000 Fr. auf 35 000 Fr. erhöht.

Von den Neuerungen, die das Gesetz von 1870 verlangte, gab wohl die Einführung des obligatorischen Turnunterrichts am meisten zu reden. Schulinspektor König bezeichnete die Stimmung der Landbevölkerung gegenüber dem neuen Unterrichtsfach als «ziemlich kühl, wenn nicht abgeneigt». Der Gemeinderat von Köniz äusserte sich dazu in seiner Antwort auf ein Kreisschreiben der Erziehungsdirektion: «Wiewohl man die Zweckmässigkeit und den Nutzen des Turnens als ein Mittel zur Ausbildung und Kräftigung des Körpers durchaus nicht unterschätze, sondern vielmehr anerkenne, finde man dessen ungeachtet, dass das Turnen für hiesige beinahe ausschliesslich Landwirtschaft treibende Bevölkerung, wenn nicht gerade überflüssig, doch nicht absolut nothwendig sei, einige militärische Übungen ausgenommen. Die hiesige Gemeinde wird deshalb bemüht sein und dafür sorgen, dass da wo die geeigneten Lehrkräfte vorhanden sind, diesen Unterrichtszweig zu ertheilen, die erforderlichen Lokalitäten anzuweisen und die Turngeräte an die Hand zu stellen.» Das sollte bis Frühling 1872 geschehen.

Nicht bei jedem Schulhaus war für einen Turnplatz genügend Umschwung vorhanden. In *Köniz* musste man vom Nachbarn Ru-

dolf Hänni ein Stück Boden zu erwerben suchen. Ein Vorschlag, den Holzschopf als Turnlokal zu benützen, wurde abgewiesen. In *Wabern* bestand die Möglichkeit, auf dem angrenzenden Areal der Brauerei pachtweise einen Platz zu bekommen. Dass diese Lösung nicht befriedigte, zeigt 1877 eine Mahnung des Schulinspektors zur Errichtung eines Turnplatzes. Für *Oberwangen* beschloss der Gemeinderat, die alte kleine Scheuer auf Abbruch zu veräussern, um Boden zu gewinnen und das Stück Schulland oberhalb des Gartens dazuzuschlagen. Ein Kostenvoranschlag für den Turnplatz in *Oberscherli* wurde 1878 eingereicht. Dort waren zusätzliche Landkäufe von zwei Anstössern notwendig. Es handelte sich um 2300 Quadratfuss (207 m²) à 10 Rp. In *Niederscherli* konnte von Gemeindepräsident Herren ein Platz für den Turnunterricht gemietet werden.

Durch eine Anleitung und verschiedene Kurse wurde die Lehrerschaft in das neue Fach eingeführt. Langsam kam der Turnunterricht in Gang. Aus bescheidensten Anfängen mit wenigen Geräten entwickelte er sich weiter und fand auch unter der Lehrerschaft begeisterte Anhänger. Die Eltern gewöhnten sich besser an diese Neuerung als vorher an den Wechsel von der Buchstabier- zur Schreib-Lese-Methode.

8. DER NEUE SCHULKREIS SCHLIERN UND SEIN SCHULHAUS

Das Wachstum von Bevölkerung und Schülerzahlen ging unentwegt weiter. Im März 1874 machte der Schulinspektor die Schulkommission Köniz darauf aufmerksam, dass es notwendig sei, in den Schulen der Gemeinde verschiedenen Übelständen abzuhelfen. Er nannte die ungenügenden Schulräume in *Niederscherli*, die Überschreitung der gesetzlichen Schülerzahlen der 1. und 4. Klasse in Köniz, der 2. Klasse in *Oberwangen* und der 2. Klasse in *Wabern*. Die vom Gemeinderat eingesetzte Spezialkommission berichtete, mit der Errichtung eines Schulkreises Schliern sei der Sache am besten gedient. Hierauf könnte eine neue Einteilung der Schulkreise wenn nicht vollständig, so doch einigermaßen Abhilfe schaffen.

Als zweckmässigster Bauplatz zeigte sich das «Scheuermätteli», ein Grundstück von 28 700 Schweizer Quadratfuss (25,83 Aren) mitten im Dorfe Schliern. Es gehörte dem alt Grossrat Bendicht Schmutz im Blindenmoos. Da man seine Forderung zu hoch fand, kam keine Einigung zustande. Die Einwohnergemeinde Köniz reichte im Oktober 1874 dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zur Bestimmung des Kaufpreises ein Gesuch um Expropriation ein, was ihr gewährt wurde. Um den Umschwung für Schulland, Garten und Turnplatz zu erweitern, mussten dazu auf der Westseite vom Anstösser Niklaus Zehnder noch 4000 Quadratfuss (3,6 Aren) erworben werden. Der für das Schulhaus eingereichte Plan mit Kostenvoranschlag wurde nach einer kleinen Änderung von der Baudirektion angenommen. Am 12. Oktober 1876 gab Erziehungsdirektor Ritschard die Zusicherung für einen Staatsbeitrag. Die veranschlagten Kosten betragen Fr. 38 117.58.

Im selben Jahr konnte mit dem Bau begonnen werden. Es entstand das typische Schulhaus jener Zeit. Aus «Rieg» erbaut, mit Ziegeln gedeckt, bestand es aus dem Erdgeschoss und zwei Stockwerken. Im Erdgeschoss und im ersten Stock befanden sich je eine Schulstube mit den Wohnungen des Lehrers und der Lehrerin, die zwei Zimmer und Küche enthielten. Das zweite Stockwerk war vorläufig Estrich und für einen späteren Ausbau gedacht. In den Schulzimmern stand kein Sandstein-, sondern der eiserne Zylinder- oder Tambourofen mit dem langen Rohr.

Das neue Schulhaus war im Herbst 1877 zum Bezug bereit. Alles schien in bester Ordnung zu sein, bis es zwei Jahre später zu einer unliebsamen Entdeckung kam: Im Erdgeschoss, in den Fugen zwischen den Schwellen, Balken und Pfosten, hatte sich der Hauschwamm eingenistet. Sofort waren Verhandlungen mit der Bauunternehmung aufzunehmen. Handwerker begannen mit der Behebung der Schäden. Beim Wegreissen der Holzstücke und am Täfer zeigte sich bereits Fäulnis. Da der Winter vor der Türe stand, wurden vorerst nur einzelne Schwellen ersetzt, der Plattenboden in Hausgang und Küche aufgebrochen, in angemessener Tiefe aufgegraben und anstelle der lehmartigen Erde mit trockenem Schutt aufgefüllt. Ein Mittel zur Vertreibung des Schwamms kam zur An-

wendung. Im folgenden Frühling waren die weiteren Schäden zu beheben. Alles wurde gründlich nach Spuren des Schwamms untersucht, und schliesslich verputzte man die neu erstellten Wände. Mit der nötigen Abgrabung an der südwestlichen Ecke des Gebäudes und der Tieferlegung des Hofes hoffte man, der Feuchtigkeit Einhalt zu gebieten.

Im Auftrag des Bezirksingenieurs besichtigte Oberwegmeister Weibel im März 1880 das Schulhaus und empfahl es für die Ausrichtung des Staatsbeitrags. Dieser betrug 1350 Fr., das waren 5% der Brandversicherungssumme von 27000 Fr.

9. DIE WEITERENTWICKLUNG DER MÄDCHENARBEITSSCHULEN

Während langer Zeit fehlten der Mädchenarbeitsschule wichtigste gesetzliche Grundlagen. Das verhinderte eine fortschreitende, erspriessliche Weiterentwicklung. Seit den dreissiger Jahren hatte der Staat immer wieder die Einführung dieses Unterrichts verlangt und die versprochenen Subventionen ausgerichtet. Doch in den Schulgesetzen fand die Mädchenarbeitsschule wenig Beachtung. Vom bestehenden Reglement übernahm das Besoldungsgesetz von 1859 die bereits erwähnte Verpflichtung der Primarlehrerinnen zu 200 unbezahlten Arbeitsschulstunden. Das Primarschulgesetz von 1860 verringerte den Schulunterricht für die Mädchen im Winter um drei Stunden aus Rücksicht auf die Arbeitsschule. Damit war aber der Sache nicht Genüge getan, denn das Hauptanliegen für das Gedeihen der Mädchenarbeitsschule war nicht erfüllt: das Obligatorium. Das hatte zur Folge, dass für die Gemeinden kein Zwang bestand, solche Schulen zu errichten. Deshalb gab es auch in den sechziger Jahren noch eine ganze Anzahl Gemeinden ohne Arbeitsschule und sogar grosse Ortschaften mit nur einer oder zwei überfüllten Klassen.

Es waren die Schulinspektoren, die nicht müde wurden, in ihren Jahresberichten auf die Mängel dieses Unterrichtszweiges hinzuweisen. Im Jahresbericht von 1861 schrieb Inspektor Antenen über

die Mädchenarbeitsschule: «Das sehr nützliche Institut bedarf einer Reorganisation, wenn es nicht arg verkümmern soll. Der Besuch muss obligatorisch sein. Mädchen, die's am nötigsten haben, besuchen sie nicht. Die Schulkommissionen haben kein Mittel in der Hand, die Sache zu ändern.» Er teilte mit, dass damals im Mittelland 118 Arbeitsschulen mit rund 4000 Schülerinnen bestanden; schulpflichtige Mädchen jedoch gab es nahezu 10000. Der Schulfleiß der Schülerinnen, die den Unterricht besuchten, liess ebenfalls sehr zu wünschen übrig. Ebenso unbefriedigend war der Unterricht selber. In den Schulen wirkten meist methodisch ungeschulte Lehrkräfte, denen es vielfach an pädagogischem Geschick und Einfühlungsvermögen fehlte. Daraus entstanden leicht disziplinarische Schwierigkeiten. Am besten war die Arbeitsschule mit den Primarlehrerinnen versehen. Sie hatten vom Seminar das nötige Rüstzeug mitgebracht.

In den Schulkreisen der Gemeinde Köniz hatte die Arbeitsschule erfreulicherweise Bestand. Von den Lehrkräften und ihrem Wirken ist uns nichts überliefert. Wahrscheinlich ging es in der gewohnten, herkömmlichen Art weiter. In der Sitzung vom 5. Januar 1861 befasste sich der Gemeinderat mit der Neuregelung der Arbeitslehrerinnenbesoldung nach dem Gesetz von 1859. Die Meldung war eingetroffen, dass der Staat nun für die Primarlehrerinnen keinen Beitrag mehr für 1860 ausrichte. Ausgenommen war die zweite Arbeitslehrerin oder Gehilfin im Dorf Köniz. Dementsprechend fasste der Gemeinderat den Beschluss, «für das Jahr 1860 und fernerhin auch nur denjenigen Arbeitslehrerinnen, welche nicht angestellte Primarlehrerinnen sind, die bisherige Gemeindebesoldung von Fr. 30.– verabfolgen zu lassen und der zweiten Arbeitslehrerin oder Gehilfin in Köniz bis auf weiteres eine solche von Fr. 20.– per Jahr zu bezahlen».

In andern Kantonen und im Ausland hatte man sich schon seit geraumer Zeit mit dem Arbeitsschulwesen befasst. Das liess auch die Behörden aufhorchen. Das Interesse erwachte. Nach seinem Amtsantritt nahm sich Erziehungsdirektor Kummer der Schaffung eines Gesetzes an. Es entstand das *Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vom 23. Juni 1864*. Wir entnehmen ihm die folgenden Hauptbestimmungen:

Der Arbeitsschulunterricht wird obligatorisch erklärt. Er umfasst die notwendigsten weiblichen Handarbeiten: Stricken, Flickern, Weissnähen und Zuschneiden einfacher Kleidungsstücke. Die Mädchen einer Primarklasse bilden zugleich eine Arbeitsschulklasse. So wird der Unterrichtsstoff unwillkürlich den verschiedenen Schulstufen angepasst und eine Überfüllung der Klassen verhindert. Sind in einem Schulbezirk weniger als 15 Primarschülerinnen, ist eine Zuteilung in eine benachbarte Arbeitsschule vorzunehmen. Die im Primarschulgesetz von 1860 vorgeschriebene Zahl der Schulwochen gilt auch für die Mädchenarbeitsschulen. Die Unterrichtszeit beträgt nach Ermessen der Schulkommission wöchentlich 3–6 Stunden. Wenn Mädchen während einer Zensurperiode mehr als ein Drittel der Stunden fehlen, folgt eine Anzeige an das Regierungsstatthalteramt und ein richterlicher Entscheid. Die Eltern können zu einem Schulgeld verpflichtet werden. Die Gemeinde hat der Arbeitslehrerin, die nicht Primarlehrerin ist, für jede Schülerin pro Jahr 1 Fr. zu bezahlen. Die Staatszulage, die von nun an auch der Primarlehrerin ausgerichtet wird, beträgt für jede Arbeitslehrerin 40 Fr.

Die Mädchenarbeitsschule ist der Schulkommission unterstellt, die ihrerseits ein Frauenkomitee einsetzt. Der Gemeinderat wählt die Arbeitslehrerinnen nach Vorschlag von Frauenkomitee und Schulkommission für ein Jahr. Die Primarlehrerinnen dürfen im Unterschied zu früher ausser ihrer eigenen keine zusätzliche Arbeitsschulklasse übernehmen.

Das Obligatorium und der klassenweise erteilte Unterricht waren die beiden stärksten Seiten dieses Gesetzes. Doch für die Arbeitslehrerinnen brachte es keine Verbesserung der Besoldung, und für ihre Ausbildung war nicht genügend gesorgt. In den Jahren 1866/67 wurden erstmals Einführungskurse durchgeführt. Eine *Anleitung für die Arbeitsschulen*, nach 1864 im Verlag der Papier- und Schulbuchhandlung Antenen erschienen, vermittelte den Lehrerinnen wichtigste Anweisungen. Sie gibt uns wertvolle Einblicke in die damaligen Verhältnisse. Eingangs wird geschildert, wie die Mädchenarbeitsschule bis dahin eher eine «Arbeitsstube» war. Die Schülerinnen brachten von daheim Material nach Bedürfnis zum Verarbeiten. Nicht selten musste die Lehrerin Weisungen der Müt-

ter entgegennehmen und die Gegenstände nach Wunsch trotz besserer Einsicht ausführen lassen.

Die «Anleitung» umfasst verschiedene Kapitel: «Auswahl und Vertheilung des Unterrichtsstoffes, das Lehrverfahren, Technische Winke, Schulordnung nebst einigen praktischen Andeutungen für die Lehrerin.» Laut Gesetz kann eine Schülerin vor Abschluss der obligatorischen Schulzeit entlassen werden. In diesem Fall «hat sie sich vor der Aufsichtskommission auszuweisen, dass sie

- a. ohne fremde Hülfe einen Strumpf von Anfang bis zu Ende gehörig stricken kann;
- b. ein Mannsheemd nach dem Mass zuschneiden und selbständig nähen kann;
- c. im Stande sei, auf Weisszeug ein Stück regelrecht einzusetzen;
- d. Strümpfe zu stückeln und nach der Masche auszubessern verstehe».

Einer Schülerin, die ihr Pensum, «in den angegebenen Nutzarbeiten» erfüllt hat, kann erlaubt werden, einige «Modearbeiten» auszuführen. «Unter den Modearbeiten gestatten wir am liebsten Häkeln, Weissticken und kleinere Stramarbeiten, immer so, dass auch hier das Nützliche berücksichtigt wird.»

Nach Vorschlägen der Schulkommission wählte der Gemeinderat von Köniz am 6. Mai 1865 laut Gesetz die Arbeitslehrerinnen für ein Jahr, also bis 1. April 1866:

1. An die Mittelschule zu Köniz:
Jungfer Maria Ryf zu Köniz, gew. Arbeitslehrerin.
2. An die Unterschule Köniz:
Anna Rolli, Rudolfs Tochter, bei'r Stapfen.
3. An die Unterschule Wabern:
Jungfer Marie Pärli, bisherige Stellvertreterin.
4. An die beiden Schulen zu Oberscherli:
Frau Elisabeth Grimm, geb. Schenk, zu Niederscherli.
5. An die Oberschule Niederscherli:
Frau Maria Moser, geb. Lehmann, Oberlehrers, bisherige.

6. An die Unterschule Niederscherli:
Frau Maria Murri, geb. Bachhoffner, daselbst.
 7. An die eine der beiden Schulen Mittelhäusern:
Frau Notz, Oberlehrers, bisherige.
Die Zuteilung wird der Schulkommission überlassen.
 8. An die Oberschule Mengestorf:
Frau Anna Michel, geb. Moser, Oberlehrers, gew. Lehrerin.
 9. An die beiden untern, das heisst die Mittel- und Unterschule Wangen:
Frau Elisabeth Zbinden, geb. Rentsch, bisherige.
- Die übrigen Schulen sind von den angestellten Primarlehrerinnen zu übernehmen.

Ein Jahr später hatten an den 16 Arbeitsschulen schon verschiedene Lehrerinnen gewechselt. In den nächsten Jahren erfolgte die Wahl wieder auf unbestimmte Zeit. Mitteilungen in den Gemeinderatsprotokollen beschränken sich hauptsächlich auf die nach und nach zunehmenden Kredite für Arbeitsstoff für bedürftige Mädchen. 1868 waren es 200 Fr., 1878 250 Fr. und 1883 300 Fr.

Streng handhabte die Erziehungsdirektion die Ausrichtung des Staatsbeitrags an die Gemeinden, um sie zu straffer Befolgung des Gesetzes zu bringen. Wurden die Schulversäumnisse nicht gemeldet, oder die vorgeschriebene Stundenzahl nicht eingehalten, so verweigerte der Staat den Beitrag an die Besoldungen, und die Gemeinde musste einspringen. Dies geschah auch zweimal in der Gemeinde Köniz, «weil dem Gesetz nicht Genüge geleistet ist». Erwähnenswert ist das Legat von 500 Fr., das Jungfer Maria Spycher vom Lehn der Arbeitsschule Köniz testierte. Der Ertrag war für die Anschaffung von Arbeitsmaterial für arme Kinder bestimmt.

Trotz aller Bemühungen um die Hebung des Arbeitsschulwesens kam es nicht zum erhofften Fortschritt. Es fehlte immer noch an geeigneten Arbeitslehrerinnen. Erziehungsdirektor Ritschard sah ein, dass Kurse allein nicht genügen, «um dem Arbeitsschulwesen aus der Verknöcherung zu fruchtbarem Leben zu verhelfen». Er for-

derte ein strengeres Vorgehen bei der Ausbildung und Anstellung der Arbeitslehrerinnen, sowie bessere Entlohnung. Seinen neuen Gesetzesentwurf übernahm der ebenfalls schulfreundliche Nachfolger Pfarrer Bitzios und vertrat ihn vor dem Grossen Rat. Trotz Opposition einiger Amtsbezirke wurde das Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen am 27. Oktober 1878 angenommen.

Es enthält allgemeine Bestimmungen im Sinne des Gesetzes von 1864 und behandelt die Schulzeit, die Schulversäumnisse und die ökonomischen Verhältnisse.

Der Staat leistet an die jährliche Besoldung einer Arbeitslehrerin per Klasse:

- a) einer patentierten 50–70 Fr. (je nach den jeweiligen finanziellen Mitteln des Staates)
- b) einer unpatentierten 30 Fr.

Die jährliche Gemeindebesoldung beträgt im Minimum 50 Fr. pro Klasse. Auf das Einziehen eines Schulgeldes wird verzichtet.

Es ist den Primarlehrerinnen wieder gestattet, den Arbeitsschulunterricht noch in einer weiteren Klasse zu erteilen. (Diese Erlaubnis wurde weniger häufig genützt als erwartet, weil sie zu einer Überlastung der Lehrerin führte.)

Die Wahl von Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, geschieht nach einem Doppelvorschlag des Frauenkomitees durch die Schulkommission auf die Dauer von sechs Jahren. Nicht Patentierte können nur provisorisch auf ein Jahr gewählt werden.

Die Aufsicht über die Arbeitsschulen und die Obliegenheiten von Frauenkomitee, Schulkommission und Schulinspektor sind festgehalten. Die Erziehungsdirektion kann, wenn sie es für notwendig erachtet, von Zeit zu Zeit ausserordentliche Inspektionen durch weibliche Sachverständige anordnen.

Besonders wichtig ist § 15. Er betrifft die Aus- und Weiterbildung von Arbeitslehrerinnen. Der Staat verpflichtet sich, für ihre Anleitung zu sorgen, sei es durch Veranstaltung der nötigen Kurse, sei es auf andere geeignete Weise. Auch Wiederholungs- und Fortbildungskurse werden angekündigt. Noch bevor das Gesetz auf den 1. April 1879 in Kraft tritt, sind Vorkehrungen zu treffen, dass Patente erworben werden können.

Mit der Annahme dieses Gesetzes ist der Weg geebnet für eine gedeihliche Weiterentwicklung der Mädchenarbeitsschulen. Allerdings braucht es, wie gewohnt, bei Neuerungen eine längere Anlaufzeit und die Überwindung von Hindernissen.

Gut durchdacht ist das Reglement vom 21. Hornung 1879, das die näheren Ausführungsbestimmungen zum Gesetz enthält. Verordnungen über die Veranstaltung von Bildungskursen und die Durchführung von Patentprüfungen nehmen einen breiten Raum ein.

Die Mappen im Staatsarchiv geben mit ihren reichlich vorhandenen Schriftstücken ein beredtes Zeugnis von all den Kursen an den verschiedensten Orten unseres Kantons und vom persönlichen Einsatz vieler für die Sache der Mädchenarbeitsschulen. Wer heute in den wohlgeordneten Briefen blättert, begegnet mit einigem Schmunzeln den aktuellen Arbeitsschulproblemen jener Zeit.

Da ist zum Beispiel ein Schreiben des Pfarrers von Mühleberg von 1890 an den Erziehungsdirektor mit der Anfrage, ob die Einführung einer Nähmaschine in der Sekundarschule erlaubt sei. Der Präsident der Prüfungskommission, Pfarrer K. Grütter, Seminarleiter in Hindelbank, stimmt zu und begrüsst dieses Vorhaben, wenn vorher das vorgeschriebene Pensum erfüllt ist. Ferner ist einer Eingabe zu entnehmen, wie das Frauenkomitee der Primarschule Länggasse 1893 mit Erfolg einen Vorstoss gegen das schwierige Herrenhemd im 9. Schuljahr unternimmt. Es erwirkt an dessen Stelle die Abänderung des Lehrplanes für ein Stück Frauenleibwäsche!

Neues ist im Kommen. Die Nähmaschine wird später neben gründlicher Ausbildung der handwerklichen Fertigkeiten auch in den Mädchenarbeitsschulen ihren Platz erobern. Die Unterrichtspläne werden immer wieder zeitbedingte Änderungen erfahren.

10. VOR DER REKRUTENPRÜFUNG NOCHMALS AUF DIE SCHULBANK

Von 1861 bis 1874 führte der Kanton Bern wie einige andere Kantone eine Rekrutenprüfung durch. Sie wurde nicht nur zu einer Beurteilung des Rekruten, sondern auch ein Prüfstein für die bernische

Schulbildung. Die Oberlehrer der Stadt Bern unter der Leitung des Schulinspektors des Mittellandes nahmen die Prüfung ab. Sie erstreckte sich auf Lesen, Rechnen (mündlich und schriftlich) und Schreiben (leichter Aufsatz oder Reproduktion). 1861 kam an den Tag, dass sich unter den Rekruten 2% Analphabeten befanden. Als Gründe der sogenannten Leistungslosigkeit wurden unter anderen angegeben: Mangel an Begabung; «unfleissiger» Schulbesuch; arme Eltern, die ihre Kinder zum Verdienen zu den Bauern schickten; nachlässige Eltern; Güterknaben, die jedes Jahr auf einen andern Hof versteigert wurden und selten zur Schule durften; häufiger Wohnsitzwechsel; weite Schulwege; Mangel an Kleidern und Büchern. Da sich mit der Zeit die Verbesserungen im Schulwesen bemerkbar machten, veränderten sich auch langsam im Laufe der 14 Prüfungsjahre die Resultate.

1875 übernahm die Eidgenossenschaft die Durchführung der Rekrutenprüfungen. Zu den bisherigen Fächern kam die Vaterlandskunde. Eidgenössische Experten prüften an verschiedenen Orten des Kantons. Die Bekanntgabe der Resultate brachte eine grosse Enttäuschung. Der Kanton Bern stand unter den 25 Kantonen (die Halbkantone mitgezählt) im 17. Rang! Natürlich erfolgte die Taxation nicht mehr so gleichmässig wie vorher bei den kantonalen Prüfungen. Doch es war klar: die bernische Schulbildung zeigte bedenkliche Mängel, obwohl die vielen Bemühungen um die Gesetzgebung Fortschritte gebracht hatten. Es lag an der mangelhaften Befolgung und Ausführung der aufgestellten Forderungen. Am meisten Bildungslücken zeigten die Rekruten aus dem Oberland und Emmental, aus dem Jura und den Ämtern Seftigen und Schwarzenburg. Übrige Teile des Kantons hätten sich gut mit den besseren Leistungen anderer Kantone messen können. Johann Jakob Kummer erwähnt in seiner Schulgeschichte, dass manche Gemeinden die Schulabsenzen dem Richter nicht anzeigten, und betont: «Die Unwissenheit rührt eben vom Nichtbesuch oder schwachen Besuch der Schule her.» Hier sah er die Hauptursache des Versagens.

Verschiedenste Kreise befassten sich mit der Frage, was nun vorzukehren sei. Sie beanstandeten, dass nach dem Schulaustritt die

fortgesetzte Übung im Lesen, Schreiben und Rechnen fehlte, und warben für eine obligatorische Fortbildungsschule. Die Regierung beantragte die Einführung von sogenannten *freiwilligen Wiederholungs- und Fortbildungskursen* für die angehenden Rekruten. Die Direktionen der Erziehung und des Militärs sandten am 16. Dezember 1880 an sämtliche Einwohnergemeinderäte des Kantons Bern ein Kreisschreiben. Sie empfahlen den Gemeinden, für die Rekruten, die im kommenden Herbst zur Aushebung einberufen werden, einen Kurs zu veranstalten. Dadurch würde ihnen Gelegenheit geboten, ihre «Schulkenntnisse aufzufrischen und zu befestigen». Sie regten an, dazu die Monate Januar, Februar und März zu wählen und dafür jede Woche etwa zwei Abende zu zwei Stunden zu verwenden. Ein Übungsbüchlein wurde durch den Sektionschef für jeden Rekruten zur Verfügung gestellt. Das kurze Kreisschreiben der Militärdirektion an die Sektionschefs vom 26. Februar 1881 berichtet, dass die jungen Leute am Unterricht sehr unregelmässig teilnahmen, und droht mit der Bekanntgabe schlechter Prüfungsergebnisse in den einzelnen Gemeinden. Erhebungen über den Besuch der Kurse waren dem Kreiskommandanten zuzustellen.

Über die Anfänge der freiwilligen Wiederholungs- und Fortbildungskurse in der Gemeinde Köniz besitzen wir keine näheren Angaben. Am 11. November 1886 findet sich im Protokoll des Gemeinderates erstmals eine Mitteilung des Sektionschefs. Er meldet, dass sich 39 Rekruten des Jahrgangs 1868 für den Kurs einschreiben liessen. Später wird in kurzen Notizen die Abhaltung der Kurse angekündigt. Daraus geht hervor, dass sie in Köniz, Niederscherli und Oberwangen stattfanden. In der Sitzung vom 15. November 1890 nahm der Gemeinderat nochmals Kenntnis von einem eingegangenen Kreisschreiben der Militär- und Erziehungsdirektionen. Mit Nachdruck wird hier erneut für die Wiederholungskurse geworben und besonders darauf hingewiesen, dass es eine Anzahl von Gemeinden gibt, «deren Rekruten Jahr für Jahr gleich beschämende Resultate liefern und dadurch die Durchschnittsnote des Kantons wesentlich herabdrücken». Der Gemeinderat ordnete die im Kreisschreiben gewünschten Kurse an. Es betraf diesmal die Jünglinge, die sich im Herbst 1890 und 1891 zur Rekrutenaushebung stellen

sollten. Daraus geht hervor, dass jetzt zwei Jahrgänge der angehenden Rekruten die Wiederholungskurse besuchen konnten. Im selben Jahr beabsichtigte Niederscherli, den Kurs nicht mehr wie bisher am Sonntag, sondern an zwei Abenden in der Woche abzuhalten und stellte das Gesuch, den nötigen Kredit für eine Beleuchtung zu bewilligen. Mit dem Stichentscheid des Präsidenten stimmte der Gemeinderat zu.

Am 7. November 1891 wünschte die Schulkommission Köniz einen eigenen Fortbildungskurs für Wabern. Eine beträchtliche Zahl der Schüler in Köniz bestand aus Jünglingen von Wabern. Doch der Abendschulbesuch war wegen der weiten Entfernung und langer Arbeitszeit kaum möglich. Wabern wurde angewiesen, den Kurs einzurichten; ein angemessener Teil der im letzten Winter neu angeschafften Oberklassen-Lesebücher von Tschudi sei bei der Lehrerschaft in Köniz abzuholen. Anschliessend lautet im Protokoll ein Vermerk des Gemeinderates: «Die 4 Fortbildungsschulkreise sind einzuladen, den Beginn dieser Schulen sofort, längstens mit Anfang Dezember anzuordnen, damit nicht wie bisher nur eine Zeitlang erst nach Neujahr Unterricht stattfindet.» Dem Gemeinderat waren jeweilen auch die Kursberichte vorzulegen. Zu reden gab oft die Festlegung der Unterrichtszeit, ob Samstag nachmittags, ob zwei Abende zu zwei Stunden, usw.

1893 wurde geklagt, dass in Wabern nur hie und da ein bis zwei Schüler erschienen, an vielen angesetzten Stunden nur der Lehrer. Wenn der Besuch nicht besser werde, sei der Kurs in Wabern wieder aufzuheben. Im Jahr 1894 waren beim Sektionschef für die Kurse 78 Jünglinge der Jahrgänge 1875 und 1876 angemeldet.

Langsam machte sich ein gewisser Erfolg dieser Kurse bemerkbar. Sie waren die Vorläufer der erstrebten obligatorischen Fortbildungsschule. Die Statistik zeigt, dass es auch den bernischen Rekruten im Laufe der Jahre gelang, bessere Resultate zu erzielen.

11. DER SCHULHAUSANBAU IN NIEDERSCHERLI

Die Schulstube im Herrenstock in *Niederschlerli* war für die gemeinsame Oberschule schon bald zu klein geworden. Diesem Umstand wurde abgeholfen, indem 1871 der viel Platz einnehmende Sandsteinofen durch einen Zylinderofen ersetzt werden konnte, was durchaus befriedigend erschien. Doch Zeiten und Ansprüche ändern sich. 1881, 13 Jahre nach der Eröffnung der Klasse, beanstandete Schulinspektor Weingart die Schulstube. In einem Bericht an die Erziehungsdirektion schilderte er das Lokal als «durchaus ungenügenden, finstern und engen Raum». Erziehungsdirektor Bitzius liess dessen Angaben durch die Baudirektion überprüfen. Diese bestätigte die Feststellungen Weingarts und meldete: Die Höhe beträgt bloss 2,35 m; auf ein Kind kommen 0,73 m² Bodenfläche statt 0,96 m²; 1,70 m³ Luftraum statt mindestens 2,50 m³. Sanitäre Verhältnisse und Beleuchtung werden als «mangelhaft» bezeichnet.

Die Gemeinde Köniz erhielt die Aufforderung, «beförderlich ein zweckentsprechendes Lokal zu erstellen». Eine Kommission des Gemeinderates befasste sich mit der Angelegenheit. Nur eine Vergrößerung des Schulhauses konnte die Lösung bringen. Zu Anfang des Jahres 1882 beschloss die Einwohnergemeinde, das Schulhaus Niederscherli durch einen Anbau zu erweitern. Zimmermeister Rolli erhielt den Auftrag, Pläne und Kostenvoranschlag auszuarbeiten. Sie wurden am 1. Juli 1882 dem Schulinspektor zuhanden der Erziehungsdirektion eingereicht mit dem Gesuch um Ausrichtung des Staatsbeitrages. Wegen eines Missverständnisses durch den etwas mangelhaften Plan gab das Kantonsbauamt der Gemeinde Anweisungen über den Bau der Abtritte. Ferner wurde beantragt, «dass der eine Souterrainraum an der Giebelseite zu einer Turnhalle eingerichtet wird und somit grosse Fenster, Beheizung und einen gehörigen Fussboden erhalten soll».

In seiner Antwort vom 21. Oktober 1882 erklärte sich der Gemeinderat mit der verlangten Änderung einverstanden, bemerkte jedoch, dass von Anfang an nie an die Erstellung von Kollektivabtritten gedacht war. Die nochmals eingesandten geänderten Pläne und der neue Voranschlag fanden Zustimmung bei der Erziehungs-

direktion. Der Regierungsrat sicherte der Gemeinde den Staatsbeitrag zu.

Vor Beginn der Bauarbeiten im Jahr 1883 hatte die eingesetzte Baukommission das «Scheuerlein» beim Schulhaus auf Abbruch zu veräußern. Das bestehende Schulgebäude war in ein Wohnhaus für die Lehrerschaft umzuändern. Der neue Anbau sollte das zukünftige Schulhaus werden. Von der Bautätigkeit wissen wir wenig. Näher erwähnt wird ein Akkordabkommen mit dem Steinhauermeister Johann Salzman vom Meried bei Gasel. Der mit ihm geschlossene Bauvertrag enthält die Bedingung, dass sämtliche «Riegarbeit» mit Backsteinen («Maschinen-Lochsteine») aus der Fabrik Rehlag in Bümpliz auszuführen sei.

Im November 1883 erhielt Schulinspektor Weingart von der Gemeinde Bericht, dass der Anbau fertig erstellt und die Räumlichkeiten bezogen seien. Das Kantonsbauamt bezeugte, dass er nach Vorschrift gebaut wurde und «die Arbeiten in allen Theilen solid ausgeführt sind. Nur die Heizung fehlt in der Turnhalle, was aber nicht viel zu sagen hat, indem eine solche für das im Souterrain eingebaute Lokal nicht absolut nothwendig ist. Überdies kann man später immer noch Vorfenster anbringen und dadurch die Halle gegen die äusseren Witterungseinflüsse genügend schützen». Die Ausrichtung des Staatsbeitrages sei zu empfehlen. Er betrug 840 Fr., in diesem Fall 5% von 16 800 Fr. der Brandversicherungsschätzung.

Die von Grossrat Herren gemietete Stube und den Turnplatz hatte der Gemeinderat bereits im September gekündigt. Baukommission und Gemeinderat äusserten sich mit grosser Befriedigung sowohl über das Gelingen des Neubaus als auch über die Umänderung des alten Schulhauses in Lehrerwohnungen.

12. OBERWANGEN ERHÄLT EINE GEMEINSAME OBERSCHULE

Zur selben Zeit hatten sich die Gemeindebehörden auch mit einer Schulfrage von *Oberwangen* zu beschäftigen. In diesem Bezirk regte sich der Wunsch, eine eigene gemeinsame Oberschule zu besitzen.

Wegen der weiten Entfernung konnten ganze Teile der Gemeinde keine der angesehenen Oberschulen in Niederscherli oder Köniz benützen. Im Januar 1882 wandte sich der Schulbezirk Oberwangen mit einer Eingabe und einer beträchtlichen Anzahl Unterschriften von Hausvätern direkt an die Einwohnergemeinde-Versammlung. Sie baten um Errichtung einer gemeinsamen Oberschule im Dorf Oberwangen. Die Versammlung überwies das Gesuch der Schulkommission und dem Gemeinderat zu Berichterstattung und Antrag.

Die Schulkommission fand die Forderung des Schulkreises Oberwangen durchaus berechtigt, die Schaffung einer neuen Klasse im Blick auf die Schülerzahlen im Vergleich zu andern Orten jedoch nicht notwendig. Die Schule umfasste damals fünf Klassen, deren Schülerzahl 65, 62, 52, 45 und 45 betrug. Sie waren von drei Lehrern und zwei Lehrerinnen geführt. Aufgrund dieser Tatsachen stellte die Schulkommission den Antrag, es möchte nicht eine neue Klasse gebildet, sondern diejenige von Oberlehrer Baumgartner in eine gemeinsame Oberschule verwandelt werden. Die Klasse von Mittelschullehrer Sieber würde als gewöhnliche Oberschule nachrücken. Ferner wäre es richtig, das Dorf Liebewil aus dem Schulbezirk Mengestorf einzubeziehen.

Der Gemeinderat beauftragte drei Mitglieder mit der Untersuchung der Frage. Sie widersprachen der Schulkommission in einem ausführlichen Bericht, der unter anderem folgendes enthält: Sie begründen ihre Ablehnung. Bei der letzten Promotion in Köniz für die gemeinsame Oberschule war keine einzige Anmeldung aus Oberwangen. Die dortige, «grösstenteils flottante Bevölkerung» legt wenig Wert auf Schulbildung. In der Klasse von Lehrer Baumgartner sind eine Anzahl geistig weniger entwickelte Kinder, so dass eine Umwandlung nicht zweckentsprechend ist. Dem sehr weiten Weg wird wenig Beachtung geschenkt. «Freilich ist der Schulkreis Oberwangen etwas von Köniz abgelegen, aber bei gutem Willen für grössere und stärkere Schüler doch immerhin noch erreichbar ...» Eine Änderung für Liebewil ist nicht notwendig. Der Wunsch nach einer gemeinsamen Oberschule für Oberwangen wird hauptsächlich den Lehrern in die Schuhe geschoben. Übrigens bezweifelt die

Kommission eine Zustimmung der Erziehungsdirektion und die Gewährung des Staatsbeitrages für den Oberlehrer.

Der Gemeinderat stellt deshalb den Antrag:

- «1. Es sei der Schulkreis für die gemeinsame Oberschule in Köniz, umfassend die Schulbezirke Köniz, Wabern, Schliern und Wangen zu belassen und damit der Anzug (Vorschlag) fallen gelassen, eventuell
2. den Ortschaften Grafenried und Thörishaus ist der Zutritt in die gemeinsame Oberschule zu Niederscherli gestattet, sofern er von daher gewünscht wird.»

Die Versammlung der Einwohnergemeinde stimmte am 22. April 1882 jedoch dem Vorschlag der Schulkommission zu. Der Gemeinderat musste wohl oder übel diesen Beschluss dem Schulinspektor zuhanden der Erziehungsdirektion unterbreiten und um den Staatsbeitrag von 200 Fr. an die Lehrerbesoldung anhalten. Schulinspektor Weingart fügte dem Schreiben bei:

«Es ist billig, dass auch dieser Bezirk der Gemeinde Köniz eine gemeinsame Oberschule erhält, die andern Bezirke sind bereits mit solchen versorgt mit Ausnahme von Wabern, das viele Schüler in die Sek. Schulen der Stadt schickt. Ich kann das Gesuch bestens empfehlen. Bern, den 22. Mai 1882. Weingart.»

Der Regierungsrat genehmigte die Errichtung einer neuen gemeinsamen Oberschule in Oberwangen mit der vorgesehenen Einbeziehung der Ortschaften Ried aus dem Schulkreis Köniz, Liebewil und Oberried aus dem Schulkreis Mengestorf und Sensenmatt bei Thörishaus aus dem Schulkreis Mittelhäusern.

Mit Beginn der Winterschule anfangs November 1882 übernahm der tüchtige Oberlehrer Baumgartner die neu zusammengestellte Schulklasse. Er hatte schon 1878 einen Urlaub im Welschland verbracht, um seine Französischkenntnisse zu erweitern.

13. WOHIN MIT EINER 3. SCHULKLASSE IN WABERN?

In einem Schreiben vom 13. April 1883 beantragte die Schulkommission dem Gemeinderat, es möchte in Wabern eine 3. Schulklasse errichtet werden, weil das Maximum der Schülerzahl bereits überschritten sei. Zur Prüfung dieser Angelegenheit bestellte der Gemeinderat eine Kommission, die am 3. Oktober 1883 berichtete: «Eine neue Klasse lässt sich rechtfertigen, die im Schulhaus ohne Anbau unterzubringen wäre. Zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich in der Oberschule 64, in der Unterschule 84 Kinder. Die Schülerzahl wird auf den kommenden Martinstag zurückgehen durch den Wegzug von 9 Familien mit 34 Kindern, wovon 18 schulpflichtig sind. Immerhin ist zu bedenken, dass auch wieder eine Erhöhung durch Zuzug entstehen kann. An Platz für eine grössere Schülerzahl würde es in den geräumigen Schulzimmern in Wabern nicht fehlen, wenn nicht durch das Gesetz ein Maximum festgelegt wäre. Wabern ist durch Mietsleute übervölkert, indem Räumlichkeiten zu Wohnungen vermietet werden, die den feuerpolizeilichen Vorschriften gar nicht entsprechen» und allzu kärglichen Raum bieten. Die zuständigen Behörden sollten im Niederlassungswesen strenge Aufsicht üben.

Die Kommission stellte den Antrag, die Errichtung einer 3. Klasse «einstweilen fallen zu lassen oder zu verschieben». Sollte die Kinderzahl nach Martini nicht zurückgehen, könnten die Grenzen der Schulkreise verschoben, das heisst Schüler von Wabern nach Köniz und von Köniz nach Schliern versetzt werden. Dass es zu einer solchen Lösung kam, erscheint unwahrscheinlich.

Anfangs 1886 wird ein Inspektionsbericht über die Schulen der Gemeinde Köniz erwähnt. Es ist anzunehmen, dass der Schulinспекtor energisch die Errichtung einer 3. Schulklasse in Wabern verlangte. Aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 7. Mai 1887 erfahren wir, dass die Schülerzahl jetzt in der Unterschule mit vier Schuljahren 94 Kinder, in der Oberschule 61 betrug. Zwar war das Maximum in der Oberschule nicht ganz erreicht, doch konnten ihr nicht mehr als fünf Schuljahre zugewiesen werden. «In diesem Ver-

hältnis liegt nun ein Zustand vor, der nicht mehr haltbar ist und von oberer Behörde nicht geduldet sein will.» Die verschiedensten Vorschläge für die Unterbringung einer 3. Klasse kamen zur Sprache. Schliesslich empfahl der Gemeinderat der Einwohnergemeinde die Errichtung eines Schulzimmers mit Lehrerwohnung auf dem Estrichboden. Da diese Lösung wenig befriedigte und eine neue Möglichkeit in Aussicht stand, schob die Versammlung den Entscheid hinaus. Sie wählte erneut eine Kommission, die den Auftrag hatte, die Sachlage nochmals zu prüfen. Über ihre Tätigkeit berichtete Anstaltsvorsteher Jakob Rohner, Präsident der Schulkommission, Ende Juli 1887. Einleitend schilderte er in eindrücklicher Weise die Verhältnisse im bestehenden Wabern-Schulhaus:

«Das jetzige Schulhaus ist zwar solid gebaut und vermöge der innern Beschaffenheit für die bisherigen zwei Schulklassen durchaus zweckentsprechend eingetheilt, aber abgesehen von der sehr schattigen Lage und dem oft sehr glatten Wege dazu, ist der Standort des Hauses bei den heutigen Verkehrsverhältnissen in Wabern, höchst ungünstig, die am Schulhaus vorbeiführende Strasse wird von den Bierbrauereien Jucker und Baumeister täglich von früh bis spät sehr stark befahren, und es ist namentl. im strengsten Winter während Wochen langen Eisführungen von Seite der Schulkinder und der Fuhrleute besondere Vorsicht geboten, wenn bei dem starken Fall der Strasse Unglück vermieden werden soll.

Im Fernern ist zu bemerken, dass das zugehörnde Land für die Lehrerschaft nicht in gesetzlicher Grösse vorhanden und dass die Erstellung eines nur annähernd genügenden Spiel- und Thurnplatzes durchaus unmöglich ist. Als einen Übelstand für das Schulhaus bezeichnen wir auch die grosse Entfernung vom Dorfbrunnen, der im Winter bei glattem Wege schwer erreichbar ist und dass verschiedene Versuche, für die Schule einen eigenen Brunnen zu gewinnen, bis dahin resultatlos geblieben sind.

Das jetzige Schulhaus könnte im dermaligen Bestande preiswürdig verkauft, und es könnte der Erlös mit den Baukosten, die zur Errichtung einer dritten Schulklasse nöthig wären, zur anderweitigen Placierung der Wabernschule die annähernd hinreichenden Mittel bieten.»

Diese Verhältnisse bewogen die Kommission, auf das mündliche und schriftliche Anerbieten der Familie Sprenger einzugehen. Sie zeigte sich bereit, ihr Gut am Eingang des Dorfes Grosswabern der Gemeinde Köniz zu Schulzwecken zu verkaufen. Eigentümer war der Arzt und Orientalist Prof. Dr. Aloys Sprenger, der nun in Heidelberg lebte. Sein Sohn, Dr. iur. Heinrich Sprenger, verhandelte mit den Schulkommissionsmitgliedern von Wabern. Der schöne, soniggelegene Landsitz hätte sich gut für eine Schulanlage geeignet, hatte er doch während 25 Jahren ein Institut beherbergt. Genügend Räumlichkeiten für Schulzimmer und Lehrerwohnungen, der nötige Umschwung für Spiel- und Turnplätze und das vorgeschriebene Land für die Lehrer war vorhanden. In den Brunnen floss reichlich eigenes Wasser. Weil die Gebäude aber Reparaturen benötigten, gedachte man für den Ankauf nicht mehr als 40 000 Fr. auszugeben. Doch Prof. Sprenger steigerte seine Forderungen und verlangte schlussendlich «einen Kaufpreis weit über der Grundsteuerschätzung, die 57 000 Fr. betrug». Damit war leider der Traum ausgeträumt, für die Schule in den Besitz des Sprengergutes zu kommen. Die letzte Offerte Prof. Sprengers, der Gemeinde zu billigem Zins ein Lokal für die 3. Klasse zu vermieten, wurde abgewiesen.

Den Vertretern des Wabern-Schulbezirkes war daran gelegen, «der Schule für die Zukunft zu einer möglichst gedeihlichen Entwicklung zu verhelfen». Entschlossen wandte sich die Kommission wieder dem bestehenden Schulhaus zu und brachte folgenden Antrag an den Gemeinderat: «Es sei der Einwohnergemeinde vom Ausbau des Estrichs im Schulhaus, welcher vielleicht für einige Zeit, jedenfalls aber nicht für eine Reihe von Jahren genügen könnte, abzuraten, dagegen aber die Erstellung eines obern Stockwerkes zu empfehlen...» Das zweite Stockwerk sollte wie das erste mit Lauben und derselben inneren Einteilung erbaut werden. Zimmermeister Stämpfli im Weissenbühl war mit der Ausarbeitung von Plan und Kostenvoranschlag beauftragt. Das Vorhaben fand Zustimmung beim Gemeinderat, an der Versammlung der Einwohnergemeinde und bei der Erziehungs- und Baudirektion. An die Kosten im Betrag von Fr. 9864.50 stand der gesetzliche Staatsbeitrag in der Höhe von 5 % in Aussicht.

Rasch wurde zur Tat geschritten, hatte doch die Lehrerin, Fräulein Marie Feller, später Frau des Oberlehrers Laedrach, ihre überfüllte Unterschule zuletzt abteilungsweise zu unterrichten. Schulgutsverwalter Streit von Liebewil besorgte wie gewohnt die Lieferung der notwendigen Gegenstände, Lehrmittel und des Anschauungsmaterials für die neu zu errichtende Klasse. Neben der Wandtafel, den Landkarten für den Religionsunterricht und der «Geographie des Kantons Bern», einem Zeichnungswerk, durften auch der Stubenspritzer, der Besen und die Kehrichtschaufel zur Reinigung des Schulzimmers nicht fehlen. Eine Reihe von Reparaturen in den bestehenden Schulstuben waren ebenfalls zu beaufsichtigen. Die Eröffnung der neuen Mittelklasse erfolgte bereits auf die Winterschule 1887. Drei Jahre später kam Wabern zum eigenen Turnplatz. Nach einem Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 6. Januar 1889 sollte für jeden Schüler ein Turnplatz von wenigstens 8 m² vorhanden sein. Wabern besass auf einen Schüler bloss 3,5 m², Oberscherli 7 m². Bei den andern Schulhäusern war genügend Fläche vorhanden. Der Schule Wabern hatte bis jetzt Bierbrauer Baumeister vom Restaurant Maulbeerbaum ein kleines Stück Land als Turn- und Spielplatz zur Verfügung gestellt. Auf weitere Abtretung seines Grundstücks ging er nicht ein. Auch auf dem Areal des Brauereibesitzers Jucker stand kein Boden zur Verfügung. Auf Anraten des bewährten Gemeinderates und Schulkommissionspräsidenten Müller-Allemann vom Bellevue (heute Zieglerspital) liess die Gemeinde im März 1890 auf einem Teil des Schulpflanzlandes «zunächst dem Schulhause einen geeigneten Turnplatz sammt Geräten» erstellen. Als Entschädigung erhielt Oberlehrer Laedrach 20 Fr. pro Jahr.

14. JEDEM SCHULKREIS EINE EIGENE SCHULKOMMISSION

Dieses Anliegen mag in der Gemeinde Köniz zu eifrigen Diskussionen geführt haben. Die Mitglieder der Schulkommission selber waren Befürworter einer Trennung ihrer Behörde. Sie überreichten im Herbst 1882 dem Gemeinderat einen Antrag, es möchte für je-

den Schulkreis eine eigene, selbständige Schulkommission ins Leben gerufen werden. Nach Weiterleitung dieses Begehrens an die Einwohnergemeinde erhielt der Gemeinderat den Auftrag, die nötigen Schritte zu tun und im Frühling 1883 Bericht und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat seinerseits forderte die Schulkommission auf, bestimmte Vorschläge zu bringen. Sie erarbeitete den Entwurf eines Reglementes für das Schulwesen der Gemeinde Köniz, den sie am 17. Februar 1883 dem Gemeinderat vorlegte. Zur Prüfung der Sache wurde eine Kommission gewählt, bestehend aus dem Gemeinderatspräsidenten Johann Burren, Bindenhaus, den Gemeinderäten Gottlieb Herren in Niederscherli und Albrecht Grünig in Oberscherli.

Die Kommission war geteilter Meinung. Die Gemeinderäte Herren und Grünig sprachen sich für eine Trennung der gegenwärtigen Schulkommission und für die Schaffung von Bezirksschulkommissionen aus. Gemeindepräsident Burren vertrat in einem längeren Referat seine ablehnende Haltung. Er zählte die nachteiligen Folgen auf, die er nach einer solchen Änderung befürchtete: «Lockerung der Centralisation im Gemeinwesen, Störung des einheitlichen Geschäftsganges zwischen Gemeinderath und Schulkommission, Ungleichheit, Einseitigkeit, Begehrlichkeit nach allen Richtungen, Bevorzugung einzelner Bezirke, dadurch entstehende Reibereien und Streitigkeiten, Unübersichtlichkeit des Schulwesens, Entstehung von nach und nach das doppelte und dreifache der heutigen erreichenden Verwaltungskosten...»

Dagegen betonte Gemeinderat Grünig, dass der Antrag beinahe mit Einstimmigkeit der Schulkommission gestellt wurde, und dass einsichtige Fachmänner diese Umwandlung warm empfehlen. Man könnte sie vorerst als Provisorium für zwei bis drei Jahre beschliessen. Gemeinderat Herren ergänzte, «dass nach seiner Ansicht bedeutend mehr geleistet würde, wenn die Mitglieder die Schulsachen zu Hause erledigen könnten, statt manchmal 1 bis 1½ Stunden weit zu reisen». Zudem gab er zu bedenken, dass die Mitglieder oft über ihnen unbekannte Fälle von entfernten Bezirken abstimmen müssen, was sinnlos sei. Präsident Burren wies ein Provisorium zurück, da er befürchtete, es würde ohne weiteres definitiv. Den

Grund wegen des weiten Weges fand er «unglaublich». Die Unterweisungskinder müssten wöchentlich zweimal den Weg nach Köniz unternehmen. Gemeinderat Herren erwiderte, dass es leider für die Kinder vorläufig nicht zu ändern sei; für die Schulkommission hingegen bestehe die Möglichkeit einer Änderung. Nach abgeschlossener Diskussion kam es zur Abstimmung. Der Gemeinderat stellte der Einwohnergemeinde den Antrag, auf den vorliegenden Reglementsentwurf nicht einzutreten und das Begehren über die Trennung der Schulkommission «fallen zu lassen». Die Schulkommission musste zudem die Ermahnung einheimsen, dem Reglement vom 5. Januar 1871 «mehr Nachachtung zu verschaffen». Der Schulgutsverwalter erhielt den Auftrag, den Mitgliedern die jährliche Entschädigung erst zu entrichten, wenn sie sich über die vorgeschriebenen Schulbesuche ausweisen können.

Es scheint, dass sich der ablehnende Vorschlag des Gemeinderates an der Versammlung der Einwohnergemeinde durchsetzen konnte. Erst im Protokoll vom 3. März 1888 ist wieder von einem Reglementsentwurf über das Schulwesen der Gemeinde die Rede. Weil es hier nochmals um die Schaffung von Bezirksschulkommissionen ging, beharrte die Mehrzahl des Gemeinderates auf ihrer Ablehnung. Mit 7 gegen 5 Stimmen wurde beschlossen, die Verwerfung zu empfehlen. Dass jedoch diesmal die Befürworter einen vollen Sieg errangen, ist im umstrittenen Reglement zu lesen: «Die Einwohnergemeinde Köniz, auf gesetzliche und reglementarische Weise zusammenberufen, hat in ihrer Versammlung vom 24. März abhin das vorstehende Reglement in offener Abstimmung durch Handmehr einstimmig angenommen.» Eine kurze Zusammenfassung (auf S. 227) soll Einblick in den Inhalt gewähren.

Der Gemeinderat beauftragte die bisherige Schulkommission, Vorschläge für die Wahlen der neuen Mitglieder zu unterbreiten und die Geschäfte bis zur vollständigen Konstituierung weiterzuführen. Der 21. Juli 1888 war der denkwürdige Tag, an dem der Gemeinderat die Mitglieder der Bezirksschulkommissionen für sechs Jahre wählte. Die neue Errichtung der selbständigen Schulkommissionen bewährte sich und hat, mit Ausnahme der Zentralschulkommission, bis heute Bestand.

*Reglement über die Organisation der Schulbehörden der Gemeinde Köniz
vom 24. März 1888*

- § 1 Die bestehenden 8 Schulbezirke werden aufgezählt. Sie können vermehrt oder verändert werden.
- § 2 Die Verwaltung des Schulwesens ist Sache der Einwohnergemeinde. Der Gemeinderat wählt für jeden Schulbezirk eine Schulkommission. Sie zählt in Bezirken mit gemeinsamen Oberklassen 5–9, in den übrigen in der Regel 5 Mitglieder.
- § 3 Die *Bezirksschulkommission* wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte, den Sekretär aus ihrer Mitte oder ausserhalb der Kommission.
- § 4 Über sämtlichen Bezirksschulkommissionen steht eine *Zentralschulkommission*. Sie besteht aus den Präsidenten der Bezirksschulkommissionen und dem Schulgutsverwalter. Wahl wie in § 3.
- § 5 Über Befugnisse und Obliegenheiten der Bezirksschulkommissionen. Sie nehmen bei Lehrerwahlen die Anmeldungen entgegen und unterbreiten ihre Vorschläge der Einwohnergemeinde. Die gemeinsamen Oberklassen sind den Kommissionen unterstellt, in deren Kreis sie sich befinden. Aufnahmen, Wahlvorschläge und Festsetzung der Ferien sind mit den zugehörigen Schulkommissionen abzusprechen.
- § 6 Die Zentralschulkommission ist vorberatende Behörde des Gemeinderates. Sie bestimmt über Fragen, deren Lösung für alle Bezirke eine gleichmässige Behandlung verlangt.
- § 7 Sämtliche Bezirksschulkommissionen verrichten ihr Amt gratis. Je nach der Grösse des Bezirks erhält der Sekretär eine jährliche Besoldung von 20 bis 30 Franken.
- § 8 Die Zentralschulkommission, die ihre Sitzungen in Köniz abhalten muss, erhält per Sitzung und per Mitglied 2 Fr.
- § 9 Jede Schulkommission hat sich bei den Schulexamen wenigstens durch ein Mitglied vertreten zu lassen, sofern nicht im eigenen Bezirk das Examen zu gleicher Zeit stattfindet.
- § 10 Dieses Reglement tritt sofort nach erhaltener Sanktion durch den Regierungsrat provisorisch auf 4 Jahre in Kraft. Das geschah am 4. Mai 1888.

15. SCHULHAUSSORGEN AUCH IN OBERSCHERLI UND OBERWANGEN

Am 2. Februar 1884 kam im Gemeinderat ein Gesuch der Lehrerschaft von *Oberscherli* zur Sprache. Stein des Anstosses war hier ausser der weiten Entfernung vom Dorfbrunnen die unbequeme Wohnungseinrichtung. Die Lehrerschaft wünschte:

1. Zu der einfachen Wand zwischen den beiden Lehrerwohnungen wegen «Ringhörigkeit» die Erstellung einer zweiten Scheidewand.
2. Wenn möglich Trennung der gemeinsamen Küche durch eine Doppelwand.
3. Das Anstreichen der Wohnzimmer des Lehrers und der Lehrerin.

Nach Besichtigung der Örtlichkeit empfahl Schulgutsverwalter Streit dem Gemeinderat, für die zweite Scheidewand und für das Streichen der Wohnzimmer den nötigen Kredit zu sprechen. Das letztere sei zwar keine Notwendigkeit, aber eine gerechte Forderung. Dagegen riet er, die Trennung der Küche zu unterlassen, da dies «überhaupt nicht wohl möglich sei». Der Gemeinderat stimmte zu.

Im Oktober 1888 machte die Schulkommission *Oberscherli* der Zentralschulkommission den Vorschlag, «es möchte wegen seit Jahren allzu grosser Schülerzahl der Oberschule die oberste Halten (Heimwesen *Fivian*) und Kaltenbrunnen abgelöst und *Niederscherli* zugeteilt werden». Trotz dieser Massnahme waren im Jahr 1889 bauliche Veränderungen vorzunehmen. In einem Schreiben hatte der Schulinspektor festgehalten, dass das Zimmer der Unterschule eigentlich nur Raum für eine Klasse von 35 Kindern bot, also für eine erhöhte Schülerzahl ganz ungenügend war. Wieder hatte Baumeister *Stämpfli* einen Plan zur Vergrösserung des Schulzimmers auszuarbeiten. Er wurde angenommen und ausgeführt. Von weiteren Verbesserungen ist nichts bekannt.

Schwierig waren die Verhältnisse im Frühling 1886 in *Oberwangen*, das unbedingt die Eröffnung einer neuen Schulklasse benötigt hätte. Die Oberschule war mit 80 Schülern überfüllt. Im Schulhaus

selber war kein Platz mehr vorhanden. Vorläufig sollte eine Verschiebung der Schulkreisgrenze Abhilfe schaffen. Die Schulkommission beantragte, Thörishaus und Grafenried von Wangen abzutrennen und dem Schulkreis Mittelhäusern zuzuteilen. Ferner sei das Gebiet Allmend bei Herzwil von Wangen an den Schulkreis Mengestorf abzutreten. Durch diese Änderungen würde die überfüllte Oberschule Wangen um etwa 12–15 Kinder vermindert. Doch die Güterbesitzer von Grafenried ersuchten den Gemeinderat, ihre Kinder wegen ungünstiger Verkehrsverhältnisse nach Mittelhäusern in der Schule Oberwangen zu belassen. Diesem Wunsch wurde entsprochen.

Im Sommer 1889 lag ein neues Gesuch um Bereitstellung eines Schulzimmers für Oberwangen vor dem Gemeinderat. Vorgeschlagen wurde die Miete eines Zimmers im Wohnstock der Witwe Wirth in Niederwangen. Ein späterer Kauf des Hauses könnte möglich werden. Die vom Gemeinderat eingesetzte Kommission befasste sich gründlich mit der Sache und gab am 10. November 1889 Bescheid. Alt Grossrat Rudolf Winzenried von Herzwil schilderte die Situation. Aus verschiedenen Gründen sei das Mieten des betreffenden Zimmers bei Witwe Wirth abzulehnen. «Dagegen wird die Erstellung eines neuen Schulhauses nordöstlich von Niederwangen und zwar in der alten Griengrube, im Eigenthum des Herrn Kammermann, anempfohlen. Wasser wäre vom Brunnen des Herrn Wirth Winzenried erhältlich. Die Dorfschaft Niederwangen will im Falle des Neubaus Fr. 1300 in Baar leisten und die sämtlichen Fuhren übernehmen. Herr Kammermann giebt das Terrain unentgeltlich.» Schulgutsverwalter Streit war mit dem Bericht einverstanden, glaubte aber, der definitive Beschluss eines Neubaus müsste erst nach der Abstimmung über das neue Schulgesetz erfolgen. Die Kommission erhielt den Auftrag, die Unterhandlungen bis dahin weiterzuführen.

16. NIEDERWANGEN BEKOMMT EIN SCHULHAUS UND DIE GEMEINDE KÖNIZ IHREN NEUNTEN SCHULBEZIRK

Aus dem Protokoll vom 6. September 1890 ist ersichtlich, dass die bestellte Kommission mit Umsicht ihres Amtes waltete:

- a. Einen zweiten Bericht betreffs Bauplatz zu Erstellung eines neuen Schulhauses in Niederwangen, Erwerbung und Zuleitung des daherigen Wasserbedarfs u.s.w. datirt vom 6. September 1890.
- b. Erklärung des Bendicht Winzenried, Wirth in Niederwangen, d. d. August 1890 mit Nachtrag, betreffend Abtretung einer Brunnquelle & Zuleitung zum neu zu erstellenden Schulhaus; im Nachtrag wird namentlich Garantie für 4 Liter Wasser per Minute während den ersten zwei Jahren geleistet.
- c. Erklärung des Christ. Kammermann in Niederwangen, d. d. 21. März 1890 betreffend Bauplatz, Abgrabung des Zugangsweges auf der Seite gegen Niederwangen & Abtretung von $\frac{1}{4}$ des Wassers vom Wirthshausbrunnen. Letztern Punkt haben auch Bend. Schären & Bend. Winzenried als Antheilhaber auf Akt gutgeheissen.
- d. Schreiben des Wegbezirkes, d. h. der Dorfschaft Niederwangen, d. d. 18. August 1889 worin eventuell ein Beitrag an einen Neubau von fr. 1300.– zugesichert und allfällige Führungen unentgeltlich auszuführen versprochen wird, mit einem auf der Rückseite enthaltenen von Bendicht Winzenried & Christ. Kammermann unterzeichneten, sobetitelten Vertrag.»
Es wurde ausführlicher ergänzt, dass die Führungen zu leisten sind, «wenn der Neubau spätestens im Laufe des Jahres 1891 in Angriff genommen werde».

Aus dem Verhalten der Dorfschaft Niederwangen geht hervor, dass die Bevölkerung den Bau eines eigenen Schulhauses freudig begrüßte und die Erstellung ohne Aufschub erwartete. So beschloss die Versammlung der Einwohnergemeinde auf Antrag des Gemeinderates am 20. Dezember 1890 die Errichtung des Neubaues. Der

Gemeinderat wurde eingeladen, im Frühling 1891 einen Plan mit Kostenvoranschlag für ein zweiklassiges Schulhaus mit Lehrerwohnungen vorzulegen und die Abgrenzung der beiden Schulbezirke Ober- und Niederwangen zu bestimmen. Mit Anerkennung und Genugtuung nahm die Einwohnergemeinde die Angebote der vorgesehenen Leistungen der Dorfschaft Niederwangen entgegen.

Im April 1891 brachte die eingesetzte Baukommission den fertigen Plan mit den Kostenberechnungen vor den Gemeinderat, der zwei Abänderungen beschloss: beide Schulzimmer sollten im Erdgeschoss, die Wohnungen im ersten Stock untergebracht werden. Die Weglassung der projektierten, damals üblichen Lauben war erwünscht. Sie nützen der Lehrerschaft wenig und verdüstern erfahrungsgemäss die unteren Zimmer. Dazu bewirkt dies eine Ermässigung des Baupreises. Bei der Einreichung des Gesuches um den Staatsbeitrag beanstandete Schulinspektor Wittwer die Höhe der Schulzimmer von 2,8 statt 3 m und eine ungünstige Belichtung infolge der vorgesehenen Anordnung der Fenster. Der Kantonsbaumeister stimmte dem Schulinspektor zu, fand den grossen quadratischen Flächenraum nachteilig und erteilte Anweisungen für die Dachkonstruktion und den Abtrittanbau. Er gab der Gemeinde den «wohlgemeinten Rat», seine beigelegte Skizze noch «einer näheren Prüfung zu würdigen». Hier ist auch wieder von einer «Turnhalle» die Rede, die geheizt werden müsste. Es scheint sich um einen nicht grossen Raum im Keller zu handeln, den man nach damaligen Begriffen für den Turnunterricht als genügend empfand.

Schon im Juni 1891 kamen die geänderten Pläne wieder nach Bern. Obwohl die Zimmerhöhe keine Änderung erfahren hatte, willigte das Kantonsbauamt ein, «mit Rücksicht auf die isolirte und etwas erhöhte Lage des projektierten Baues». Nach der Zusicherung des Staatsbeitrags durch den Regierungsrat konnte mit der Arbeit begonnen werden. Der Wegbezirk Niederwangen führte die versprochenen Kies- und Sandführungen im Gemeinwerk durch. Für den Schulhausplatz erwarb die Gemeinde Köniz zusätzlich ein Landstück von Bendicht Schären. Es handelte sich um 2700 Quadratfuss (243 m²) zu 6 Rp. per Quadratfuss, also zum Preis von 162 Fr.

Am 4. Juni 1892 meldete die Baukommission, das Schulhaus sei nun aufgerichtet. Die bisherigen Arbeiten waren «zur Zufriedenheit ausgeführt». Die Schulkommission Oberwangen machte den Vorschlag, den neuen Schulbezirk Niederwangen aus folgenden Ortschaften und Höfen zu bilden: Niederwangen, Ried, Herzwil, Buchbrünnen, Meried, Erlen, Juch, Wangenbrüggli, Brechbühl und Niederwangenhubel.

Im Oktober 1892 fand die Einweihungsfeier statt. Zum ersten Mal lesen wir von der «Verabreichung einer Erfrischung an die Schuljugend». Auf Beginn der Winterschule zogen Lehrerschaft und Schüler ins neue Schulhaus ein. In Oberwangen verblieben die gemeinsame Oberschule, je eine Elementar-, Mittel- und Oberklasse. Eine der bisher doppelt geführten Elementarklassen wurde aufgehoben und die Lehrerin Anna Bracher an die Unterschule Niederwangen versetzt. Die Oberschule Niederwangen übernahm der neu gewählte Lehrer Jakob Werren.

Unter den Rechnungen, die es noch zu begleichen galt, sind die Kosten für die angeschafften Lehrmittel der zwei Klassen erwähnt; sie betragen 124 Fr. Die Dorfschaft Niederwangen überreichte Herrn Gemeinderat Grunder zuhanden der Gemeinde die versprochenen 1300 Fr. Der Gemeindegassier hatte dem Wirt Winzenried in Niederwangen für ihn und die übrigen Anteilhaber die Brunnenkaufsumme im Betrag von 1700 Fr. zu entrichten.

Aus dem Schlussbericht des Gemeinderates mit nochmaligem Gesuch an die Erziehungsdirektion ist zu erfahren, dass der für 37500 Fr. veranschlagte Bau 36170 Fr. wirkliche Kosten verursachte.

17. BEI DER KÖNIZER LEHRERSCHAFT DER ACHTZIGER UND NEUNZIGER JAHRE

Vor uns liegen die Amtsberichte des Regierungstatthalters von 1878–1888. Ein kurzer Abschnitt ist wie bisher dem Erziehungswesen gewidmet. Zum Verhalten der Schuljugend wird bemerkt, dass Zucht und Ordnung ausserhalb der Schule besonders in der Stadt zu

wünschen übrig liessen. «Von Tabakrauchen, Wirtshausbesuchen, arrogantem, unverschämtem Betragen und zunehmender Genussucht» ist die Rede. Vom Lande waren es verwaahlte Knaben und Mädchen im Alter von 10–16 Jahren, die wegen Holzfrevels und anderer Vergehen ohne Scheu vor dem Richter erschienen, ihre Strafe im Gefängnis absitzen und deshalb die Schule versäumen mussten. Schulbehörden und Lehrerschaft drängten auf Änderung des Strafgesetzes, das die Eltern als haftbar erklären sollte. Oft waren es ja die Eltern, die wegen Armut und Liederlichkeit ihre Kinder zum Hausieren, Betteln und Stehlen veranlassten.

In den Berichten wird die Stimmung im Volk über die Lehrer als «durchschnittlich gut» bezeichnet, doch heisst es mehrmals, «ein bescheideneres Auftreten derselben dürfte nicht schaden». Die Lehrer waren offenbar selbstbewusster geworden. Ihre bessere Bildung und die guten Leistungen «berechtigten» sie zu einer anderen Haltung als derjenigen früherer Jahrzehnte. Dass ein kaum dem Seminar Entflogener als Besserwisser im Dorf Anstoss erregte, ist eine bekannte Erscheinung. Doch hat die Landbevölkerung auch dieser Lehrergeneration viel zu verdanken. Mit Hingabe erfüllte sie bei allzu grosser Schülerschar und immer noch geringer Besoldung ihre Pflicht. Im Bericht von 1886 ist zu lesen, dass sich die Gemeinderäte von Köniz beim Regierungsstatthalter über die Leistungen ihrer Lehrerschaft lobend äusserten. Wer waren sie, diese Lehrer und Lehrerinnen? Darüber kann hier nur eine mangelhafte Berichterstattung erfolgen, weil nähere Angaben bloss über einzelne Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Im Staatsarchiv aufbewahrte «Lehrer- und Schulkontrollen» geben Aufschluss über Personalien, Patentierung, Wahlen und Schulorte. Sie vermitteln eine Übersicht über die Lehrkräfte, die in dieser Zeit in den Schulhäusern unserer Gemeinde ein- und ausgingen. Es zeigt sich, dass ein Teil der Lehrerschaft in der Gemeinde recht sesshaft war. So gab es auch bei uns Landlehrer, die sich um die Anliegen der Bevölkerung kümmerten. Sie dienten dem Gemeinwesen in verschiedenen Ämtern und halfen, das kulturelle Leben zu fördern. Daneben herrschte in verschiedenen Schulen noch häufiger Lehrerwechsel. Grund zum Wegzug war die Bewerbung um Lehrerstellen mit besserer Entlohnung. Für

die Könizer Lehrer besass die Stadt Bern mit ihrer höheren Besoldung eine besondere Anziehungskraft.

Bei der Durchsicht der Schulkontrollen ist an den Klassen der DORFSCHULE KÖNIZ oft ein Wechsel des Lehrpersonals festzustellen. Neben der Verheiratung von Lehrerinnen mögen die oben erwähnten Gründe dazu geführt haben. Näheres kann über einige Lehrkräfte mitgeteilt werden:

Im Frühling 1864 war die Wahl des neupatentierten *Jakob Minder*, geb. 1840, nach OBERWANGEN erfolgt. Dort wirkte er an der Oberschule. Er verheiratete sich mit seiner Kollegin *Elise Krebs*, geb. 1840, die an der Unterstufe unterrichtete. Lehrerehepaare waren in den Landschulen stets erwünscht. 1873 liess sich Jakob Minder an die frei gewordene Lehrstelle der gemeinsamen Oberschule nach Köniz versetzen. Seine Frau übernahm zwei Jahre später ebenfalls eine Schulklasse in Köniz. Von 1878 an war Oberlehrer Minder Organist in der Kirche Köniz. Zur selben Zeit kamen die alten kirchlichen Funktionen der Lehrerschaft zur Sprache. Es stellte sich die Frage, ob der Brauch des abwechslungsweisen Vorlesens vor der Predigt noch weiterzuführen sei. Man hatte ihn zuweilen sogar an heiligen Sonntagen unterlassen. Es zeigte sich, dass manche Bürger gerne daran festhielten. Verhandlungen zwischen Kirchgemeinderat, Schulkommission und Lehrerkonferenz führten zum Schluss, dass Lehrer Minder im Jahr 1878 die Verantwortung für das allsonntägliche Vorlesen mit einer Entschädigung von 25 Fr. übernahm. Ein Jahr später wurden dafür 50 Fr. ausgerichtet. Die alte Verpflichtung, beim Pfarrer die Angabe der Psalmen abzuholen und diese in der Kirche anzuzeigen, fiel dem Organisten zu. Ferner war Lehrer Minder die Oberaufsicht über die Unterweiskinder aufgetragen. Der Kirchgemeinderat erteilte ihm den Auftrag, die Störriichen zu melden. Für Vorlesen, Organistendienst und Aufsicht erhielt er pro 1880 eine Besoldung von 180 Fr. Die Reinigung des Unterweisungszimmers besorgte er für jährlich 30 Fr., das «Aufrüsten» eines Klafter Holzes für 6 Fr.

Am 23. Januar 1891 zog die Privat-Blindenanstalt im Schloss Köniz ein. Oberlehrer Minder und seine Frau hatten schon auf die

Winterschule 1890 demissioniert und übernahmen die Stelle der Hauseltern. Wegen Meinungsverschiedenheiten mit seinem Nachfolger gab Minder auch bald das Amt des Organisten auf. An die gemeinsame Oberschule und als Organist wurde *Gottfried Büssard*, geb. 1865, gewählt. Er hatte nach sechsjähriger Tätigkeit in Vorimholz vom Frühling 1890 an die Oberschüler in Köniz unterrichtet. Bereits im Winter konnte er an die Gemeinsame Oberschule nachrücken. Der grosse, stattliche Mann war eine markante, dynamische Persönlichkeit und ein tüchtiger Lehrer. Er beeinflusste in entscheidender Weise Politik und Leben im Dorf Köniz. Sein Sohn Otto trat später als Sekundarlehrer in seine Fussstapfen und wirkte ebenfalls mit Erfolg in der Öffentlichkeit.

Eine langjährige Könizer Lehrerin war *Clara Staub*, geb. 1857. Sie wurde bald nach ihrer Patentierung 1875 nach Oberwangen an die zweite Elementarklasse gewählt. 1887 folgte der Wechsel an die Dorfschule Köniz, wo sie ebenfalls auf der Unterstufe unterrichtete. Von 1901 an führte sie die seit 1897 neu bestehende untere Mittelklasse. Ihr Name ist in die Protokolle des Kirchgemeinderates eingegangen. Dieser dankte ihr in einem Schreiben, «weil sie die 6 Stück Servietten zum Gebrauch bei der heil. Communion unentgeltlich und sehr schön gezeichnet hatte».

MENGESTORF hatte in *Marie Maurer*, geb. 1849, eine Lehrerin, die der Schule seit dem Austritt aus dem Seminar während ihres ganzen Lebens diente. Im Sommer 1871 hatte sie die Unterschule übernommen und führte sie bis zu ihrer Pensionierung im Jahr 1913. Sie erhielt für ihren Lebensabend ein kantonales Leibgeding von jährlich 400 Fr. nebst 200 Fr. Zuschuss aus der Bundessubvention. Weniger sesshaft waren die Lehrer. Nur *Rudolf Gilgen*, geb. 1861, unterrichtete während sechs, *Christian Gasser*, geb. 1852, während elf Jahren in Mengestorf.

Das Schulhaus MITTELHÄUSERN, das dem Schulgebäude Obercherli als Muster gedient hatte, krankte ebenfalls an ungünstigen Wohnverhältnissen. Oft vermieteten Lehrer ihre zu kleinen, schlechten Amtswohnungen und suchten sich andernorts eine bessere Unterkunft. Doch im Jahre 1879, als der langjährige Lehrer Notz aus dem Schulhaus zog, erlaubte der Gemeinderat nach

schlechten Erfahrungen keine Untermiete mehr. Notz war Besitzer des nahen Heimwesens Weid geworden. Die damalige Lehrerin, Jungfer *Anna Marti*, geb. 1846, die 1871–1881 die Unterschule betreute, beklagte sich beim Gemeinderat über das einsame Schulhaus, die fehlende Aufsicht und Besorgung desselben. Sie fürchte sich, «so nahe am Walde einzig dort zu wohnen». Dazu sei ihr Zimmer «zu fehlerhaft». In derselben Sitzung kam auch eine Klage von Jungfer Wyssenbach in Niederscherli zur Sprache. Sie beschwerte sich, das ihr angewiesene Zimmer sei feucht, beinahe unbewohnbar. Der Gemeinderat beschloss, die Zimmer der Lehrerinnen reparieren zu lassen (man hatte ihnen offensichtlich nur ein Zimmer als Wohnung zugeteilt). Für die Befürchtungen von Jungfer Marti zeigte der Gemeinderat kein Gehör. Später scheinen die Lehrer wieder im Schulhaus gewohnt zu haben. Sie blieben nicht lange in Mittelhäusern, bis 1892 *Friedrich Joss*, geb. 1862, die Oberschule übernahm. Er hatte vorher während elf Jahren die Oberschule Steinenbrünnen geführt. Aus verschiedenen Briefen geht hervor, dass er sich eifrig einsetzte. Er war bestrebt, vorwärtszukommen und einen Wirkungskreis mit besserer Besoldung zu finden, um seine begabten Söhne studieren zu lassen. 1903 zog er weg und übernahm die Aufgabe des Armenanstaltsverwalters in Wädenswil am Zürichsee. Einer seiner Söhne wurde später bernischer Regierungsrat.

Rosa Grunder, geb. 1863, begann ihre Schularbeit in Mittelhäusern 1881 nach dem Seminar. Sie unterrichtete hier während 30 Jahren, bis sie aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten musste.

In NIEDERSCHERLI ist der bekannteste Lehrer aus dieser Zeit *Rudolf Berger*, geb. 1843. Als Neupatentierter kam er 1864 an die Oberschule Oberscherli. 1868 übernahm er die gemeinsame Oberschule in Niederscherli. Später versah er auch das Amt des Zivilstandsbeamten und Gemeindeschreibers. Während vieler Jahre war er Sekretär des Kirchgemeinderates.

Die Wahl an die Unterschule Niederscherli war 1871 auf die oben erwähnte *Elisabeth Wyssenbach*, geb. 1846, gefallen, die soeben ihr Patent erlangt hatte. Sie blieb ihrem Wirkungsort treu und unterrichtete hier während 44 Jahren. Im Januar 1939 ist sie in hohem Alter in Niederscherli gestorben.

Von 1888 an führte *Adolf Andres*, geb. 1869, die Dorfoberklasse und rückte später an die erweiterte Oberschule nach. Leider starb er schon im Alter von 45 Jahren und hinterliess eine Witwe mit unmündigen Kindern.

Dass in den Schulhäusern nicht immer eitel Minne herrschte, zeigt ein kleines Scharmützel des Kollegiums Niederscherli im Jahr 1885. Auf dem Turnplatz stand ein Apfelbaum. Oberlehrer Berger hatte die Früchte bis jetzt für sich beansprucht. Der junge Lehrer Gloor und die Lehrerin, Jungfer Wyssenbach, waren damit nicht einverstanden und wandten sich an den Gemeinderat. Doch dieser unterstützte Lehrer Bergers Verhalten mit der Begründung, «er habe nicht das gesetzlich vorgeschriebene Schulland erhalten und für das fehlende keine Landentschädigung». Diese werde für Lehrer Gloor voll ausgerichtet, und Jungfer Wyssenbach könne in dieser Hinsicht keine Ansprüche erheben. Deshalb sei Lehrer Berger berechtigt, das Obst zu ernten! – Ob diese Misstimmung bewirkte, dass Lehrer Gloor im darauffolgenden Frühling Niederscherli nach zweijähriger Amtszeit verliess?

Im Gemeinderatsprotokoll vom 14. und 18. März 1899 ist zu erfahren, dass Rudolf Berger ein geschätzter Lehrer war. Ehemalige Schüler gedachten zu seinen Ehren, als Anerkennung für sein 30jähriges Wirken in Niederscherli, eine Jubiläumsfeier zu veranstalten. Sie ersuchten den Gemeinderat um seine Beteiligung. Dieses Ansinnen war wohl damals ganz neu. Eine offizielle Mitwirkung stiess auf Ablehnung. «Von verschiedenen Seiten wird auch darauf hingewiesen, dass eine Belastung der Gemeindekasse unter den obwaltenden Finanzverhältnissen nicht geraten erscheine und der Consequenz halber unterbleiben müsse.» Auf Antrag des stets aufgeschlossenen Gemeinderates Müller-Allemann entschloss man sich zu einer privaten Sammlung unter den Gemeinderäten «als Beitrag zu einem Geschenk».

In OBERSCHERLI hatten die erwähnten Missstände, allzu grosse Schülerzahl auf der Oberstufe, eine zu enge Unterschulstube und die ungünstigen Wohnverhältnisse einen übermässigen Wechsel der Lehrerschaft zur Folge. Es ist bezeichnend, dass mit den baulichen Verbesserungen im Jahre 1889 eine Lehrerin einzog, die nun

sesshaft wurde und der Unterschule Oberscherli während 23 Jahren diente. Es war *Magdalena Bürki*, geb. 1858. Vorher hatte sie die Elementarklassen von Vorderfultigen und Toffen unterrichtet. Leider musste sie sich 1912 «wegen eines Kehlkopfleidens und allgemeiner Abnahme der Kräfte» nach 36 Dienstjahren in den Ruhestand versetzen lassen. Bei den Lehrern blieb der häufige Wechsel bestehen.

Einen tragischen Weggang vom Schuldienst erlebte der damals älteste Lehrer in OBERWANGEN, *Jakob Rentsch*, geb. 1830. Er war der Sohn des früher erwähnten Lehrers Johannes Rentsch. Schon vor dem Eintritt ins Seminar hatte Jakob während eines Jahres provisorisch in Oberscherli unterrichtet. 1856 erfolgte seine definitive Wahl an die Dorfoberschule in Köniz. Wie früher sein Vater, übte er das Amt des Organisten in der Kirche Köniz aus, bis er sich 1876 an die Mittelklasse seines Heimatdorfes Oberwangen wählen liess. Wegen seiner Gebrechlichkeit und seines zunehmenden Alters zeigte sich später, dass er den Anforderungen der Schule nicht mehr gewachsen war. Sein Brief vom 24. Februar 1885 an den Erziehungsdirektor gibt Auskunft über ein Missgeschick. Lehrer Rentsch hatte den Rodel im Sommer zu spät eingesandt. Dazu waren ihm einige «irrtümliche» Fehler unterlaufen. Deshalb hatte ihm Schulinspektor Weingart die Staatszulage pro Dezember 1884 nicht angewiesen. Jetzt versicherte Lehrer Rentsch, dass er seither seine «Fehler wieder gut gemacht» und der Schulinspektor die Anweisung versprochen habe. «Ich ersuche Sie daher freundlichst Herr Direktor für mich ein freundl. Wort zu verwenden, dass mir armer alter Lehrer mein sauer verdientes Geld zukomme.» Darauf erhielt er den ausstehenden Staatsbeitrag.

Der neue Inspektor Stucki besuchte zu Anfang des Wintersemesters 1886/87 die Schule und sah das Ungenügen des Lehrers Rentsch. In einem Brief an die Erziehungsdirektion schilderte er den schlechten Zustand der Klasse. Die Gründe sah er in der körperlichen Gebrechlichkeit des Lehrers (verkrüppelte Füße) und in seinem Hang zum Trunk. Inspektor Stucki bemerkte, dass «Herr Rentsch noch immer in gewissem Grade die Gewogenheit und das Mitleiden seiner Schulgemeinde besitzt». Die Wiederwahl im Jahr 1888 konnte jedoch nicht mehr in Frage kommen. Ein vorzeitiger

Rücktritt drängte sich auf. Inspektor Stucki war bestrebt, die Interessen der Schule zu wahren und zugleich «auf die Person des mittellosen, alternden Lehrers (57 J.)» Rücksicht zu nehmen. Er schlug vor, bis zum Ablauf der Amtsdauer einen jungen Vikar anzustellen und Lehrer Rentsch die entstehende Differenz des Staatsbeitrages ausuzahlen. Dieser Vorschlag wurde angenommen. Am 29. Mai 1888 richtete die Schulkommission ein Schreiben an das Schulinspektorat zuhanden der Erziehungsdirektion und ersuchte um ein Ruhegehalt für Jakob Rentsch, «damit seine letzten Lebenstage nicht durch die herbe Noth verbittert würden». Er hatte eine Frau und ein noch unmündiges Kind. Der Schulinspektor empfahl das Gesuch eindringlich und befürwortete ein jährliches Leibgeding von mindestens 300 Fr., da er sonst der Gemeinde zur Last fallen würde. «Es wäre eine Schmach, wenn der Staat Bern seine ausgedienten Lehrkräfte in die unwürdige und entehrende Stellung der von der Gemeinde Verkostgeldeten sinken lassen würde.» Es wurden ihm jährlich 320 Fr. zugesprochen. Die Gemeinde bezahlte ihm vorerst noch seine bisherige Wohnungsentschädigung im Betrag von 100 Fr. Er lebte bis im Dezember 1897. – Jakob Rentsch steht mit seinem Schicksal in der bernischen Schulgeschichte nicht allein da. Von jeher machte sich bei manchem Lehrer die Bedürftigkeit im Alter besonders bemerkbar. Dann war der Weg zum Alkohol nicht mehr weit.

Ausser dem Ehepaar Minder und der Lehrerin Clara Staub, die nach Köniz übersiedelten, wirkten in Oberwangen in diesen Jahrzehnten noch eine Reihe von Lehrkräften. Hier seien nur Folgende genannt: *Jakob Baumgartner*, geb. 1857, kam im Frühling 1876 nach seiner Patentierung an die Mittelklasse Oberwangen und rückte bald an die Oberschule nach. Wie oben bereits beschrieben, wurde seine Klasse zur gemeinsamen Oberschule erklärt, die er mit Geschick führte. 1896 erwarb er das Fähigkeitszeugnis für die französische Sprache. Er war ein geschätzter Lehrer und ist auch heute noch als erster Dirigent des Frauenchors nicht in Vergessenheit geraten. Jakob Baumgartner muss lange gesund und rüstig geblieben sein, da er an seiner Schule in Oberwangen die Seltenheit von 50 Dienstjahren erreichte. Er starb im 84. Lebensjahr.

Bekannt durch mündliche Überlieferung ist uns *Peter Hurni*, geb. 1840. Nach seiner Patentierung im Herbst 1858 wirkte er in Landstuhl, Neuenegg, Niederried bei Kallnach und Treiten. Erst 1885 erfolgte seine Wahl an die Oberschule Oberwangen. Er unterrichtete hier bis 1903. Ein Brief als Sekretär des Unterstützungskomitees für bedürftige Schulkinder lässt seinen Einsatz auf diesem Gebiet erkennen.

Frieda Dennler, geb. 1867, trat ihre Schularbeit in Oberwangen nach dem Austritt aus dem Seminar im Herbst 1887 an. Sie ist die Lehrerin, die damals hier am längsten, das heisst über die Jahrhundertwende hinaus, auf der Unterstufe unterrichtete.

Anna Bracher, geb. 1862, war 1884 nach Oberwangen gekommen. Sie hatte als ältere Kollegin das Vorrecht, 1892 mit ihrer Elementarklasse ins neue Schulhaus nach NIEDERWANGEN zu wechseln. Für die Oberschule Niederwangen fiel die Wahl, wie bereits erwähnt, auf den soeben patentierten *Jakob Werren*, geb. 1872. Er bildete sich für den Handfertigkeitsunterricht aus und erhielt 1908 eine entsprechende Lehrerstelle an der Knabensekundarschule Bern.

Die ersten Lehrkräfte, die ihre Lehrtätigkeit im Herbst 1877 im neu erbauten Schulhaus SCHLIERN aufgenommen hatten, waren *Jakob Rothenbühler*, geb. 1823, und *Anna Winzenried*, geb. 1858. Oberlehrer Rothenbühler starb schon 1879. In den folgenden Jahren war oft Lehrerwechsel. Von 1892 an erhielt Schliern das sesshafte Lehrerehepaar *Grütter-Affolter*. *Maria Affolter*, geb. 1854, hatte ihre Schularbeit 1872 an der Unterstufe in Rütschelen begonnen. *Reinhold Grütter*, geb. 1863, unterrichtete seit 1882 auf der Mittelstufe in Rütschelen. Im Herbst 1892 waren beide Lehrstellen in Schliern neu zu besetzen. Das Ehepaar Grütter-Affolter bewarb sich um dieselben, wurde gewählt und zog im Oktober im Schulhaus Schliern ein. Dadurch war Schliern während vieler Jahre von häufigem Lehrerwechsel befreit.

Nach dem Wirken des früheren Lehrers Bendicht Pärli an der Primarschule WABERN hatte *Gottlieb Oskar Leuenberger*, geb. 1859, im Jahr 1883 die Oberklasse übernommen. An der Unterschule unterrichtete seit 1886 *Marie Feller*, geb. 1862. *Friedrich Laedrach*, geb. 1851, früher Lehrer in Wikartswil, hatte nach sechsjährigem Wir-

ken in der Mädchen-Taubstummenanstalt in Wabern seine erste Frau verloren. Er bewarb sich 1887 um die Lehrerstelle an der Dorfboberschule und zog mit seinen drei Kindern ins Schulhaus am Gurten. Hier heiratete er seine Kollegin Marie Feller. Sie hatte eine grosse Aufgabe (in Schule und Familie) zu bewältigen. Eine Erleichterung brachte endlich 1892 die Errichtung der Mittelklasse. Ihr erster Lehrer war *Ernst Schmutz*, geb. 1862, vorher an der Mittelschule Fahrni.

Im Ehepaar Laedrach-Feller hatte Wabern tüchtige Lehrkräfte gewonnen, die hier heimisch blieben und die Schuljugend während vieler Jahre betreuten. Für einige Zeit unterrichtete der Sohn Walter, Sekundarlehrer und Schriftsteller, vor seinem Studium an der Lehramtschule im neuen Dorfschulhaus. Mit Dank und Verehrung denken wir an den jüngsten Sohn Traugott, der später mit vorbildlicher Hingabe die stets wachsende Schule als Oberlehrer leitete und sich für Kirche und Ferienheim einsetzte.

Ausser den Genannten waren sicher in allen Schulbezirken auch Lehrkräfte, die ebenfalls Erwähnung verdient hätten, hier aber nicht aufgezählt werden können.

Die *Lebensweise* der Lehrersfamilien und der Lehrerinnen in den Schulhäusern war äusserst bescheiden. Die *Wohnungsverhältnisse* entsprachen denjenigen der einfachen Landbevölkerung. Überall lebten zu viele Personen auf engem Raum. Am besten hatten es in dieser Beziehung die Lehrerehepaare, die über zwei Wohnungen verfügten. Wurde das zweite, meist gefangene Zimmer einer Lehrerin an die Lehrersfamilie abgetreten, konnte das zu einer unerfreulichen Situation führen.

Der Gemeinderat hatte sich in diesen zwei Jahrzehnten ständig mit reparaturbedürftigen Schulhäusern und ihren Einrichtungen zu befassen. Die Protokolle berichten von Gesuchen der Lehrerschaft um Änderungen und Verbesserungen und lassen uns gleichsam in Küchen, Zimmer und Schulstuben hineinschauen. Der Gemeinderat zeigte viel mehr Bereitschaft, die Schäden zu beheben, als dies früher der Fall war:

Ausgediente Sandsteinöfen werden durch Zylinderöfen ersetzt. Das Streichen der Wände in den Wohnzimmern wird verlangt. Es

bietet ausser der Verschönerung einen Schutz, wenn sich Ungeziefer in den Fugen des Holzes eingenistet hat. Fenster, Türen, Fussböden, Terrassen, Treppen und Dächer sind erneuerungsbedürftig. In Schulstuben ist eine bessere Bestuhlung nötig. Jungfer Maurer in Mengestorf wünscht einige «Flügeli» in den Fenstern zum Lüften. Der Schulinspektor verlangt am selben Ort grössere Fensterscheiben, damit es heller wird. Jungfer Maurer sollte ferner einen separaten Zugang zu ihrem zweiten Zimmer erhalten.

Der Gemeinderat erlaubt 1881 dem Lehrer Jakob in Mengestorf die Umwandlung seines Schweinestalls in einen Kuhstall. «Wenn die Kosten 20.– Fr. übersteigen, will er dieselben tragen.»

1887 zeigt sich eine «Kalamität in den Schulhausabtritten in Köniz». Da in den Küchen keine Schüttsteine sind, muss zuviel Abwasser in die Abtritte ausgegossen werden. Es fliesst den Wänden entlang und verursacht Fäulnis am Holz. Nun werden im Schulhaus Köniz Schüttsteine installiert. Das Abwasser wird in ein «Schüttsteinloch» auf der Morgenseite des Gebäudes geleitet, das abwechselungsweise alle 14 Tage (sicher durch die Lehrerschaft!) geleert werden muss. Mühsam ist das Kochen auf den alten «Kochöfeli», die noch keine Aschenbehälter besitzen. Lehrer Stettler in Oberscherli ersucht 1887 «um Erstellung eines eisernen, 2-löcherigen Kochherdes mit Bratofen und Wasserschiff, da *ein* Feuerloch für seine Familie ganz ungenügend sei und zudem viel Holz verbrauche». Ferner wünscht er in seinem Wohnzimmer Umänderung eines Fensters zu besserer Lüftungsmöglichkeit.

Im Protokoll vom 6. Mai 1893 ist zu lesen: «Laut schriftlichem Bericht des Herrn Schulgutverwalters Streit wünscht Jgfr. Bürki in Oberscherli, sowie Jgfr. Staub, Lehrerin in Köniz, an Stelle der steinernen einlöcherigen Kochherde in ihren Küchen Anschaffung von eisernen Kochherden. Den Wünschen der beiden Lehrerinnen wird entsprochen. Auf Antrag des Herrn Müller im Bellevue ist Herr Schulgutsverwalter Streit zu ersuchen, fragliche Kochherde, falls dies nicht allzugrosse Mehrkosten verursacht, mit Bratofen versehen zu lassen.» Auch der Schulinspektor meldet die unbedingt notwendigen Reparaturen. Er beanstandet besonders die ungenügenden Wohnverhältnisse in Mittelhäusern.

Noch ist es die Zeit vor dem Einzug der Elektrizität in die Haushaltungen. Im Schein der Petrollampe sitzt die Familie am Tisch in der Stube. Flackerndes Kerzenlicht tut seinen Dienst bei manchen Verrichtungen. Der spärliche Schein einer Laterne leuchtet dem Lehrer in der Morgenfrühe zum Heizen der Schulöfen. Das Rüsten des Holzes hat mancher Lehrer für ein kleines Entgelt besorgt. Der Stundenplan richtet sich nach der Helligkeit im Schulzimmer. Mit dem mündlichen Unterricht wird begonnen. Singen, Erzählen von biblischen und anderen Geschichten, mündliche Rechnungsübungen usw. gehören dazu – bis der helle Tag auch schriftliche Arbeiten ermöglicht. Nach Schulschluss hat jede Lehrkraft die Aufgabe, mit einigen Kindern das Aufräumen und Kehren des Schulzimmers zu besorgen. «Am 21. Jenner 1882» wird «auf Antrag des Schulverwalters beschlossen, den Lehrern und Lehrerinnen hiesiger Gemeinde für Besen und Kreide etc. eine gleichmässige Entschädigung verabfolgen zu lassen und zwar den Lehrern frs: 4. und den Lehrerinnen frs: 3. per Jahr, was der Tit. Lehrerschaft anzuzeigen ist».

Ob von diesen Beträgen auch Reinigungsmaterial bezahlt werden muss, ist unklar. Fünf Jahre später wird gemeldet: «Es hat sich gezeigt, dass die Entschädigung an die Lehrerschaft für Reinigungsmaterial für fr. 4.– per Jahr zu niedrig angesetzt ist, indem einigen Lehrern ein grosses Gebiet zur täglichen Reinigung angewiesen ist, wie z. B. grosse Schulzimmer, Treppen, Gänge, Terrassen, etc.» Die Oberlehrer werden beauftragt, für ihre Bezirke in Zukunft das Reinigungsmaterial anzuschaffen, Rechnung abzulegen und Belege beizufügen. Jeden Frühling findet vor dem Examen eine gründliche Reinigung sämtlicher Räumlichkeiten statt. Sie wird meist von den grossen Mädchen unter der Aufsicht der Lehrerschaft besorgt. Erst später werden Auslagen für eine Putzfrau genannt.

Etwas vom Wichtigsten beim Schulhaus oder in erreichbarer Nähe ist der Brunnen. Er spendet das notwendige Wasser für Mensch und Tier. Eine besondere Bedeutung hat er am Washtag. Der Trog wird für das Wässern der Wäsche beansprucht. Zu jener Zeit ist das Waschen mit viel Mühe und Arbeit verbunden. Zum Teil dienen auch immer noch Ofenhäuser als Waschhaus.

In Wabern besitzt die Gemeinde für das Schulhaus, gemeinsam mit dem Anstösser Scherler, ein auffälliges, nicht mehr benütztes Ofenhaus. Der Gemeinderat und der Mitinhaber willigen 1884 ein, ihre Anteile zu je 100 Fr. an Herrn Bierbrauer Johann Jucker zu veräussern. Dieser wird das Gebäude abbrechen lassen, «wodurch die Strasse durch das Dorf Wabern an dieser Stelle die reglementarische Breite erhält, was bis dato nicht der Fall gewesen». Ob die Lehrerschaft von Wabern mit einem aufgestellten Waschhafen am Dorfbrunnen hantierte oder einen kleinen Schopf zur Verfügung hatte?

Auch in Köniz ist die Gemeinde Mitinhaberin eines Ofenhauses. Auf ein Gesuch des Metzgermeisters Rothacher im Jahr 1891 um Erwerbung des Gemeindeanteils will der Gemeinderat nicht eintreten. «Selbstverständlich wären die Bewohner des Schulhauses hinsichtlich der Besorgung ihrer Hauswaschen sehr übel dran, da ihnen kein anderes Waschhaus zur Verfügung stände.»

Damals begann der arbeitsreiche Waschttag schon am Vorabend mit dem Einweichen der Wäschestücke in den verschiedenen Zubern. Wer noch das «Bauchen» (Waschen mit Asche) betreibt, muss morgens früh anfangen. Das Bild der Waschfrau, die kunstgerecht die Wäschestücke auf dem imposanten, schrägen Brett schlägt und entsprechende Liedchen, sind uns noch aus Kinderbüchern vertraut. Wenn die Wäsche bei Regenwetter nicht am langen Seil im Sonnenschein flattern kann, muss sie auf Stangen über dem Ofen getrocknet werden. Das Glätten geschieht mit dem Bügeleisen, das durch die eingefüllten, glühenden Holzkohlen erhitzt wird. Seltener ist wohl in den Schulhäusern das Eisenöfeli im Gebrauch, das die daran aufgestellten, handlichen Bügeleisen heiss werden lässt.

Die geschilderten einfachen Lebensverhältnisse hinderten die Lehrerschaft nicht an der *Pflege geistiger Werte*. Das Seminar hatte Rüstzeug und Anstösse gegeben und die Begeisterung für den Beruf geweckt. Den Interessierten standen Weiterbildungskurse offen; dem Gesang und der Musik waren sie besonders zugetan. Schon in Gotthelfs «Schulmeister» wird als Instrument die Hausorgel genannt. Ob in der Gemeinde Köniz hier und dort im Schulhaus eine solche vorhanden war, ist nicht bekannt, das wahrscheinlich

preisgünstigere Harmonium hielt seinen Einzug. Als die Kirchgemeinde 1895 einmal pro Monat Filialgottesdienste in Niederscherli und Oberwangen einführte, mietete sie in Niederscherli das Harmonium der Lehrerin Elisabeth Wyssenbach. Lehrer Andres wurde als Organist angestellt. In Oberwangen stand ebenfalls ein Harmonium zur Verfügung. Das Spielen besorgte Oberlehrer Baumgartner. Die Lehrerschaft in Oberwangen setzte sich gegen die in Aussicht genommene Organistenbesoldung von 1 Fr. pro Sonntag zur Wehr und verlangte 70 Fr. per Jahr. Schliesslich kam es zu einer Vereinbarung mit dem Kirchgemeinderat für 2 Fr. pro Sonntag.

Eine um die Jahrhundertwende entstandene Foto der Lehrerwohnung Laedrach im Schulhaus am Gurten zeigt, dass hier schon das Klavier daheim war.

Anschaffungen mussten in den Lehrersfamilien wohlüberlegt werden. Wenn ihre Kinderzahl zunahm, machten sich die geringe *Besoldung* und die Teuerung besonders bemerkbar. Aufschluss über die Besoldungen der Primarlehrer im Kanton Bern gibt eine Schrift, verfasst vom statistischen Amt für die Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungs- und des Grossen Rates. Sie stützt sich auf die Erhebungen vom Mai 1890. Wir entnehmen ihr die Angaben über die Lehrerlöhne in der Gemeinde Köniz (Seite 246).

Der Gemeinderat und die Zentralschulkommission von Köniz sahen ein, dass «hiesige Lehrerbesoldungen hinter denjenigen vieler Nachbargemeinden stehen und dieses auf die Besezung hiesiger Lehrerstellen einen höchst ungünstigen Einfluss ausüben muss». Sie stellten den Antrag, «den Lehrern (mit Ausnahme derjenigen an den gemeinsamen Oberklassen) je fr. 100. und den Lehrerinnen je fr. 50. mehr jährliche Besoldung auszurichten». Die Versammlung der Einwohnergemeinde beschloss diese Erhöhung am 20. Dezember 1890 auf 1. Mai 1891. Eine Verbesserung erhoffte die Lehrerschaft vom neuen Primarschulgesetz.

Von den *Arbeitslehrerinnen* ist nichts Näheres überliefert. In einem noch vorhandenen Band mit den Schulgutsrechnungen von 1884 bis 1895 sind Namen genannt. Es waren hauptsächlich ortsansässige Frauen und einige ledige Töchter, die sich in Kursen für den

Die Lehrerlöhne in der Gemeinde Köniz

Nach den Erhebungen vom Mai 1890

Schule	Klasse	Gemeinde			Staats- beitrag Fr.
		Baar- Besol- dung Fr.	Zulage in		
			Baar Fr.	Naturalien W. = Woh- nung H. = Holz L. = Land	
Köniz, Gem. Ob. Sch.	I	900	350	–	750
»	II	600	150	W.	350
»	III	550	100	W.	250
»	IV	550	100	W.	200
Wabern	I	600	100	W. L.	550
»	II	600	150	W.	250
»	III	550	100	W.	150
Schlieren	I	600	100	W. L.	250
»	II	550	100	W.	150
Oberscherli	I	600	232	–	350
»	II	550	180	–	200
Niederscherli, Gem. Ob. Sch.	I	900	100	W. L.	750
»	II	600	150	W.	250
»	III	550	100	W.	250
Mittelhäusern	I	600	240	–	250
»	II	550	190	–	150
Mengestorf	I	600	100	W. L.	350
»	II	550	100	W.	250
Oberwangen, Gem. Ob. Sch.	I	900	150	W.	650
»	II	600	150	W.	550
»	III	600	150	W.	250
»	IV	550	220	–	150
»	V	550	220	–	150

Arbeitsschulunterricht ausgebildet hatten. Die beiden Frauen der Lehrer Geiser und Burn in Köniz führten während einiger Jahre ebenfalls Handarbeitsklassen. Es ist möglich, dass sie patentierte Primarlehrerinnen waren. Die Gemeindebesoldung betrug in dieser Zeit 50 Fr. pro Jahr.

18. DAS GESETZ ÜBER DEN PRIMAR-UNTERRICHT IM KANTON BERN VOM 6. MAI 1894

Die Enttäuschung über die schlechten Resultate der Berner an den eidgenössischen Rekrutenprüfungen gab den Anstoss zur Erarbeitung eines neuen Schulgesetzes. Über seine Entstehung berichtet Otto Graf eingehend in seinem Werk «Die Schulgesetzgebung im Kanton Bern». Dem verehrten, früh verstorbenen Albert Bitzium war Albert Gobat als Erziehungsdirektor gefolgt. Er wird als tatkräftiger, energischer Mann geschildert. «Erfüllt von hohem Pflichtgefühl hielt er sehr viel auf Autorität und auf streng geregelte Verwaltungsmaximen.» Bald stiess er bei der Lehrerschaft auf Widerstand. «Gobat sah die Hauptmängel des bernischen Schulwesens in folgenden Punkten:

- a. Neunjährige Schulzeit mit allzu langen Ferien;
- b. laxe Handhabung des Absenzenwesens;
- c. häufiges Versagen der Lehrerschaft, namentlich alter Lehrkräfte;
- d. Fehlen der obligatorischen Fortbildungsschule.

Diese Mängel wollte er unbedingt ausmerzen, und auf diesem Bestreben beruht sein Gesetzesentwurf vom 1. Mai 1883.» Der Entwurf bildete die Grundlage für eine «jahrelange Revisionsarbeit». Er ging zuerst an die Vorsteherschaft der Schulsynode und wurde im Laufe des Sommers in den Kreissynoden diskutiert. Anstoss erregten die Bestimmungen über die Amtsführung der Lehrerschaft, die Beschränkung der Tätigkeit des Schulinspektors, Einschaltung des Regierungsstatthalters in die Schulbehörden, die Abschaffung der neunjährigen Schulzeit, das Belassen der Besoldungen auf der alten Höhe und das Heranziehen der Bürgergüter zum Mittragen der Schullasten. Der Erziehungsdirektor schenkte den Einwänden der Schulsynode wenig Beachtung und reichte der Regierung im Jahr 1886 den definitiven Entwurf ein. Nur die Heranziehung der Bürgerwaldungen für Schulzwecke liess er wohlweislich fallen. Eine Abstimmung von 1885 hatte gezeigt, dass die Garantie der Bürgergüter nicht anzutasten war.

Der Regierungsrat anerkannte die leitenden Grundsätze des Entwurfes. Er stimmte aber nicht einhellig zu, strich «die schikanösesten Bestimmungen gegen die Lehrer, wie z.B. das Bussen- und Prämiensystem», lehnte in der Schulaufsicht die Einschaltung des Regierungsstatthalters ab und unterstützte die Wirksamkeit der Bezirksschulkommissionen und der Schulinspektoren. Der Grosse Rat überwies den Entwurf einer Kommission, geleitet von alt Erziehungsdirektor Ritschard.

In den Mai- und Novembersessionen 1891 fand die gründliche erste Lesung des Gesetzesentwurfes statt. Otto Graf schildert die Verhandlungen im Grossen Rat, auf die wir nicht eingehen können. Uns interessiert jedoch die lebhafteste Beteiligung des Könizer Grossrates Burkhardt. In ihm hatten beide, Lehrerschaft und Gemeinde, einen wohlgesinnten Befürworter. (Otto Büssard würdigte den Sägereibesitzer Burkhardt in seiner Schrift «Köniz, Bilder aus der Vergangenheit». Burkhardt war es, der später der Gemeinde Köniz testamentarisch das Landstück Neumatt, das Areal der heutigen Carba, verschrieb. Der Zinsertrag des Burkhardtfonds ist für Stipendien an junge Leute zum Besuch des Seminars oder einer landwirtschaftlichen Schule bestimmt.) Grossrat Burkhardt, unter anderem auch Präsident der Zentralschulkommission, war es daran gelegen, dass die Lehrerschaft in den Genuss einer besseren Besoldung käme, die Gemeinden aber durch den Staat eine wirksamere Entlastung erfahren würden. Als der Gesetzesentwurf nach der ersten Lesung dem Volk zur Meinungsäusserung unterbreitet wurde, verfasste Burkhardt, gemeinsam mit der Gemeinde und der Lehrerkonferenz Köniz, eine Eingabe an den Grossen Rat. Ein Vorschlag, wonach Staat und Gemeinde die Besoldung zu gleichen Teilen ausrichten sollten, drang nicht durch.

Nach vielen Diskussionen und Kompromissen kam endlich das neue Gesetz zustande. Es ist umfangreicher als dasjenige von 1870. Einige der Bestimmungen werden im Nachfolgenden herausgegriffen:

Im Abschnitt über die *ökonomischen Verhältnisse* wird dem Wunsch nach Entlastung der Gemeinden Rechnung getragen. Während die Gemeinde nach dem Besoldungsgesetz von 1875 der Leh-

erschaft neben den Naturalien eine jährliche Barbesoldung von mindestens 550 Fr. auszurichten hatte, ist diese jetzt auf 450 Fr. herabgesetzt. Wie bisher kann anstelle der Naturalleistungen eine entsprechende Barzahlung erfolgen.

Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers erhalten die Besoldung noch während dreier Monate nach seinem Ableben.

«Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen. Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern.» Die Schaffung eines staatlichen Lehrmittelverlages steht in Aussicht.

Wenigstens in jeder Kirchgemeinde ist eine Jugendbibliothek zu errichten, «deren Benutzung für die Schulkinder unentgeltlich sein soll. Der Staat unterstützt diese Bibliotheken durch Büchergeschenke.»

Im Kapitel über die *innere Organisation* ist festgelegt, dass der Unterricht auch *abteilungsweise* erteilt werden kann. Eine Gesamtschule darf nicht mehr als 60 Kinder zählen und eine Schulklasse, die nur einen Teil der Schulstufen umfasst, nicht mehr als 70. «Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Gemeinde den Unterricht abteilungsweise erteilen lassen oder eine neue Schulklasse errichten. ... Die Abteilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen», sonst muss eine Teilung erfolgen. Einem Beschluss über die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts hat der Lehrer Folge zu leisten. Er bezieht dafür ein Mehrgehalt, das durch Dekret des Grossen Rates bestimmt wird. «Staat und Gemeinde leisten daran je die Hälfte.»

In den Elementarklassen unterrichten in der Regel die Lehrerinnen. Der *Unterricht* umfasst in der Primarschule folgende Fächer:

- «1) Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte. Die Schulkommission kann verfügen, dass dieser Unterricht durch den Ortsgeistlichen erteilt werde. In diesem Falle soll derselbe nach den Vor- oder Nachmittagsstunden stattfinden, und der Stundenplan ist so einzurichten, dass dieser Bestimmung nachgelebt werden kann.
- 2) Muttersprache (Lesen, Schreiben, mit inbegriff der Anfangsgründe der Buchhaltung, und Aufsatz);
- 3) Rechnen und Anfangsgründe der Raumlehre;

- 4) anschauliche Belehrungen über die für das praktische Leben wichtigsten Gegenstände und Erscheinungen aus der Naturkunde; Geographie und Geschichte des Kantons Bern und der Schweiz und in günstigen Verhältnissen auch Belehrungen aus der allgemeinen Geschichte und Geographie; diese Fächer können mit dem Sprachunterricht verbunden werden;
- 5) Singen;
- 6) Zeichnen;
- 7) für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Durch Beschluss der Gemeinde kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt werden.»

Bei der Regelung der *finanziellen Beteiligung des Staates* ist zuerst an die *Beiträge für Schulhäuser* gedacht. Wenn Pläne und Kostenvoranschläge für neue *Schulhausbauten* oder für wesentliche Umänderungen der Erziehungsdirektion eingereicht und genehmigt werden, erhalten die Gemeinden 5% an die Baukosten. Belasteten Gemeinden mit geringer Steuerkraft wird ein Beitrag bis zu 10% gewährt.

Die *Staatszulagen an die Besoldung der Lehrerschaft* werden erhöht. Sie betragen:

Dienstjahre	Lehrer	Lehrerinnen
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 500 (vorher 250)	Fr. 350 (vorher 150)
» 6. » » » 10.	» 650 (» 350)	» 425 (» 150)
» 10. Dienstjahre an	» 800 (*)	» 500 (*)

* (Vorher betrug die Zulage vom 11. bis und mit dem 15. Dienstjahr für Lehrer Fr. 450 und für Lehrerinnen Fr. 200; vom 16. Dienstjahr an Fr. 550 und Fr. 250). Für unpatentierte Lehrkräfte werden Fr. 100 ausbezahlt.

Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers haben auch das Anrecht auf die Staatszulage während dreier Monate.

«Wenn an einer Schule der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt und dafür von der Gemeinde eine besondere Besoldung ausgesetzt wird, so leistet der Staat hieran einen Beitrag von Fr. 60 bis Fr. 100.» Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Lehrer übernehmen Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen.

Jeweils auf zwei Jahre wird nach Beschluss des Regierungsrates ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens 100 000 Fr. an besonders belastete Gemeinden verteilt.

Ein jährlicher Kredit bis 15 000 Fr. soll zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen dienen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln usw.).

Es würde zu weit führen, hier einen Ausschnitt über Wahl, Rechte und Pflichten, Beschwerden und Rücktritte der *Lehrer* wiederzugeben. Dem Kapitel, das die *Schüler* betrifft, entnehmen wir die Verordnungen über die vielumstrittene *Schulzeit*. «Jedes Kind, welches vor dem 1. Januar das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Immerhin können Kinder, welche das sechste Altersjahr vor dem 1. April zurückgelegt haben, auf Verlangen der Eltern ebenfalls auf den 1. April in die Schule eintreten.» Diese zusätzliche Erlaubnis ist ein Entgegenkommen für Bevölkerungskreise, die von jeher die Kinder so früh wie möglich zur Schule schicken wollen, um sie so früh wie möglich für die Arbeit zur Verfügung zu haben.

Wohl die am schwersten errungene Entscheidung der Gesetzgeber ist § 59: «Die Schulzeit dauert in der Regel 9 Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen.» Damit hoffte man die Verfechter der acht- und diejenigen der neunjährigen Schulzeit zufriedenzustellen, den industriellen Jura und den Teil des Kantons mit Land- und Alpwirtschaft, der im Sommer längere Ferien benötigt. Bei der neunjährigen Schulzeit sind wenigstens 34 Wochen Schule zu halten mit einer jährlichen Stundenzahl von 800 in den drei ersten Schuljahren und wenigstens 900 in den übrigen Klassen. Für Kinder, die durch eine Prüfung beweisen, dass sie das Pensum der Primarschule erreicht haben, darf der Austritt nach dem achten Schuljahr erfolgen. Bei der achtjährigen Schulzeit wird wenigstens 40 Wochen Schule gehalten. Im ersten und zweiten Schuljahr beträgt die jährliche Stundenzahl 900, in den übrigen Klassen 1100 Stunden. Die Mädchen sind verpflichtet, nach Schulaustritt «die Arbeitsschule oder eine allfällig bestehende Mädchen-Fortbildungsschule oder eine Haushaltungsschule noch ein Jahr lang zu besuchen».

Ein schärferes Vorgehen wird bei «*unfleissigem*» *Schulbesuch* verlangt. Strengere Massnahmen sind zu ergreifen. Entschuldigungsgründe werden aufgezählt.

Erweiterte Oberschule soll auf Vorschlag von Albert Gobat in Zukunft die gemeinsame Oberschule genannt werden. Mit dieser Namensänderung will er auch den einzelnen Gemeinden die Freiheit lassen, eine erweiterte Oberschule zu führen, «ohne auf den guten oder schlechten Willen ihrer Nachbargemeinden angewiesen zu sein». Zu den Fächern der Primaroberklassen werden für die erweiterten Oberschulen obligatorisch erklärt: «Das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie und Geschichte, Naturkunde und Französisch bezw. Deutsch.»

«Die Lehrer solcher Schulen müssen, ausser dem Primarlehrerpatent, auch ein Fähigkeitszeugnis für die französische bezw. deutsche Sprache besitzen. Ihre Besoldung beträgt wenigstens 400 Fr. mehr als das Minimum; der Staat trägt die Hälfte der Besoldungserhöhung über das gesetzliche Minimum.»

Ein Abschnitt ist der *Fortbildungsschule* gewidmet. «Jede Gemeinde kann die nötige Zahl von Fortbildungsschulen errichten.» Wenn der Beschluss einer solchen vorliegt, ist sie für alle in der Gemeinde wohnenden Jünglinge eines bestimmten Alters *obligatorisch*. Ausgenommen sind Jünglinge, die eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen. Schulabsenz ist strafbar. Bedürftige sollen die Lehrmittel gratis erhalten.

«Der Staat beteiligt sich an den Kosten der Fortbildungsschule durch Übernahme der Hälfte der Lehrerbesoldungen.» Wenn die Gemeinden Fortbildungsschulen für Töchter, Haushaltsschulen oder Kurse organisieren, werden sie vom Staat in gleicher Weise unterstützt wie die Jünglinge.

Nicht näher eingehen können wir auf die Paragraphen über das gut geordnete Verhältnis des Staates zu den *Privatschulen* sowie über die Tätigkeit und Pflichten der *Behörden*, also der Schulkommission, des Schulinspektors und der Erziehungsdirektion.

Eine unliebsame Überraschung gab es, nachdem der Grosse Rat das Gesetz in zweiter Lesung durchberaten hatte. Finanzdirektor Scheurer äusserte grosse Bedenken, dass der Staat nicht über genü-

gend Geldmittel verfüge, um den im Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen nachzukommen. Berechnungen ergaben eine Summe von 800 000 Fr. Mehrleistungen, die der Staat zu erbringen hätte. Eine dritte Lesung und das Hinausschieben um zwei Jahre bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes waren nötig. Es geschah zum Leidwesen der auf Besserstellung wartenden Lehrerschaft. Wie die notwendigen Geldmittel beschaffen? Eine Steuererhöhung gefährdete die Annahme des Gesetzes. Deshalb fiel schliesslich der Entscheid für «etappenweise Inkraftsetzung».

Die *Übergangs- und Schlussbestimmungen* spiegeln diese Situation. «Alle Bestimmungen, die wenig oder keine Kosten verursachen, treten nach Annahme des Gesetzes auf den 1. Okt. 1894 in Kraft.» Der Zeitpunkt für die Anwendung der übrigen Verordnungen wird jeweils vom Grossen Rat festgesetzt. Dies betrifft vor allem die *Gemeindebesoldung*. Sie darf erst von gegenwärtig 550 Fr. auf 450 Fr. herabgesetzt werden, wenn das Maximum der Staatsbesoldung ausgerichtet wird. Die Herabsetzung soll keinesfalls mehr als 100 Fr. betragen.

Für die *Staatszulage an die Besoldung* wird vom 1. Januar 1895 an eine Übergangslösung getroffen:

Dienstjahre	Lehrer	Lehrerin
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 300	Fr. 200
» 6. » » » » 10.	» 450	» 250
» 10. Dienstjahre an	» 600	» 100

Die Vorschriften über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Stellvertretungskosten, an der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel sowie an den Kosten der Fortbildungsschule kommen ebenfalls nicht sofort zur Anwendung. Die vollständige Durchführung muss aber bis zum 1. Januar 1897 erfolgen. Ist das Gesetz bis zum 31. Dezember 1896 wegen Mangel an Geldmitteln nicht vollständig durchführbar, kann der Grosse Rat «auf die Dauer von höchstens fünf Jahren eine Steuer bis zu $\frac{3}{10}\%$ beschliessen».

Endlich, nach vielen zähen Debatten, war die zehnjährige Revisionsarbeit beendet. Der im September 1892 gegründete Bernische

Lehrerverein setzte sich mutig für die Abstimmung ein. Am 6. Mai 1894 nahm das Bernervolk das Gesetz an. Während im altberni-schen Kantonsteil viele verwerfende Stimmen gezählt wurden, hatte der Jura, wahrscheinlich wegen der achtjährigen Schulzeit, mit Wucht angenommen. Als Hauptfortschritte, die das Gesetz brachte, bezeichnet Otto Graf die Erhöhung der Zahl der Schulwochen, die schärfere Bestrafung unentschuldigter Absenzen und die Einfüh-rung des Gemeindeobligatoriums der Fortbildungsschule. Ein Fort-schritt war die Regelung der ökonomischen Verhältnisse, die aber später durch Spezialgesetze verbessert werden musste.

19. AUSWIRKUNGEN DES SCHULGESETZES VON 1894 IN DER GEMEINDE KÖNIZ

Jetzt lag es an den Gemeinden, an Behörden und Lehrerschaft, den Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Durchführung zu verhelfen. Auch in Köniz sind die Auswirkungen und der vorgezeichnete Weg der kantonalen Gesetzgebung zu verfolgen.

Ein Gesuch an die Erziehungsdirektion vom 22. November 1894 für *unentgeltliche Lehrmittel an Kinder bedürftiger Eltern* liegt vor. Es ist von der Zentralschulkommission der Gemeinde Köniz verfasst und orientiert über die damaligen Verhältnisse. Auf 1. Dezember 1893 betrug die Schülerzahl der Gemeinde 1288. Davon zählte man 400 Kinder aus bedürftigen Familien. Sie verteilten sich auf die einzel-nen Schulbezirke wie folgt:

1. Köniz	54	bedürftige	Schüler
2. Wabern	96	»	»
3. Schliern	25	»	»
4. Oberscherli	36	»	»
5. Niederscherli	45	»	»
6. Mittelhäusern	30	»	»
7. Mengestorf	17	»	»
8. Oberwangen	65	»	»
9. Niederwangen	32	»	»
	Total		400 bedürftige Schüler

«Dazu kommen noch cca. 50 Schüler der neu eingeführten obligatorischen Fortbildungsschulen.»

Das Schreiben stützt sich auf die Zusicherung des Staates, die Lehrmittel zur Hälfte des Selbstkostenpreises zu liefern. Die Antwort auf die eingereichte Eingabe lautete, der staatliche Lehrmittelverlag bestehe noch nicht, sei jedoch in Vorbereitung. Bis zu seiner Eröffnung müssen die Gemeinden die Lehrmittel wie gewohnt in den bisherigen Verlagsbuchhandlungen beziehen und klassenweise mit Namenverzeichnis Rechnung stellen, um vom Staat die Hälfte der Beträge zu empfangen.

Die Gemeindeversammlung von Köniz ging im Jahr 1897 noch einen Schritt weiter. Auf Vorschlag der Zentralschulkommission beschloss sie die Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel probeweise auf zwei Jahre für *alle* Schüler. Doch sollten die jährlichen Kosten den Betrag von Fr. 2.20 per Schüler nicht übersteigen. Diese Neuordnung fand überall «ein günstiges Echo». Deshalb kam es nach Ablauf der Probezeit zur definitiven Weiterführung. Der Kredit hatte sich für die gewöhnlichen Primarschulklassen als genügend erwiesen, doch nicht für die Bezirke mit erweiterten Oberschulen. Er wurde auf maximal Fr. 3.50 pro Schüler erhöht. Für die Fortbildungsschule lehnte der Gemeinderat die allgemeine Unentgeltlichkeit ab; nach Schulgesetz blieb sie für Bedürftige bestehen.

Zur Einführung des *Obligatoriums der Fortbildungsschule* hatte sich die Gemeinde Köniz rasch entschlossen. Schon am 18. August 1894 stellte der Gemeinderat den entsprechenden Antrag an die Einwohnergemeinde. Verlockend war die Aussicht auf die finanzielle Beteiligung des Staates, wenn die Fortbildungsschule obligatorisch erklärt werde. Bis jetzt hatte die Gemeinde die Kosten allein zu tragen. Der Entwurf eines Reglementes wurde bereits im Oktober desselben Jahres gutgeheissen.

Eine weitere Folge des neuen Schulgesetzes war die Einrichtung des *Abteilungsunterrichts*. Im Grossen Rat hatten zwar die Gegner in dieser Neuerung einen Hemmschuh für die Errichtung neuer Klassen und eine Überforderung der Lehrerschaft gesehen. Doch der Kanton besass eine grosse Zahl von überfüllten Schulklassen. Um diesem Übel vorerst zu begegnen, war der Ausweg des abteilungs-

weisen Unterrichts erwünscht. Auch die Gemeinde Köniz machte davon Gebrauch. Im April 1895 erfolgte die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts an der Dorfoberschule Köniz, nachdem Verschiebungen von Schülern nach Wabern und Schliern keine genügende Erleichterung gebracht hatten. Im Dezember desselben Jahres meldete Schliern, die Schulklassen seien überfüllt. Eine Teilung mit Köniz sei kaum mehr möglich, da dieses selber an Überfüllung leide. Auch Oberscherli und Mengestorf kämen nicht in Frage. Die Schulkommission in Schliern ersuchte um eine neue Schulklasse in Köniz oder Schliern. Der Gemeinderat hoffte, einen andern Ausweg zu finden. Die Gebiete unteres Moos und Sandwürfi wurden wieder dem Dorf Köniz zugeteilt, um Schliern zu entlasten. In Köniz blieb der Abteilungsunterricht an der Oberschule bestehen, und zugleich wurde ein solcher an der Mittelschule eingeführt. Gemeinderat Müller machte darauf aufmerksam, dass der Abteilungsunterricht laut Schulgesetz nicht länger als drei Jahre dauern dürfe und bald die Eröffnung einer neuen Klasse anzuordnen sei. Der Gemeinderat zögerte wegen Platzmangels im Schulhaus.

Es zeigte sich immer deutlicher, dass die Erstellung eines neuen Gemeindehauses die einzige Lösung bringen würde, um für die Schule in Zukunft genügend Raum zu besitzen. Bei der Genehmigung des Abteilungsunterrichts für das Schuljahr 1897/98 liess der Erziehungsdirektor durch den Schulinspektor anfragen, «bis wann die Gemeinde Köniz der Überfüllung der Klassen abzuhelfen gedenke». Köniz meldete, «dass die daherigen Vorarbeiten schon seit einiger Zeit im Gange sind und in nicht allzu ferner Zeit Abhilfe getroffen werde». Der Schulinspektor bemerkte dazu: «...unbestimmter hätte die Auskunft nicht wohl ausfallen können». Der Gemeinderat war sich bewusst, dass man nicht mehr bis zur Errichtung des neuen Gemeindehauses warten durfte. Er ordnete die Herstellung des Unterweisungszimmers für eine sogenannte untere Mittelklasse (3. und 4. Schuljahr) an. Als Lehrer hatte der Gemeinderat bereits den vor der Patentierung stehenden Hans Schulthess, Stiefsohn des Lehrers Grütter in Schliern, in Aussicht genommen. Von ihm war zu erhoffen, dass er in der Gemeinde sesshaft bleibe. Zu Be-

ginn der Winterschule 1897 wurde die neu zusammengestellte, fünfte Klasse im Dorf Köniz eröffnet. Damit waren die zwei Abteilungsschulen aufgehoben. Eine letzte Abrechnung über die zusätzliche Besoldung der betreffenden Lehrer liegt vor. Die Gemeinde richtete für das Sommersemester 1897 die nachstehenden Beträge aus:

An Lehrer Burn, Dorfoberklasse	= Fr. 150.-
an Lehrer Bigler, Mittelklasse	= <u>Fr. 135.-</u>
Total	= Fr. 285.-

Vom Staat wurde die Hälfte zurückerstattet.

Ein kleines Nachspiel gab es im darauffolgenden Frühjahr. Fräulein Clara Staub, damals Lehrerin auf der Elementarstufe, gelangte mit einem Schreiben an den Gemeinderat. Sie fragte an, «ob die letzten Herbst in Köniz neu errichtete Schulklasse nur zur Entlastung der oberen Klassen dienen oder ob diese Wohltat sich auch auf die Elementarschule erstrecken sollte». Die letztere zähle nämlich gegenwärtig 65 Kinder, während die Oberklasse nur 34 und die Oberschule nur 40 Kinder aufweisen. Der Gemeinderat war der Ansicht, «dass eine Entlastung der Elementarklasse wirklich am Platz wäre». Das Schreiben ging an die Schulkommission Köniz mit dem Auftrag, «dass dem Übelstand in irgend einer Weise abgeholfen wird». Diese nahm eine Neueinteilung vor, indem sie 8 Schüler von Fräulein Staub zu Herrn Schulthess versetzte. So zählte die Elementarklasse nun 57, die untere Mittelklasse 59 Schüler. Eine weitere Veränderung, z. B. «zerreißen mehrerer Schuljahre», war im Interesse der Schule abzulehnen.

Die Namensänderung der gemeinsamen Oberschule in *erweiterte Oberschule* vollzog sich auch in der Gemeinde Köniz. Doch ihr Gesicht war im Grunde dasselbe geblieben. Nur für die Lehrer gab es eine Änderung, indem sie von nun an das Fähigkeitszeugnis für Französisch erwerben mussten. Die drei Schulen wurden weiterhin gemeinsam mit den umliegenden Bezirken in Köniz, Niederscherli und Oberwangen geführt. Zeitweise kämpften sie mit Schwierigkeiten. Einer Berichterstattung und Anfrage aus dem Jahr 1889 von

Schulinspektor Stucki an die Erziehungsdirektion ist zu entnehmen, dass die Auslese der Schüler zuwenig geordnet war. Er rügte die willkürliche Zuteilung in die Oberschulen. Sie geschah allzuoft nach den Wünschen der Eltern, sogar der Kinder, und «nicht nach den geistigen Qualitäten». Er beanstandete, dass in Köniz nur 38 Schüler die gemeinsame Oberschule besuchten, während die Dorfoberschule 68 zählte. Nach seinem Vorschlag sollten die Promotionen auf Grund einer Prüfung durch die Schulkommissionen vorgenommen werden. Er suchte dafür die Mitglieder der Schulkommission Köniz zu gewinnen. Sie wollten aber sicher sein, ob sie damit nicht ihre Rechte überschritten. Auf die Anfrage des Schulinspektors antwortete der Erziehungsdirektor, ein solches Vorgehen liege absolut in der Kompetenz der Schulkommissionen.

Aus dem Jahre 1898 ist ein Regulativ vorhanden, das die Zentralschulkommission dem Gemeinderat vorlegte. Es wurde von diesem genehmigt und enthält eine klare Übertrittsordnung (S. 259–261).

Kaum war das Regulativ in Kraft getreten, kam eine Anfrage von der Schulkommission Köniz, ob die erweiterten Oberschulen nicht auch vier statt drei Schuljahre zählen dürften. Der Gemeinderat fand die gewünschte Änderung unnötig, da Art. 2 genügend Spielraum für Ausnahmen biete.

Das neue Schulgesetz bewirkte ferner, dass in der Gemeinde die *finanziellen Fragen* neu zu überdenken waren. Das Vorgehen verursachte einiges Kopfzerbrechen wegen der zum Teil nur schrittweise eingeführten Erhöhungen der Staatsbeiträge.

Die *Lehrerinnen* hatten von nun an ebenfalls ein Anrecht auf *Pflanzland* oder an dessen Stelle auf eine Barzahlung. In Köniz erhielten sie die entsprechende Landentschädigung.

Im Januar 1895 befasste sich die Versammlung der Einwohnergemeinde mit der *Besoldung der Lehrer an den erweiterten Oberschulen*. Bis jetzt betrug sie jährlich 900 Fr. Laut neuem Gesetz war der Staat bereit, die Hälfte einer Erhöhung über das gesetzliche Minimum

Regulativ der Zentralschulkommission Köniz vom 10. März 1898 für die Promotionen aus der Primarschule in die erweiterten Oberschulen ▷

Regulativ

für die

Vornahme der Promotionen aus den Primarschulklassen
der Gemeinde Köniz in die erweiterten Oberschulen
dieser Gemeinde.

Die Centralschulkommission der Gemeinde Köniz
in Ausführung der §§ 71 und 75 des Gesetzes über den
Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 und
des § 4 des Reglementes über die Obliegenheiten der
Primarschulbehörden des Kantons Bern vom 3. Juli 1895,
sowie des § 6 des Reglementes über die Organisation der
Schulbehörden der Gemeinde Köniz, stellt für die Promo-
tionen aus den übrigen Schulklassen der Gemeinde Köniz
in die erweiterten Oberschulen dieser Gemeinde
auf folgendes

Regulativ.

Art. 1.

Die Beförderungen in die erweiterten Oberschulen
(gemeinsame Oberklassen) werden durch die Ortschaftskom-
missionen der den Oberklassenkreisen zugetheilten Bezirke
in vereinigten Sitzungen vorgenommen.

Art. 2.

Zu diesem Zwecke sind durch die Schulkommissionen
des Orts der Oberklassen die übrigen zum Oberklassenkreis
gehörenden Ortschaftskommissionen jeweilen im Februar

oder längstens bis 15. März zu einer vereinigten Sitzung einzuladen zur Aufstellung von Vorschlägen (ungefähr die doppelte Zahl der zu Befördernden) an Hand der Schulzeugnisse und anderer einschlägiger Faktoren (Art. 4 und 5 hiernach).

Die Vorzuschlagenden sollen das 6. Schuljahr absolviert haben. Ausnahmsweise können auch jüngere Schüler vorgeschlagen werden.

Art. 3.

Sobald als möglich nach den jeweiligen Frühlings-schulprüfungen sind die Vorgesetzten von den Schulkommissionen des Orts der Oberklassen zu einer Prüfung einzuladen, die durch die Lehrer der erweiterten Oberschulen vorgenommen wird.

Die Ortschulkommissionen der Oberklassenfreije haben an dieser Prüfung beizuwohnen und gestützt auf die Bestimmungen der Art. 4 und 5 hiernach die Promotionen vorzunehmen.

Art. 4.

Bei den Promotionen ist in erster Linie maßgebend die Intelligenz, das Prüfungsergebnis und das Schulzeugnis, dann auch die körperliche Konstitution des betreffenden Kindes; ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, daß von jedem Schulbezirk im Verhältnis seiner Kinderzahl, soweit möglich, jeweilen gleichviel Kinder in die erweiterte Oberschule aufgenommen werden. Ausnahmen können gemacht werden bei überfüllten Schulklassen, jedoch nie auf längere Dauer.

Art. 5.

Die so promovierten Kinder sind verpflichtet, dieser Promotion Folge zu leisten, der Fall ausgenommen, wenn

das betreffende Kind eine andere Schule außer der Gemeinde besuchen würde.

Die Schulkommissionen können schwächliche und kränklliche Kinder, sowie solche, die einen gar weiten und beschwerlichen Schulweg haben, auf ein vor der Promotion von ihren Eltern oder Pflegern eingereichtes, mündliches oder schriftliches Gesuch vom Besuch der erweiterten Oberschule dispensieren.

Art. 6.

Dieses Regulativ tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat sofort in Kraft.

Rönitz, den 9. März 1898.

Namens der Centralschulkommission,

Der Präsident:

Joh. Spitzer.

Der Sekretär:

J. Bunn.

Genehmigung.

Dem vorstehenden Regulativ wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Rönitz, den 10. März 1898.

Namens des Einwohnergemeinderates,

Der Präsident:

J. Burren.

Der Sekretär:

Wintersfeld, Notar.

(jetzt 550 Fr.) hinaus zu tragen. Die Versammlung setzte die Besoldung auf 1200 Fr. an. Das hatte zur Folge, dass die Gemeinde 875 Fr. statt wie bisher 900 Fr. leisten musste.

In einem Schreiben vom 15. November 1896 machte Schulgutsverwalter Streit den Gemeinderat darauf aufmerksam, dass mit Neujahr 1897 die im Schulgesetz vorgesehene erhöhte Staatszulage vollständig in Kraft trete. Auf diesen Zeitpunkt hatten die Gemeinden das Recht, der Lehrerschaft die *Besoldung um 100 Fr. herabzusetzen* (ausgenommen waren die Lehrer an den erweiterten Oberklassen). Streit schrieb, dass die Schulgutsverwaltung bis jetzt nichts gemerkt habe von der versprochenen Entlastung der Gemeinden durch das neue Gesetz. «Gegenteils zeigt dieselbe im laufenden Jahr folgende Mehrausgaben:

Landentschädigungen an die Lehrerinnen	fr. 450.-
Für Lehrmittel an arme Schulkinder	» 300.-
Für Zimmerwäsche * bis jetzt	» <u>177.-</u>
Total	fr. 927.-
Dagegen Ersparnisse:	.
Minderbesoldung der Oberklasslehrer	» <u>75.-</u>
<i>Bleiben Mehrausgaben</i>	<u>fr. 852.-</u> »

* ebenfalls im Gesetz verlangt.

Der Schulgutsverwalter befürwortete die Herabsetzung auch im Hinblick auf den «Tellansatz von fr. 3.50» und fügte bei: «Es heisst in der Bibel: «Ich habe noch andere Schafe, die nicht in diesem Stalle sind, auch selbige muss ich führen.» Auch die Gemeinde hat noch andere Interessen zu wahren und nicht bloss diejenigen der Lehrerschaft.» Gemeindepräsident Burren betonte, dieser Antrag sei «dem Pflichtgefühl des genannten Verwalters entsprungen». Herr Müller entgegnete, er würde die Reduktion «im Interesse der Schule tief bedauern». Herr Jucker stellte den Antrag, der Gemeinderat unterbreite die Frage am besten der Gemeindeversammlung ohne Stellung zu beziehen, was beschlossen wurde.

Sicher sah die Lehrerschaft mit Spannung und Sorge der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1896 entgegen. Um so er-

freulicher war der Ausgang. Grossrat Burkhardt erklärte, «er sei vom Schulgutsverwalter Streit ermächtigt worden, den Antrag zurückzuziehen und er, Burkhardt, stelle den Antrag, die Besoldungen seien nicht zu reduzieren. Dieser Antrag bleibt unangefochten und wird ohne weitere Diskussion zum Beschluss erhoben.» Es zeigte sich jedoch später, dass der Schulgutsverwalter die Besoldung der Oberklassenlehrer um je 50 Fr. reduzieren wollte. Er verlangte im April 1897 nochmals einen Entscheid der Gemeindeversammlung. Wieder konnte Grossrat Burkhardt die Herabsetzung verhindern. Die Lehrer an den erweiterten Oberschulen erhielten von jetzt an sogar eine Erhöhung auf eine jährliche Besoldung von 1300 Fr., an die der Staat den erwähnten Beitrag ausrichtete.

Die Gemeinde Köniz bewarb sich um Berücksichtigung bei der Verteilung des im Gesetz vorgesehenen *ausserordentlichen Staatsbeitrages*. Sie glaubte sich mit ihren beträchtlichen Lasten für neun Schulen dazu berechtigt. Trotz ausführlicher Eingaben blieb der Erfolg aus.

20. BAULICHE VERÄNDERUNGEN VOR DER JAHRHUNDERTWENDE

Die Schulhäuser wiesen immer wieder die verschiedensten Mängel auf. Sie beschäftigten die betroffenen Lehrkräfte und die Behörden. Neben einer Menge von Ausbesserungen waren auch umfangreichere Bauarbeiten notwendig.

Von *Oberscherli* und *Mengestorf* traf die Meldung ein, dass den Schulzimmern «mehr Licht zuzuführen sei». Eine Kommission erwog die Möglichkeiten, diesem Wunsch nachzukommen. In *Mengestorf* wurde eine nicht näher beschriebene «Umänderung des Daches» vorgenommen. Wahrscheinlich besass das Schulhaus noch das alte Dach, das zu weit vor die Fenster herunterragte. Ob das Problem in *Oberscherli* durch mehr oder grössere Fenster gelöst werden konnte, wird nicht erwähnt.

In *Oberwangen* fand man die Abtritte in ihrem «morschen und faulen Zustand» direkt gefährlich. Die Versammlung der Einwoh-

nergemeinde beschloss im Dezember 1900 die Erstellung eines separaten Abtrittgebäudes, das von Zimmermeister Gfeller in Bümpliz für Fr. 2500.80 veranschlagt war.

Unerfreuliche Wohnverhältnisse herrschten im Schulhaus *Mittelhäusern*. Der Schulinspektor rügte wiederholt die kleinen, baufälligen Wohnungen und das ebenfalls zu kleine Unterklassenzimmer. Trotz der Bemühungen einer Baukommission und der Pläne von Zimmermann Pulver in Gasel für einen Anbau verzögerte sich die Angelegenheit während Jahren. Verschiedene Mitteilungen hinterlassen ein unklares Bild über den Fortgang der Verhandlungen. Schon im Dezember 1894 hatte die Einwohnergemeinde einem Bauvorhaben zugestimmt. Die Vergrösserung des Schulzimmers durch Benützung der Küche und eines kleinen Zimmers der Lehrerin wurde in Aussicht genommen. Der Vorschlag des Gemeinderates von 1897, der Lehrerin die Wohnungsentschädigung für eine Miete ausserhalb des Schulhauses zu geben und dem Lehrer den ganzen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, scheiterte. Die Einwohnergemeinde lehnte die Ausgabe des voraussichtlichen Mietpreises von etwa 200 Fr. ab.

Der Schulinspektor erhob im Dezember 1898 erneut Einspruch. Schliesslich bewilligte die Einwohnergemeinde im Juli 1899 einen Kredit von rund 600 Fr. für Reparaturen und Umänderungen, das heisst «für einige Flickereien an den Stubenböden, Herstellung des Täfers, Erstellung neuer Fenster, eventuell Anfärben einzelner Zimmer und Hebung des Dachstuhls». Dass damit die ungünstigen Wohnverhältnisse nicht behoben waren, zeigte sich 1903, als der neugewählte Lehrer Daniel Geiser nach Mittelhäusern ziehen wollte. Er weigerte sich, mit der Lehrerin die Wohnung zu teilen, und verlangte den ganzen Wohnraum mit Ausnahme eines Stübchens. «Infolgedessen wird beschlossen, der Lehrerin Jungfer Grunder vom 1. Mai 1903 hinweg eine Wohnungsentschädigung von fr. 160 pro Jahr auszurichten und ihr überdies das kleine Zimmer im Schulhause, welches nicht von Lehrer Geiser beansprucht wird, anzuweisen, für das sie aber keinerlei Entschädigung auszurichten hat.» Ob sie sich damit begnügte? Nach den Gepflogenheiten jener Zeit ist dies anzunehmen.

Die Umgebung des Schulhauses in *Wabern* erfuhr eine grosse Veränderung. Eine neue Nachbarin stellte sich ein: die 1899 in Betrieb genommene Drahtseilbahn auf den Gurten mit der in nächster Nähe errichteten Talstation. Zum Bau der Gürbetalbahn musste die Gemeinde einen Teil des Schullandes abtreten. Im Terrain entstand ein grosser Einschnitt mit der mächtigen Stützmauer und der Überführung. Die Einweihung der Gürbetalbahn fand 1901 unter der Beteiligung der begeisterten Bevölkerung statt.

Als wichtigstes Bauvorhaben stand für die Gemeinde und die Schule die Erstellung des Gemeindehauses in *Köniz* im Mittelpunkt. Allgemein herrschte die Überzeugung, dass es auf die Dauer nicht möglich sei, Schule und Gemeindeverwaltung im gleichen Gebäude zu belassen. Jetzt benötigte die Schule dringend Platz für die neue Klasse. Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung begannen ebenfalls zu wachsen, und mehr Räumlichkeiten waren auch für sie erwünscht. In den Protokollen des Gemeinderates sind eingehende Berichte und Verhandlungen über die Baugeschichte zu lesen. Die Gemeinde erwarb 1897 die Liegenschaft des Gottfried Hänni. Sie bezahlte für das Grundstück mit dem alten, abbruchreifen Wohnhaus, mit dem Brunnen und Umschwung 12 000 Fr. Hier entstand der Neubau. In seiner Schrift «*Köniz, Bilder aus der Vergangenheit*» hat Otto Büssard als bester Kenner dieser Verhältnisse das erste Kapitel dem noch heute bestehenden Gemeindehaus gewidmet. Im Jahre 1899 fand der grosse Umzug statt. Notar Winterfeld, der nebenamtliche Gemeindeschreiber, zog mit seinem Büro und der Gemeindeganzlei ins neue Gebäude und räumte im ersten Stock des bisherigen Schul- und Gemeindehauses seine Wohnung. Die Lehrer Burn und Büssard konnten nun den ganzen mittleren Stock nach ihrem Gutdünken teilen und bewohnen. Die Lehrerinnen wohnten in der obersten Etage. Aus der bisherigen Gemeindeschreiberei und dem Gemeinderatszimmer entstand das Zimmer für die neue fünfte Klasse. Sicher waren die Könizer stolz auf ihr Gemeindehaus und freuten sich, dass nun das Schulhaus allein der Schule diene.

Ein erster Vorbote für ein zukünftiges Bauvorhaben kündigte sich im Herbst 1898 beim Gemeinderat an: 19 Bürger von Thörishaus und Umgebung reichten ein Gesuch ein um Errichtung eines

Schulhauses in *Thörishaus*, gemeinsam mit der Gemeinde Neuenegg. Das Anliegen wurde als nicht notwendig erachtet und «wegen starker finanzieller Inanspruchnahme» abgelehnt. Trotzdem wird der Wunsch zu Anfang des 20. Jahrhunderts in Erfüllung gehen.

21. DIES UND DAS AUS VERGANGENEN JAHRZEHNTE NACHLESE

Beim Durchblättern der vorhandenen Schriftstücke sind Aufzeichnungen zu finden, die ebenfalls Aufschlüsse geben und Beachtung verdienen. Einige von ihnen mögen hier in bunter Reihe folgen:

a) Die Schülerspeisung und der Alkoholzehntel

Viel bittere Armut herrschte im 19. Jahrhundert. Einsichtige erkannten, dass es in der Schule nicht nur damit getan war, hungrigen Schülern Wissen zu vermitteln. Deshalb begann die Schülerspeisung im Leben bedürftiger Kinder einen wichtigen Platz einzunehmen. Man kann sogar sagen, dass sie in den Augen der Armen die Schule aufwerten half. Erste Anfänge in einzelnen Ortschaften werden um 1833 gemeldet. Wie gewohnt hatte auch diese wohltätige Institution ihren Ursprung privater Initiative zu verdanken.

Eine Notiz von 1882 berichtet von dem soeben in Wabern gegründeten «Verein für Verabfolgung von Suppe an arme Schulkinder». Er gelangte an die Gemeinde mit der Bitte um Lieferung von Holz für das Kochen der Suppe. Der Gemeinderat trat nicht darauf ein und bemerkte, «dass seit Jahren in mehreren Schulbezirken hiesiger Gemeinde armen Kindern Suppe verabreicht wurde, ohne dass die Gemeinde daran etwas leistete». Auch als Erziehungsdirektor Gobat in verschiedenen Kreisschreiben für Speisung und Kleidung aufrief, blieb der Gemeinderat bei der Auffassung, die Finanzierung sei nicht Sache der Gemeinde und könne durch Sammlung freiwilliger Gaben bestritten werden. Diese reichten jedoch oft nicht aus.

Glücklicherweise trat ein Beitrag aus dem Alkoholzehntel in die Lücke. Laut Bundesverfassung erhielten die Kantone zur Bekämpfung des Alkoholismus 10% des Ertrages aus dem Alkoholmonopol des Bundes.

Vor uns liegt der Beschluss des Grossen Rates vom 8. April 1891 über die Verwendung des Alkoholzehntels im Kanton Bern. Hier wird festgelegt, der Erziehungsdirektion für das Jahr 1891 einen Betrag von 6000 Fr. für die Organisation der Speisung armer Schulkinder abzugeben. Nicht erfreut äusserte sich dazu der bernische Finanzdirektor Scheurer. Er war der Ansicht, «der Staat solle sich mit der Speisung armer Schulkinder nicht befassen, sondern dieselbe den Gemeinden und der christlichen Wohlthätigkeit, die ja schon so viel geleistet hat u. noch leisten wird, überlassen». Erziehungsdirektor Gobat, dem diese Sache offensichtlich am Herzen lag, rief die Regierungsstatthalter durch ein Kreisschreiben vom 18. Juni 1891 auf, vorerst die Bedürfnisse abzuklären und mit den Gemeinden ohne Schülerspeisung in Verbindung zu treten, «damit dieselben die Initiative des gemeinnützigen Werkes ergreifen».

Je nach Rechnungsabschluss der Alkoholverwaltung konnte der Kanton den Schulen eine entsprechende Summe überweisen, so waren es zum Beispiel 1895 8000 Fr. und 1899 7700 Fr. Um in den Genuss eines Beitrages zu kommen, hatten die Schulkommissionen jedesmal Gesuche an die Erziehungsdirektion einzureichen. Ihre Sekretäre, meist die Lehrer, verfassten sie. Die geschilderten Begründungen zeigen die damaligen sozialen Zustände unserer Schulbezirke. Am meisten Bedürftige wohnten in Wabern, Ober- und Niederwangen. In Wabern fielen die privaten Sammlungen bei wohlhabenden Einwohnern befriedigend aus, während das Wangental mehr auf den Alkoholzehntel angewiesen war. Der ausgerichtete Beitrag aus dem Alkoholmonopol betrug in den neunziger Jahren je nach dem Bedürfnis der einzelnen Schulkreise pro Winter 25–75 Fr. Für die Speisung im Winter 95/96 erhielt Oberwangen 100 Fr., ebenso im Winter 1896/97. Ausführliche Abrechnungen gingen an Kanton und Bund.

Die Speisung bestand je nach Möglichkeit aus Suppe und Brot oder Milch und Brot. Im Pfarrbericht von 1886 teilte Pfarrer Isen-

schmid mit, dass an einigen Orten der Gemeinde neben Nahrung ebenfalls Kleider an bedürftige Kinder verabreicht wurden. Auch das ging vorerst von Privaten, teilweise von einzelnen Familien aus.

Es bewahrheitete sich, was Schulinspektor Mosimann im Dezember 1898 über die Speisung schrieb: «Die Kinderspeisung ist und bleibt eine grosse Wohltat für die Dürftigen und wird zum mächtigen Hebel, den Schulbesuch zu verbessern und die Schule in ihrer Leistungsfähigkeit überhaupt zu fördern...» Sie bewährte sich auch später in Kriegs- und Krisenzeiten.

b) Fortschritte im Turnen

Verschiedene Vorkommnisse beweisen, dass der Turnunterricht in der Gemeinde Köniz in Schwung gekommen war. Der Schulgutsverwalter hatte vermehrt Geräte besorgt, wie sie von der Erziehungsdirektion vorgeschlagen wurden. Im August 1888 veranstalteten alle Schulen ein gemeinsames Schülerturnfest.

1898 fand die Schulkommission des Dorfes Köniz den Turnplatz «unzulänglich». Zur Erweiterung erwarb die Gemeinde «vom Anstösser Johann Gurtner, Negotiant, ein Stück Land von ca. 3500 Quadratfuss zum Preise von ct. 15 per Quadratfuss», somit 315 m² zu 525 Fr.

Im Jahr 1900 wurde der Turnplatz zum Schulhaus Niederscherli vom Wegbezirk im Gemeinwerk hergestellt, ohne vorherige Mitteilung an die Behörden. Nachdem Oberwegmeister Krebs in seinem Rapport darüber Bericht erstattet hatte, beschloss der Gemeinderat, diese Arbeiten in der Wegrechnung nicht zur Verrechnung anzunehmen, sondern zu streichen. Es ist möglich, dass der Bezirk Niederscherli vorher schon länger auf eine Verbesserung des Turnplatzes wartete und deshalb selber handelte.

c) Von «Schulgerätschaften und Lehrmitteln» Begehrte Bilderwerke

1879 fand in Bern die Gründung der «Schweizerischen permanenten Schulausstellung» statt, der Vorläuferin unserer heutigen Schulkarte. Sie wollte die Lehrerschaft mit den Neuerungen des Unterrichtswesens, den vorhandenen Lehrmitteln und dem Schulmobiliar

bekannt machen. Köniz beteiligte sich von 1897 an während einiger Zeit mit einem jährlichen Beitrag von 5 Fr. pro Schulkreis (vielleicht für die Ausleihe?). Später wurde der Betrag direkt der Lehrerschaft zu eigener Verwendung überlassen.

In den Schulgutsrechnungen der Gemeinde Köniz aus den Jahren 1884–1895 sind die Ausgaben für «Schulgerätschaften und Lehrmittel» vermerkt. So waren zum Beispiel 1887 der Buchhandlung Antenen 29 Fr. für acht Hefte und Zeichnungsvorlagen von Häuselmann für Mittelhäusern und Oberscherli zu bezahlen. Eine Karte von Palästina kostete 9 Fr., zwei Tabellen über das metrische System 7 Fr. Der zweiplätzig Schultisch (sonst war er vielerorts noch drei- und mehrplätzig) für die Oberklasse Oberwangen wurde 1892 vom Schreiner für 18 Fr. geliefert. Ein Rechnungsschema und einen Kubikdezimeter erhielt die Mittelklasse Oberwangen zum Preis von Fr. 8.05. Besonders erfreut konnten wohl die Oberschüler in Köniz einen Reliefglobus in Empfang nehmen, den die Firma Kaiser & Co. für 40 Fr. lieferte. – All diese Aufzeichnungen geben einen Eindruck von den damals zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln für den Unterricht.

Mit der Bestellung von 20 m Baumwolltuch bei Rüfenacht zu Fr. 8.20 steht Niederwangen gar nicht allein da. Immer wieder kam aus den Schulhäusern der Wunsch nach Vorhangstoff. Wir haben uns demnach die Fenster der Könizer Schulhäuser jener Zeit in Ermangelung von Storen mit baumwollenen Vorhängen vorzustellen, die in der Arbeitsschule genäht wurden.

Rührige Lehrer und Lehrerinnen waren bestrebt, für den Anschauungsunterricht sogenannte Bilder- und Tabellenwerke zu erhalten. Wenn dies von der Gemeinde nicht möglich war, richteten sie Gesuche an den Schulinspektor zuhanden der Erziehungsdirektion. Meist sind diese Briefe mit vorbildlicher Schrift geschrieben. So äusserte Lehrer Schlecht am 15. Februar 1891 als Sekretär der Schulkommission die Wünsche der Schule *Oberscherli*:

«Für die Unterschule:

5 noch fehlende Tierbilder v. Leutemann, nämlich 1. das Schaf, 2. d. Ziege, 3. d. Fuchs, 4. d. Forelle, 5. Maikäfer und Schmetterling.

Für die Oberschule:

I. die Honigbiene, die Spinne, die Baumwolle, ein Zinkkohlen-Element u. Dr. Schaffers Wandtabelle zur Veranschaulichung des Nährwerts der verschiedenen Nahrungsmittel.

II. die 1. Serie des neuen grossen Tabellenwerks für das Kunstzeichnen an Primarschulen, doppelseitig auf Carton aufgezogen ...

Sollte nicht beiden Wünschen für die Oberschule entsprochen werden können, wären die unter I angeführten Materialien vorzuziehen.»

Schulinspektor Stucki leitete das Gesuch weiter «mit warmer Empfehlung, welche im besondern durch den Fleiss und die Hingebung der betr. Lehrerschaft motiviert wird».

Die Erziehungsdirektion liess der Schule Oberscherli durch die Schulbuchhandlung Kaiser die fünf Leutemann'schen Tierbilder und Dr. Schaffers Nahrungsmitteltabelle zukommen und antwortete: «Da die Gemeinde Köniz nicht zu den dürftigen gehört, so haben wir nicht alles Gewünschte verabfolgen können.»

Am 5. Februar 1899 wandte sich Lehrer Baumgartner von *Oberwangen* mit einem Anliegen an die Erziehungsdirektion: «Schon lange war es mein sehnlichster Wunsch, das schöne Bilderwerk von Jauslin, «die Schweizergeschichte in Bildern», für die hiesigen Schulklassen anzuschaffen. Der Preis des Werkes ist aber ziemlich hoch, Frs. 105 oder sogar Frs. 110. Nun hätten wir von einem Schülerkonzert einen hübschen Betrag, cirka Frs. 60, zur Verfügung. Es fehlen also noch Frs. 45–50. Ich hätte mich an die Gemeinde gewendet; doch ist gegenwärtig von der Seite zu dieser Anschaffung nicht wohl etwas erhältlich, da das Gemeinde-Budget durch Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien ziemlich belastet wurde.» Aus diesem Grund wagte er, um einen Beitrag zu bitten. Die Anschaffung erschien ihm um so gerechtfertigter, «da neben den Schulklassen auch noch zwei Fortbildungsschulklassen durch dieses Werk im Unterricht der Geschichte wesentlich unterstützt würden».

Die Erziehungsdirektion zeigte sich bereit, der Schule Oberwangen das gewünschte Werk abzugeben «gegen Einzahlung der zur Verfügung stehenden fr. 60.–».

In den letzten Jahrzehnten hielten auch neue Lesebücher für die Mittel- und Oberschule Einzug in die bernischen Schulen. Eine «Fibel in Schreibrift für den vereinigten Anschauungs- und Schreibleseunterricht» war in Vorbereitung.

d) Wasser für die Schulhäuser – ein Problem

Beim Ankauf von Bauland für die Schulhäuser war die Abklärung der Möglichkeiten für die Versorgung mit Wasser von besonderer Bedeutung. Oft standen die Gemeindebehörden vor schwer zu lösenden Aufgaben. In vielen Verhandlungen hatten sie sich mit dem Ankauf von Quellen, der Beteiligung an Brunnenrechten, mit Errichtung und Unterhalt der Brunnen und ihren Leitungen zu befassen. Wenn keine Quelle vorhanden war, konnten es auch Nachbarn sein, die bereit und in der Lage waren, für einen Schulhausbrunnen Wasser abzutreten. Andere Schulhausbewohner hatten ihr Wasser am Dorfbrunnen zu holen.

Beinahe als Kuriosum kann die Wasserversorgung des Schulhauses *Niederscherli* bezeichnet werden. Es war im Jahr 1827, als im Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung zur Sprache kam, dass die Bewohner des Schulhauses «seit langer Zeit» ihr Wasser am laufenden Brunnen des Heimwesens Rentsch holten, obwohl die Gemeinde dazu kein Recht besass. Die Behörden bewarben sich nun um das Recht eines Anteils am Wasser dieses Hausbrunnens. Wohl zeigte Chorrichter Rentsch Verständnis, dass das Schulhaus auch irgendwoher sein Wasser beziehen müsse, auf die Erteilung eines Rechts liess er sich jedoch nicht ein. Er war bereit, dem Schulhaus auf Zusehen hin die Entnahme von Wasser zu erlauben und «allfällig» auch das Ofenhaus zur Verfügung zu stellen. Als Bedingung verlangte er aber dringend einen «Revers», eine schriftliche Erklärung durch die Gemeinde. Dem Wunsch wurde entsprochen, und der Zustand des fehlenden Brunnenrechtes blieb weiterbestehen.

39 Jahre später, am 1. Christmonat 1866, ist im Gemeinderatsprotokoll vermerkt: «Auf schriftliches Nachsuchen des Oberlehrers Moser zu Niederscherli, welcher seit Jahren schon das zu seinem Hausgebrauch nötige Wasser weither hat holen müssen, wird der

Schulgutsverwalter ermächtigt, demselben als Vergütung dafür für die Zeit vom Frühjahr 1862 hinweg per Jahr Fr. 10 zu bezahlen.» (Adam Moser amtierte von 1849 bis 1871 in Niederscherli.)

Ein Schreiben der Schulkommission vom 2. November 1878 liegt vor, «worin dieselbe anzeigt, dass Herr Lehrer Berger in Niederscherli als Besitzer des Heimwesens des Samuel Rentsch, für das Wasser, welches die Bewohner des Schulhauses bei diesem Heimwesen nehmen, eine Entschädigung von Fr. 40 verlangt». Die zur Berichterstattung der Angelegenheit bestimmten Gemeinderäte erkunden, «dass dem Vorbesitzer von Lehrer Berger schon früher fr. 40 als Entschädigung für die Wasserwegnahme bei seinem Brunnen von den Bewohnern des Schulhauses und Schulkindern geleistet worden sei». Deshalb «wird beschlossen, jährlich diese fr. 40 auch Herrn Lehrer Berger auszubezahlen».

Schmuck steht das fertigerstellte, durch seinen neuen Anbau erweiterte Schulhaus Niederscherli 1883 da. Doch eines fehlt immer noch: der Brunnen. Vorerst gedenkt man, den Brunnen von Metzgermeister Riesen zu benützen. «Er verlangt auf 1. Nov. 1883 eine Entschädigung von 40.– Fr. und für das zukünftige Jahr, also bis 1. Nov. 1884, eine solche von 50.– Fr.», was der Gemeinderat bewilligt. Zugleich werden mit Metzgermeister Riesen Verhandlungen aufgenommen über den Ankauf einer Quelle für die Errichtung eines eigenen Brunnens beim Schulhaus. Nach erfolgter Untersuchung lautet der Bescheid, die Quellen an der Halten seien «nicht genügend stark, um einen gehörigen Brunnen zu errichten, und es würden überdies die Kosten für den Ankauf des Wassers und die Leitung hoch zu stehen kommen. Die Kommission sei hierauf mit Herrn Metzgermeister Riesen in Niederscherli und Frau Dellsperger daselbst in Unterhandlung getreten, welche bereit sind, von ihrer Brunnleitung 3 Loth oder 3 Maass Wasser per Minute um eine einmalige Kaufsumme von fr.: 1800.– abzugeben. An der Stelle, an welcher dieses Wasserquantum abgeleitet werden soll (:circa 430 Fuss vom Schulhaus entfernt am Waldsaum:) sei ein Theilstock mit einem verschliessbaren Hahn auf Kosten der Gemeinde Köniz zu erstellen. ... Herr Metzgermeister Riesen übernimmt ferner die Ableitung des Abwassers unentgeltlich und räumt der Einwohnerge-

meinde im Weiteren das Recht ein, Frühling und Herbst die Lehrerschaft von Niederscherli in seinem Ofenhouse Waschen zu lassen und zwar mit Benützung des Bauchofens und des Bauchkessi.» Nach der Ausfertigung und Annahme des Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages im Jahre 1884 kann ein Schulhausbrunnen errichtet und der jahrelangen Mühsal ein Ende gesetzt werden.

Viele Traktanden in den Protokollen lassen erkennen, wie den Brunnen stets die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Bei Schwierigkeiten kam wohl der Brunnenmeister von Köniz zu Hilfe. Vom Schulhausbrunnen *Mengestorf* heisst es 1884, «er sei fehlerhaft und liefere trübes Wasser, die Leitung sollte neu eingelegt oder obenher der Gasse eine neue, grössere Brunnstube erstellt werden, in welcher sich das Wasser klären könne». Später verursachen zerbrochene Tonröhren eine Störung. Der alte Schulhausbrunnen in *Oberwangen* hat ausgedient. Er wird nach langer Verzögerung hergestellt und besteht wieder aus einem hölzernen Trog und Brunnenstock. Die Abwasser des Brunnens in *Schliern* verursachen Schäden. Sie müssen besser abgeleitet werden. «Der Schulgutsverwalter wird angewiesen zu untersuchen, ob eine Höherlegung des Schulhausbrunnens in *Mittelhäusern* möglich sei.»

Gegen Ende des Jahrhunderts waren immer noch drei Schulhäuser ohne eigene Brunnen: Oberscherli, Köniz und Wabern. Für sie besass die Gemeinde Brunnenrechte an den Dorfbrunnen. In *Oberscherli* war die Gemeinde zu einem Siebtel am dortigen Wasser beteiligt. Dass die Lehrerschaft auch nicht erfreut war, das Wasser zum Schulhaus heraufzuholen, ist begreiflich. Der gemeinsame Brunnen des Oberdorfes von Köniz befand sich ebenfalls in einiger Entfernung unten am Schulhausgässli, derjenige von Wabern etwas oberhalb des heutigen Wabernstockes.

Für *Köniz* zeigte sich plötzlich eine ungeahnte Möglichkeit, das Wasserproblem auf fortschrittlichste Art zu lösen. Im Jahr 1894 liess die Stadt Bern eine neue Leitung vom Settibuch durch das Dorf Köniz erstellen. Der Gemeinderat fand, es biete sich «die sehr günstige Gelegenheit, beim dasigen Schulhaus eine rationelle Brunnenanlage oder besser gesagt, Wassereinrichtung zu erstellen». Ein laufender oder ein Ventilbrunnen beim Schulhaus kam in Frage,

oder sogar «eine zweckdienliche Wassereinrichtung im Schulhaus selbst». Der erstere war vom Direktor der städtischen Wasserversorgung für 570 Fr. veranschlagt, die Einrichtung im Schulhaus für 600 Fr. Der Wasserzins blieb in beiden Fällen gleich, «der zu bezahlende Minimalkonsum 3000 Liter à ct. 30 per Tag oder fr. 109.50 per Jahr, nebst fr. 9 Zins für den Wassermesser». Der Entsch eid fiel für die Einrichtung im Schulhaus selbst. Damit besass das Schulhaus Köniz als erstes diese neue Errungenschaft.

Wabern kämpfte während langer Zeit für einen eigenen Schulhausbrunnen. Wie bereits früher erwähnt, war besonders der im Winter durch die Eisführungen der Brauerei glitschig gewordene Weg zum Dorfbrunnen hinunter höchst unangenehm. Man erwog die verschiedensten Möglichkeiten einer Änderung, ohne zum Ziel zu kommen. 1886 hiess es, eine Ableitung von Wasser aus der Leitung des Dorfbrunnens sei nicht möglich. Er liefere pro Minute nur zehn Liter. Beteiligt waren acht verschiedene Eigentümer. 43 Familien holten hier ihr Wasser. Fünf Jahre später, als eine Ableitung doch in Frage kam, scheiterte die Durchführung an der übersetzten Entschädigungsforderung eines Anteilhabers. Lange währten Verhandlungen mit der Brauerei zum Gurten AG. Sie war zur Abgabe von Wasser bereit, wenn die Gemeinde ihr den Feuerweiher beim Schulhaus überlassen würde. Erst an der Versammlung der Einwohnergemeinde im August 1904 brachte Forstinspektor Balsiger von Kleinwabern die Sache endlich ins Rollen. Er verlangte «die baldige Erledigung dieser Angelegenheit», was auch geschah. Nach einer Einigung mit der Brauerei, ausführlicher Aufstellung und Genehmigung eines Vertrages, kam auch dieses Schulhaus zu eigenem Wasser.

Oberscherli erhielt erst 1917 einen eigenen Schulhausbrunnen.

e) *Lob des Schulexamens*

Wie ein roter Faden zieht sich die Nachricht von den alljährlichen Examen zum Abschluss des Schuljahres durch die Schulgeschichte. Im Frühling kündete das Traktandum über Examenprämien den bevorstehenden, wichtigen Anlass an. Nach 1888 war es die Zentral-

schulkommission, die den Gemeinderat um «Bewilligung des üblichen Beitrages» für Examenprämien ersuchte. 1860 betrugen die jährlichen Prämien 400 Fr. Von 1877 an waren es 450 Fr., bis sie 1898 wegen zunehmender Schülerzahl auf 500 Fr. erhöht wurden. Bis wann noch kleine Bücher zur Verteilung kamen oder der Einfachheit halber der später bekannt gewordene «glänzige Examenbatzen», geht aus den Protokollen nicht hervor. In die Hintergründe der Prämienverteilung sind wir nicht eingeweiht. Jedesmal erfolgte zugleich der Beschluss über den Kredit für Arbeitsstoff an bedürftige Mädchen. Dieser betrug im Jahr 1899 350 Fr.

Examen – ein Zauberwort im dörflichen Schulleben! Wer mit dabei war, sei es als Schüler, Lehrerin oder Lehrer, denkt in der Erinnerung gerne an das heitere, frohe Geschehen. Er vergisst zwar leicht die ernste Seite der damit verbundenen Prüfung vor der Öffentlichkeit, die für den Lehrer und den weniger begabten oder schüchternen Schüler nicht immer angenehm sein konnte.

Mannigfaltige, anmutige Bilder und Eindrücke tauchen auf: es ist Morgen. Mit Papierrosen geschmückte Kränze grüssen von den Wänden der blitzsauber gewaschenen Schulstube. Erwartungsvoll, beinahe feierlich, sitzen die frisch gekämmten, zum Teil neu gekleideten Kinder in den Bänken. Ebenso feierlich warten Eltern und Schulkommission hinten an der Wand auf den Beginn des Unterrichts. Wie gewohnt, ertönt eingangs ein Lied. Ein anfängliches Bangen für das Gelingen löst sich beim Wagnis der ersten mutigen Antworten. Wie ein Schiffer auf hoher See steuert der Lehrer oder die Lehrerin die Schüler durch die gestellten Fragen und an den Klippen vorbei, die ihm ja nicht unbekannt sind. Immerhin wird der gründliche Gang durch verschiedene Fächer von ein bis zwei Pausen unterbrochen. Froher Gesang und das Aufsagen von Gedichten beschliessen den Unterricht. (Schüleraufführungen gehörten damals noch nicht dazu.) Für die Mädchen folgt das Arbeitsschulexamen, wo die fertigen Handarbeiten zu bewundern sind.

In den Schulbezirken der Gemeinde Köniz wird der Ablauf des Examens nicht überall gleich gewesen sein; aber gewisse Normen sind zum ungeschriebenen Gesetz geworden. An einigen Orten scheint noch lange der alte Brauch zu herrschen, vor dem grossen

Tag eine sogenannte «Examenschrift» zu verfertigen, das heisst einen Text möglichst schön abzuschreiben, eventuell zu verzieren und aufzulegen.

Eine aus dem Examentag nicht wegzudenkende Persönlichkeit ist die «Chramfrau». Dort beim Schulhauseingang hat sie rechtzeitig ihre grossen Körbe mit dem verheissungsvollen Inhalt abgestellt. Vor der Neunuhrpause lüftet sie das sorgsam zugedeckte Geheimnis unter den weissen Tüchern und breitet ihre süssen Herrlichkeiten auf dem improvisierten Tisch aus: «Chilbiläbchüech, Wybletter, Schmelzbrötli, Turbe...» und wie sie alle heissen. Bald ist sie von ihren jungen Kunden umringt. Die einen, rasch zum Kauf entschlossen, greifen zu. Andere drehen nachdenklich abwägend die Batzen in der Hand, bis der Entschluss gefasst ist. Besonders die grossen Buben haben es wichtig mit der Auslese, weil sie doch der auserwählten Freundin ein schönes Lebkuchenherz mit dem passenden Spruch schenken wollen.

Otto Büssard schildert im Kapitel «Höhepunkte im Dorfleben» das Schulexamen in Köniz. Er beschreibt den farbenfrohen Festzug der Kinder am Nachmittag, die blumengeschmückten Mädchen mit Blumenbögen, die Knaben mit Flaggen und Fahnen. «Angeführt durch die Musikgesellschaft ging's mit schmetternder Marschmusik» durch die Strassen, um schliesslich beim Bären Einkehr zu halten und sich dort bis gegen Abend beim Tanz zu vergnügen.

Dasselbe Bild ist uns von Wabern überliefert. Hier war es die von den grossen Umzügen in Bern bekannte «Bächtelenmusik», die flotte Knabenmusik der Bächtelen, die den Examenumzug anführte. Zur Freude der Mädchen prämierte Herr Brauereibesitzer Jucker die schönsten Blumenbögen.

In verschiedenen Schulbezirken der oberen Gemeinde leben noch heute Schulexamen und Schulfestchen weiter.

f) Der Lehrer, die Leichengebete und Leichenreden

Obwohl das Verhältnis zwischen Kirche und Schule nach der Verfassungsänderung viel lockerer geworden war, scheint es in der Gemeinde Köniz um 1900 ein gutes gewesen zu sein. Wie bereits er-

wähnt, stellten sich die Lehrer für Funktionen wie Vorlesen, Orgelspiel und Anzeigen der Psalmen für ein kleines Entgelt zur Verfügung. Sie waren bereit, in der Kirche bei besonderen Anlässen mitzuwirken. Im Gesangsunterricht übten sie auf Ersuchen des Kirchgemeinderates mit den Schülern das neue Kirchengesangbuch von 1891 ein.

Eine besondere Aufgabe, die nach unserem Ermessen in den kirchlichen Bereich gehört hätte, war dem Landlehrer geblieben: das Halten von Leichenreden und Leichengebeten. Kurt Guggisberg gibt in seiner «Bernischen Kirchengeschichte» Aufschluss darüber, wie unterschiedlich und wechselhaft sich die Kirche im Laufe der Zeit zu den Abdankungen einstellte:

«Als Dekan Venner mit einer solennen Leichenrede beehrt wurde und auch einen Grabstein erhielt, wurde beides 1662 verboten, weil daraus allerhand Ungleichheiten erwüchsen. Aber gleichwohl kamen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Abdankungen durch die Schulmeister auf. Sie entsprachen einem Bedürfnis und konnten nicht unterdrückt werden. Es wäre Sache der Pfarrer gewesen, die Leichenreden an sich zu ziehen...»

«Die Leichenreden, meist von den Schulmeistern und nur ausnahmsweise von den Pfarrern gehalten, wurden 1748 völlig verboten, weil dabei oft viel Menschliches vorkomme und sie in der Hauptstadt nicht gebräuchlich seien. In der Langenthaler Kapitelversammlung von 1749 hiess es, sie seien wegen der oft verschwenderisch angebrachten Lobsprüche den Frommen ein Ärgernis und den Gottlosen ein Gespött. Gestattet waren nur Leichengebete mit kurzer Angabe der Personalien des Verstorbenen. Die Toten wurden also – wie Gruner schreibt – ohne Zeremonie, Glockengeläute und Leichen-Sermon zu Grabe getragen. Stillschweigend aber duldete man, dass die Landvögte in der Kirche bestattet und deren Gräber oft mit pompösen und überschwenglichen Epitaphien geschmückt wurden. Die Leichenreden entsprachen so sehr einem Bedürfnis, dass sie immer wieder aufkamen. Im Jahre 1780 musste sie der Rat erneut verbieten. Der Schulmeister von Saanen wurde 1787 mit einer Busse bedroht, wenn er nicht davon abstehe.»

«In der Hauptstadt wurden 1815 die Leichengebete eingeführt, und seit 1824 konnten zu dieser Funktion auch wieder die Schulmeister herangezogen werden, nachdem sie ihnen 1803 untersagt worden war. Im selben Jahre erhielten endlich auch die Pfarrer die Erlaubnis, überall Leichenreden zu halten. Sie hatten im Mantel und Rabatt, also im offiziellen Kirchengewand, zur Abdankung zu erscheinen. So bekam die Begräbnisfeier ein kirchlicheres Gepräge. ... Aber solange dem Pfarrer von Amtes wegen die Führung der Kirchenbücher und die Aufsicht über das Schul- und Armenwesen übertragen waren, konnten ihm die Leichenreden, besonders in den weitläufigen Gemeinden, nicht zugemutet werden. Andererseits erkannten die Lehrer, welche Möglichkeit der Volksbeeinflussung ihnen hier gegeben war, weshalb sie zäh am alten Brauch festhielten.»

In der *Gemeinde Köniz* war es dem Pfarrer je nach Witterung bei den schlechten Verkehrsverhältnissen nicht möglich, zu den abgelegenen Höfen und Dörfchen zu gelangen. So ist es durchaus verständlich, dass sich der Lehrer in das Trauerhaus begab, das Leichengebet sprach und die ihm vertraute Bevölkerung mit dem Verstorbenen auf dem weiten Weg zum Friedhof Köniz begleitete. Aus Mitteilungen ist zu schliessen, dass der Lehrer auch dort die Abdankung hielt. (Die Errichtung der Friedhöfe Niederscherli und Oberwangen erfolgte 1902. Wabern erhielt seinen Friedhof erst mit dem Kirchenbau 1948.)

Die Frage, ob die Abdankungen von den Geistlichen oder den Lehrern zu halten seien, beschäftigte die Kirchenbehörden und die Betroffenen erneut gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Am 29. August 1887 erliess der Synodalrat ein Kreisschreiben, worin er den Pfarrern empfahl, diese Funktionen selbst zu verrichten. Sich auf dieses Schreiben berufend, verfasste das «Centralkomitee des Bernischen Lehrervereins» eine Eingabe an den Synodalrat zuhanden der «Kirchensynode des Kantons Bern» und ersuchte um «Enthebung der Lehrerschaft von der Abhaltung von Leichenreden in den Trauerhäusern». Synodalrat und Synode waren einverstanden, dass diese Verrichtungen zur Pflicht der Geistlichen gehörten, und besprachen die vom Lehrerverein verfassten Thesen. Sie hielten jedoch fest, dass die Sache «nur auf dem Wege der Verständigung

zwischen Kirchgemeinderat, Lehrer und Pfarramt geordnet werden» könne.

In Köniz liess der Kirchgemeinderat vorerst von der Kanzel und in den Filialen durch die Pfarrer (der Ortsgeistliche und ein Vikar) im Mai 1896 bekanntmachen, «dass auch sie bereit seien, die Leichenreden im Trauerhaus oder am Grabe abzuhalten». Im Oktober desselben Jahres reichten die beiden Pfarrherren und die Lehrerschaft der Gemeinde Köniz dem Kirchgemeinderat die folgende Eingabe ein:

- «1. In Zukunft halten die Herren Pfarrer die Leichenreden und die Gebete in den Trauerhäusern.
2. In Verhinderungsfällen übernehmen die betreffenden Ortslehrer diese Pflicht; sie werden aber dann in den Trauerhäusern nur die Liturgie ablesen; die eigentliche Leichenrede wird von einem Pfarrer am Grabe oder in der Kirche abgehalten. Ausnahmen bleiben vorbehalten.»

Der Kirchgemeinderat stimmte zu. Der Beschluss wurde zur Orientierung der Bevölkerung zweimal im Amtsanzeiger publiziert.

g) Gedenktage und Gedenkfeiern

Gegen Ende des Jahrhunderts jährten sich wichtige Gedenktage, die Anlass zum Feiern gaben. Am 10. November 1883 waren 400 Jahre seit *Martin Luthers Geburt* verflossen. Pfarrer Isenschmid teilte dem Kirchgemeinderat in Köniz mit, dass er selber eine Luther-Feier halten werde. Zugleich nahm der Rat in Aussicht, zum 400. Geburtstag von *Ulrich Zwingli*, geb. am 1. Januar 1484, eine Feier mit der Schuljugend zu gestalten. Eingeladen wurden die drei Oberklassen von Köniz, Niederscherli und Oberwangen, die Anstalten auf der Grube, im Landorf, im Schloss, Steinhölzli, Bächtelen, Viktoria und Morija. Sie hatten als Kinderchorgesänge einzuüben:

- «1. Psalm 72: Lobe den Herren
2. Lied 62: Alles was Odem hat
3. Lied 39: Die Güte Gottes (Heinsheft)».

Die Feier fand am 6. Januar 1884 statt. Herr Paul Schneider, Vorsteher der Bächtelen, entwarf «nach der üblichen Predigt die Biographie des Reformators Zwingli». 100 Stück der Festschrift waren in die Bibliotheken der Schulen und Anstalten zu verteilen.

Bei Anlass der ersten *Bundesfeier von 1891* kam in Köniz ein Jugendfest zur Durchführung. Sicher wurde den Schülern 1891 durch die *Gründungsfeier* auch die Geschichte der nahen *Stadt Bern* lebendig.

Zum 150. Geburtstag von *Johann Heinrich Pestalozzi*, geb. 12. Januar 1746, versammelten sich die verschiedenen Erziehungsanstalten aus der Umgebung von Bern am 16. Januar 1896 zu einer einfachen Pestalozzifeier im Saal der Brauereiwirtschaft in Wabern.

Gar zu gern hätten wir den Übergang der Könizer und ihrer Schulen ins neue Jahrhundert mitverfolgt. Doch gab es nichts zum Feiern. Die Gemeinde wurde von einer argen Maul- und Klauen-seuche heimgesucht. Ein Lehrer bedauerte die längere Schliessung der Schulen, während doch Bauern und Knechte in den Wirtshäusern zusammentrafen.

h) Die Anstalten und Institute des 19. Jahrhunderts in der Gemeinde Köniz

Keine bernische Landgemeinde beherbergte im 19. Jahrhundert eine solche Anzahl von Erziehungsstätten wie die Gemeinde Köniz. Junges, fremdes Leben bewohnte alte Herrenhäuser und hatte ihre Räume zu neuer Bestimmung erweckt. Taubstumme, Waisen, Verwahrloste fanden Aufnahme und Geborgenheit. Knaben wohlhabender Eltern wurden tüchtigen Männern zur Erziehung anvertraut.

Es war die bewegte, von Idealismus und echter Nächstenliebe getragene Gründungszeit. Die Ideen und das Wirken von Pestalozzi und Fellenberg hatten ein neues Bewusstsein für arme, heimatlose und behinderte Kinder geweckt. Man wollte ihnen durch Bildung und Erziehung zu einem neuen, menschenwürdigen Dasein verhelfen. Sie sollten von der damals verbreiteten «Massenarmut», dem Bettel und Vagabundentum befreit werden. Christliche Kreise fühlten sich aufgerufen und setzten Zeit, Kraft und Geld für die Benachteiligten ein.

Vorerst galt es, für die zu gründenden Heime passende Unterkünfte zu finden. In den Anfängen kam es oft zu Domizilwechseln, bis sie eine eigene Besitzung erwerben konnten. Wer und wo waren diese Anstalten?

AUF DER GRUBE bei Niederwangen, Erziehungsanstalt für Knaben

Wesentliche Impulse gingen von der pietistischen Erweckungsbewegung aus. So scharten sich um Pfarrer Wyss in Bümpliz (später Professor und Dekan) eine Gruppe von Männern und Frauen, die sich entschlossen, «wenigstens einige» jener unglücklichen Kinder «dem Elend zu entreissen». Am 12. Mai 1825 konstituierte sich der Verein zur Gründung einer Armen-Erziehungsanstalt für Knaben. Die Eröffnung erfolgte am 8. August 1825 im Rehhag-Gut bei Bümpliz. 1828 geschah die Verlegung nach Oberbottigen, 1833 auf die Grube. Man hatte erkannt, dass sich die Landwirtschaft als Erziehungsmittel besser eignete als eine zuerst versuchte Betätigung in der Industrie. 1843 konnte der Verein die Grube käuflich erwerben. In christlichem Geist und Sinn geführt, getragen von vielen treuen Gebern mit Liebesgaben und namhaften Legaten von Patriziern und einfacheren Bürgern, gedieh die Anstalt auch in schwierigen Zeiten.

Die BÄCHTELEN in Wabern beherbergte nacheinander zwei Anstalten:

1. Die *Knaben-Taubstummenanstalt*. Der Burgerspitalverwalter Ludwig Albrecht Otth eröffnete sie 1822. Den Anstoss dazu gab der Muttermord durch einen ungeschulten Taubstummen im Kőniztal. Otth, selber Vater eines in Yverdon ausgebildeten taubstummen Sohnes, warb für die Schulung dieser Unglücklichen. Seine private Anstalt, von der Regierung unterstützt, arbeitete mit Erfolg. Sie wurde nach zwölf Jahren ganz vom Staat übernommen und nach Frienisberg, später nach Münchenbuchsee verlegt.

2. Die *Schweizerische Rettungsanstalt für Knaben*. Bahnbrechend war der Beschluss der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, eine Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben zu gründen. Der Befürworter und Menschenfreund Johann Kaspar Zellweger aus Trogen betonte, dass die Schweiz bis dahin noch nichts für

diese Kinder getan habe. Er glaubte an eine Besserung durch religiöse Erziehung, gute Gewöhnung, Unterricht und Arbeit. Es war ein Wagnis. Als Sitz der Anstalt fand man die Bächtelen, das einstige Gut der Familie von Jenner, «am geeignetsten, deren offene, freie Lage mit ihrem Ausblick auf Berge und weites Land wohltätig auf das Gemüt der Kinder einwirken müsse». Sie wurde 1840 bezogen und diente vielen als Musteranstalt. Lange Jahre betrieb sie auch ein Armenlehrerseminar. Der frühere Leiter der Armenschule Hofwil, Seminardirektor Wehrli in Kreuzlingen, spornte die jungen Lehrer zur Weiterbildung an. Dadurch kamen eine ganze Anzahl Ostschweizer nach Wabern, unter anderen der Vorsteher Kuratli selber und tüchtige Erzieher wie Jakob Rohner und Andreas Looser. Zellweger erlebte noch das Aufblühen und Gedeihen des Werkes. Manchem Schwererziehbaren konnte geholfen werden.

IM LANDORF

1. Die von 1831 bis 1847 im Besitz der *Gemeinde Köniz* geführte Anstalt wurde oben beschrieben.

2. Die *staatliche Knaben-Erziehungsanstalt*. Wie bereits erwähnt, erwarb der Staat Bern nach dem Brand das Landorfgut und führte die Anstalt von 1851 an weiter. Seit 1867 zählte Landorf zu den staatlichen «Rettungsanstalten».

Die MORIJA, «Orphelinat et foyer d'enfants» für französischsprachige Mädchen

Gründer war Albert Schaffter. Ihm zur Seite stand Antoine Galland. Beide amtierten als Pfarrer an der Französischen Kirche in Bern. Das Werk begann 1827 im Marzili. Nach Ortswechsel zum «Falkenplätzli», in den Frutingsgarten (heute Nähe Hodlerstrasse) und nach Hofwil zog die Anstalt 1868 ins grosse Lehenhaus des Maygutes in Wabern. 1873 erfolgte die Erwerbung des Gebäudes der Beszung Montandon-Balsiger (das obere Landgut in Kleinwabern). Ein Brand zerstörte das Haus 1882 in einer kalten Januarnacht. Im selben Jahr erstand der Neubau. Meist leitete eine Directrice das Heim, das in langer Tradition von den französischen Pfarrern und ihren Helfern und Helferinnen betreut wurde.

Die PRIVAT-MÄDCHEN-TAUBSTUMMENANSTALT in Wabern

Die 1824 gegründete Anstalt war in Bern im Tiefenaugut, in der Brunnadern und während 41 Jahren im Böhlenstock auf der Höhe des Aargauerstaldens eingemietet. 1874 zog sie ins eigene Heim nach Wabern, ins frühere Fellenberg'sche Gut. Die Anstalt verdankte ihre Entstehung der Schwiegermutter von Ludwig Albrecht Otth, Frau Maria Salome Brunner-von Jenner, und ihrer Freundin, Fräulein Maria Henriette von Graffenried. Weil der Staat für die Mädchen nichts unternommen hatte, schritten die beiden mutig zur Tat. Mit viel persönlichen Opfern kam die Anstalt zustande. Die schwere, aber dankbare Arbeit trug reiche Frucht.

Das SCHLOSS KÖNIZ beherbergte ausser dem Landwirtschaftsbetrieb im Laufe der Zeit verschiedene Anstalten:

1. Eine *Erziehungsanstalt für Knaben*. 1837 wurde hier eine Anstalt für Landsassenknaben gegründet und nach Auflösung der Landsassenkorporation 1848 in eine kantonale Armenerziehungsanstalt umgewandelt. Sie sollte «nach Reglement arme, aber unverdorbene und geistig normal begabte Knaben im Alter von 6 bis 12 Jahren aufnehmen». 1863 erfolgte die Verlegung nach Aarwangen. Nach Gesetz vom 2. September 1867 wurde die Staatsarmenanstalt Aarwangen wie diejenige für Mädchen in Rüeggisberg und für Knaben im Landorf als «Rettungsanstalt für bösgertete Kinder» bestimmt.

2. Eine *Erziehungsanstalt für Mädchen*. Sie kam 1875 nach dem Brand ihrer Heimstätte von Rüeggisberg nach Köniz und ist 1883 ins Schloss Kehrsatz umgezogen.

3. Die *Privatblindenanstalt*. Ihre Gründung im Jahr 1837 geht auf die Initiative des erblindeten Patriziers Gottlieb Emanuel von Morlot zurück. Sie begann ihre Tätigkeit im früheren Mädchen-Waisenhaus an der Speichergasse. 1877 zog die Anstalt ins neu errichtete, eigene Gebäude im Rabbental. Doch wegen finanzieller Schwierigkeiten musste sich die Direktion zum Verkauf entschliessen, mit den Blinden 1890 ins Schloss Köniz übersiedeln und eine jährliche Miete von 500 Fr. ausrichten. Im «Haberhaus» war Platz für die Werkstätten vorhanden. Es gelang, den Baufonds zu ver-

mehren. 1920 kam es zur Erwerbung des Hotels Faulenseebad und zum Wegzug von Köniz.

Das STEINHÖLZLI, Erziehungsanstalt für arme Mädchen

Es verdankte seine Entstehung dem «Verein für christliche Volksbildung», der durch die Initiative namhafter Persönlichkeiten 1831/32 ins Leben gerufen wurde. (Auch Gotthelf arbeitete hier eifrig mit.) Ein Aufruf an die Bevölkerung zur Unterstützung ermöglichte 1835 die Gründung einer Armenanstalt für Knaben auf dem Gut Bättwil der Stadt Burgdorf und 1837 einer solchen auf dem Dorfberg zu Langnau. An der allgemeinen Versammlung des Vereins im April 1836 stellte Regierungsrat Schneider fest: «Es ist nicht zu verkennen, dass zu allen Zeiten unendlich mehr für die Bildung des männlichen als des weiblichen Geschlechts getan worden ist. Auch bei uns wird noch jetzt dieses Unrecht begangen..., und doch sollen die Vorrechte der Personen aufgehoben sein...» Der Entscheid fiel zur Schaffung einer Armenanstalt für Mädchen. Es waren 13 Mädchen im Alter von 7 bis 16 Jahren, die 1837 in der Rütli bei Bremgarten einzogen. Das Gut gehörte Herrn Pfarrer Bähler in Neuenegg.

Doch die Gaben für die drei Anstalten waren spärlicher geflossen, als man erwartet hatte. Bättwil und die Knabenanstalt auf dem Dorfberg in Langnau gingen ein, die Rütli-Anstalt blieb erhalten. Nach Auflösung des Vereins arbeitete ihre Direktion neue Statuten aus. Sie stellte das Werk auf eine breitere Grundlage, indem sie sich unter die Oberaufsicht der Regierung begab. Nach dem Gesetz von 1848 erwachsen daraus gewisse Vorteile.

Die Raumverhältnisse in der Rütli waren zu bescheiden. Ein Menschen- und Kinderfreund, Hauptmann Friedrich Zeiler, gewesener Kaufmann, überliess dem Komitee 1858 sein Weissensteinhölzligut zum bescheidenen Preis von 30 000 Fr. Der Umzug erfolgte im Mai 1859. In der stadtbernischen Bevölkerung hatte das Steinhölzli viele Freunde und wurde mit regelmässigen Sammlungen, Schenkungen und Legaten bedacht. Die Mädchen trugen mit Flick- und Näharbeiten zum Unterhalt bei. In den Jahresberichten ist aber auch von Feuersbrünsten und Wassernot die Rede. Wenn

sich das Wasser vom Gurten her über den Schnee ergoss und in der Erde nicht versickern konnte, verursachte es im Steinhölzli eine Überschwemmung. Dies war in besonderem Masse im Februar 1893 der Fall.

Trotz aller Schwierigkeiten entwickelte sich die Anstalt erfreulich und bot den Mädchen ein richtiges Heim, wie aus der aufschlussreichen Gedenkschrift von Hans Sommer ersichtlich ist.

Die VIKTORIA, Anstalt für arme Waisenmädchen in Kleinwabern
Jakob Rudolf Schnell, ein Burgdorfer Geschäftsmann und Bankier in Paris, errichtete eine Stiftung zur Gründung einer Anstalt für arme Waisenmädchen und wünschte, ihr den Namen seiner verstorbenen Frau «Viktoria» zu geben. Auf dem Boden des Neuhausgutes der Geschwister Balsiger in Kleinwabern kam es zum Bau der notwendigen Gebäulichkeiten. Mit Vorliebe wählte man die Nähe anderer Anstalten, hier besonders diejenige der Bächtelen. So hatten die Leiter Gelegenheit, Gedankenaustausch zu pflegen.

Der Bächtelenlehrer Jakob Rohner übernahm das Amt des Vorstehers und holte 1859 das erste kleine Luisli in Rüeggisberg. Bis zur Fertigstellung fanden die Mädchen im nahen Lehenhaus des Maygutes Unterkunft. Die «Viktoria» bestand aus verschiedenen Gebäuden, die dem Familiensystem dienten. Hier zeitigte die Erziehungsarbeit ebenfalls schöne Erfolge. Die Ehemaligen bewährten sich als Hausangestellte, Schneiderinnen, Lehrerinnen und Erzieherinnen.

Das WAISENASYL ZUR HEIMAT für Mädchen

«Eine nie erlahmende Kraft für Werke der Wohltätigkeit» erwuchs dem Notar Dr. iur. Eduard Blösch aus seinem Glauben. Auch er hatte während acht Jahren, 1873–1881, Räume im Mayhaus in Kleinwabern gemietet. Die Hausmutter, eine Lehrerin und eine Gehilfin führten das Mädchenasyl. Er selber kam neben der Arbeit mehrmals pro Woche zu «seinen Kindern». Durch das Gebet erwartete und erhielt er finanzielle Hilfe, nie durch direkte Bittgesuche an Gönner. Später zog das Asyl nach Muri, nach Tal bei der Papiermühle und in die Wegmühle. Es befindet sich seit 1903 in Brünnen.

Die KNABENINSTITUTE in Wabern

Sie sind schon oben als Privatinstitute angeführt.

1. Im später «Sprengergut» genannten Landsitz in Grosswabern bestand während 25 Jahren ein gut geführtes Knabeninstitut. Der erste Vorsteher, Dr. *Karl Wilhelm Bouterwek*, stammte aus einem hannoverschen Geschlecht. Er hatte Philosophie und Philologie studiert. Als Mitbegründer einer Breslauer Burschenschaft, der man ungerechterweise hochverräterische Tendenzen unterschob, kam er als Emigrant in die Schweiz. Von seinem Aufenthalt beim alternen Fellenberg in Hofwil nicht befriedigt, eröffnete er auf Anregung von Berner Freunden das Institut in Grosswabern. Unter seinen Schülern befanden sich neben anderen eine ganze Anzahl Söhne deutscher Emigranten. Mit 18 Jahren war der Zögling nach einem, vom bernischen Erziehungsdepartement kontrollierten Examen reif für die Universität. – 1841 wurde in Deutschland Bouterweks Begnadigung erreicht. Drei Jahre später erfolgte seine Berufung als Direktor des Gymnasiums nach Elberfeld.

Georg Gladbach wurde 1844 der neue Vorsteher und Besitzer des Institutes. 1811 in Darmstadt als Sohn eines Legationsrates geboren, hatte er sich als Burschenschafter an der Freiheitsbewegung der deutschen Studenten beteiligt. Dank seiner angesehenen Verwandtschaft wurde er nach sieben Jahren aus der Festungshaft entlassen und zu Verbannung ins Ausland begnadigt. Gladbach hatte schon während der Haft den Entschluss gefasst, einmal eine moderne, freie Knabenerziehungsanstalt zu gründen, was ihm in Wabern gelang. Er war ein Idealist. Ein Mitdirektor, J. J. Glaser, stand ihm mit seiner Frau als Ökonom zur Seite. Nachdem dieser für seine Familie eine bessere Existenz gefunden hatte und das Institut verliess, gab auch Gladbach auf. Er verkaufte das Gut an Professor Dr. Aloys Sprenger und übernahm eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie an der Aargauischen Kantonsschule.

2. Die «*Grünau*» hiess das weltbekannte, von Andreas Looser und seiner Frau Anna Katharina, geb. Bösch, mit viel Geschick geleitete Knabeninstitut im herrschaftlichen bernischen Landgut in Wabern. Aus Nesslau stammend, hatte sich Andreas Looser in der Bächtelen am Armenlehrerseminar ausbilden lassen und nach Absolvierung

des Seminars in Münchenbuchsee das bernische Lehrerpapent erworben. Seine erste Stelle fand er in der Privat-Erziehungsanstalt in Grandchamp. Später kehrte er in die Bächtelen zurück an das nun ausgebaute Armenlehrerseminar, wo er Unterricht in Geographie, Musik und Geschichte der Pädagogik erteilte.

Der Vorsteher Kuratli hatte eine wohlüberlegte, gute Wahl getroffen, als er 1867 den begabten, pflichtbewussten Mann für die Gründung eines neuen Institutes auswählte. Durch besondere Umstände veranlasst, erwarb Andreas Looser schon vier Jahre nach seinem Einzug die zum Kauf angebotene Besitzung. Das Werk gedieh, die Schüler mehrten sich, tüchtige Lehrer wirkten mit und teilten das Internatsleben mit der Vorstehersfamilie und den Zöglingen.

1899 übernahm der Sohn, Dr. Huldreich Looser, das Institut und führte es im selben fortschrittlichen Geist weiter. Nächster Mitarbeiter und späterer Direktor war sein Schwager Oskar Büchi-Looser. «Viele hundert Zöglinge aus der Schweiz und aus aller Herrenländer sind in der Grünau eingekehrt und wieder in die Welt hinausgegangen.» (Aus «100 Jahre Grünau», «Grünau-Echo» von 1867–1912.) Die alten Waberer erinnern sich gerne an die lebhaften Buben aus einst noch wenig bekannten, weiten Fernen.

Jede der aufgezählten Erziehungsstätten hatte ihr Eigenleben, ihr besonderes Gesicht. Trotzdem bestand eine gute Verbindung zur Bevölkerung unserer damals noch kleinen Dörfer. Die Einwohner ihrerseits nahmen Anteil am Leben und Ergehen «ihrer» Anstalten und waren zur Mitarbeit in den Komitees bereit.

Es herrschte noch der Brauch, dass die Anstaltskinder allsonntäglich zur Kirche geleitet wurden. Sobald eine neue Anstalt eingezogen war, erhielt sie meist einen Platz zum Gottesdienst im Chor der Kirche Köniz angewiesen. Im Protokoll des Kirchgemeinderates vom 14. September 1890 wird zur Einführung des neuen Gesangbuches gewünscht, dass ausser den Kinderlehr- und Unterweisungsschülern auch die Anstalten auf jeden Sonntag dasselbe Lied einüben. Sie sollen im Gottesdienst im Schiff und nicht im Chor sitzen «und damit eine zusammengehörige Masse» bilden.

Wer die Berichte der Anstalten durchgeht, kann erahnen, welches hohe Mass an Hingabe und Opferbereitschaft hinter dieser jahrelangen Erzieherarbeit steht. Mit Rücksicht auf die Zöglinge begann die Bezeichnung «Rettungsanstalt» gegen 1900 zu verschwinden. Sie verwandelte sich zuerst in «Erziehungsanstalt» und im Laufe der Zeit in «Heim», «Schulheim» oder sogar «Stiftung». Neue Erkenntnisse und Wege in der Fürsorgetätigkeit haben später einschneidende Veränderungen gebracht.

Eine wichtige Beziehung zur Gemeinde Köniz bestand durch die Mitwirkung von Vorstehern in den Behörden der Einwohner- und Kirchgemeinde. Als willkommene Schulkommissionspräsidenten dienten sie mit ihren pädagogischen Erfahrungen der Dorfschule. Die Gemeinde Köniz verdankt der Atmosphäre, die von den Anstalten und Instituten ausging, Wesentliches.